Bürgerrechte & Polizei Cilip 38 Nr. 1/1991

Schwerpunkt:

Polizeilicher Neubeginn in den Ländern der ehemaligen DDR

außerdem:

Neues Verfassungsschutzgesetz Todesschüsse 1990 Staatsschutz

Bürgerrechte & Polizei CILIP

Preis: 10,-- DM

Herausgeber:

Verein zur Förderung des Instituts für Bürgerrechte & öffentliche Sicherheit

Verlag: Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Malteser Str. 74-100, 1/46

Redaktion + Gestaltung: Otto Diederichs

Satz: Marion Osterholz Übersetzungen: Dave Harris

Druck: Buch- und Offset-Druck, Lothar Braul

Berlin, April 1991

Vertrieb: Kirschkern Buchversand, Hohenzollerndamm 199, 1000 Berlin 31 (Buchhandelsbestellungen an die Redaktion)

Einzelpreis: 10,-- DM/Jahresabonnement (3 Hefte): 24,-- DM/

Institutionsabonnement: 45,-- DM

ISSN 0932-5409

Alle Rechte bei den Autoren

Zitiervorschlag: Bürgerrechte & Polizei (CILIP), Heft 38 (1/91)

Redaktionelle Vorbemerkung4
Vereinigte deutsche Sicherheit, Wolf-Dieter Narr6
Das Polizeiaufgabengesetz der DDR, Heiner Busch
Stand des Polizeiaufbaus in den neuen Ländern, Otto Diederichs
Fragebögen und Personalkommissionen, Ono Diederichs
Gewerkschaftliche Probleme/Chancen infolge des Neu- aufbaus der Polizei in den neuen Ländern, Hermann Lutz
Ein grüner Polizeipräsident in Brandenburg?, Otto Diederichs
Das Gemeinsame Landeskriminalamt der fünf neuen Länder, Bernhard Gill
Bundesgrenzschutz im Aufwind, Falco Werkentin
Das Spezialeinsatzkommando Brandenburg, Wolfgang Gast
Datenchaos im "Wilden Osten", Lena Schraut
Das polizeiliche Meldewesen in der DDR, Kirsten Paritong-Waldheim u.a 56
Staatsschutz - Plädoyer für die Auflösung, Thilo Weichert
Tödlicher Schußwaffeneinsatz 1990
Geheimdienstgesetze, Heiner Busch
Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG (Dokumentation)
Chronologie, Kea Tielemann95
Literatur101
Summaries

Redaktionelle Vorbemerkung

von Otto Diederichs

Die in der vorigen Ausgabe angekündigten Veränderungen bei Bürgerrechte & Polizei/CILIP sind mit dem vorliegenden Heft umgesetzt.

Nach mehrjährigem hestigen Engagement sür dieses Blatt hat sich Falco Werkentin, etwas "amtsmüde" geworden, zum Jahresbeginn aus der unmittelbaren redaktionellen Verantwortung zurückgezogen. Sein "Kind" ist in der Zwischenzeit groß geworden. Daß CILIP heute ein anerkanntes Fachblatt ist, das selbst in Sicherheitskreisen beachtet und aufmerksam gelesen wird, ist in hohem Maße sein Verdienst. Hierfür danken ihm die Redaktion (der er weiterhin angehören wird) und die Herausgeber.

Wir haben den Wechsel in der Redaktionsleitung zugleich auch als Möglichkeit für weitere Änderungen im Erscheinungsbild von Bürgerrechte & Polizei/CILIP verstanden. Dies gilt nicht nur für den äußeren Eindruck, sondern ebenso für den Inhalt. Mit der jetzt vorliegenden Nummer 38 (1/91) soll jede Ausgabe, konsequenter als bisher, künftig einen (möglichst) aktuellen Schwerpunkteil erhalten. Zudem ist vorgesehen, durch Debattenbeiträge den "Gebrauchswert" zu erhöhen.

Ob dies gelungen ist, darüber entscheiden nun die LeserInnen.

Damit sind die Neuerungen rund um CILIP allerdings noch nicht abgeschlossen. Wie aus dem beiliegenden Aufruf näher zu ersehen ist, bemühen wir uns derzeit, die seit Jahren bestehende "Arbeitsgruppe Bürgerrechte" in ein, der Freien Universität Berlin angegliedertes Institut umzuwandeln. Erste Schritte in diese Richtung sind unternommen. Inwieweit sie Erfolg haben werden, muß sich nun erweisen. Wir würden uns freuen, in diesem Bemühen bei unserer Leserschaft auf Interesse und rege Unterstützung zu treffen.

Zum Schwerpunkt:

Was sich gegenwärtig - von der Öffentlichkeit unbeachtet - beim Aufbau neuer Polizeien in den Ländern der früheren DDR vollzieht, ist nicht nur eine der größten Unternehmungen im Bereich Innerer Sicherheit. Es ist zugleich auch eine der größten verpaßten Chancen, das Sicherheitskonzept der Bundesrepublik neu zu überdenken.

In welch hohem Maße die Polizei im "Beitrittsgebiet", wie es unterdessen amtsoffiziell heißt, westgemacht wird, ist stellenweise verblüffend. Der "Ossi" - ob als Bürger, künstiger Polizeibeamter oder amtierender Minister -

spielt häufig nur noch eine Statistenrolle. Teilweise konnte man in hiesigen Polizeiblättern bereits lesen, was in den Ministerien der östlichen "Patenländer" Monate später im Entwurf vorgelegt wurde. So sehr wir uns auch bemüht haben, möglichst umfassend alle greifbaren Informationen zusammenzutragen; ganz ist dies leider nicht gelungen. So fehlen bedauerlicherweise direkte Berichte aus der einstigen Vopo. Der Autor, den wir hierfür gewonnen hatten, bekam im letzten Moment "kalte Füße". Schade.

Die nächste Ausgabe von Bürgerrechte & Polizei/CILIP (erscheint Ende August) wird sich schwerpunktmäßig mit der "Organisierten Kriminalität" auseinandersetzen. Dieses Thema rückt seit Jahren kontinuierlich immer weiter in den Vordergrund, so daß wir eine eigene Befassung mit der "OK" für längst überfällig halten.

Zum Schluß nun noch eine Bitte der Redaktion an die Planer in den Ministerien. Wenn wir mit dem Ergebnis auch alles andere als zufrieden sind, so hoffen wir doch, daß mit dem gegenwärtigen Verfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) die Flut der Gesetzesentwürfe endlich ein Ende gefunden hat. Führen sie - da Positives ohnehin nicht zu erwarten ist - doch einzig dazu, durch die notwendige Dokumentation und Kommentierung (siehe CILIP 21-23, 29, 32, 36) in der Redaktion Kräfte zu binden, die wir eigentlich gern nutzbringender einsetzen würden. Eine Gesetzesänderung, hin zu einer Stärkung der Bürgerrechte allerdings, würden wir mit Freuden einmal besprechen.

Otto Diederichs ist Redakteur und Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Vereinigte deutsche Sicherheit

- oder die mehrfach verkürzte Verfassungsdebatte

von Wolf-Dieter Narr

Der äußere Einigungsprozeß von BRD und DDR zu einer vergrößerten BRD geschah ohne verfassungspolitisches Federlesen. Zuerst wurde qua "Währungsunion" am 1. Juli 1990 die ökonomische Verfassung im Sinne der Ausdehnung bundesdeutscher Ökonomie festgelegt. Anschließend wurde mit Hilfe einer bürokratischen Musterleistung, dem "Einigungsvertrag", die Haut des Grundgesetzes (GG) über die vormalige DDR gezogen. Die ad hoc neu geschaffenen Länder auf dem Territorium der DDR konnten so gemäß Artikel 23 GG zum Grundgesetz beitreten und die Legitimation des Einigungsvorgangs repräsentativ perfekt machen. In Art. 5 des "Einigungsvertrages" wurden mögliche Verfassungsänderungen auf die Zeit nach der Einigung verschoben.

Der im Grundgesetz für Vorgänge wie die Vereinigung der beiden deutschen Staaten vorgesehene Art. 146 GG soll einem möglicherweise modifiziertem Grundgesetz irgendwann in den 90er Jahren die plebiszitäre Ölung geben. Wie schon vor dem Akt der formellen Einigung am 3. Oktober 1990 schlägt seither täglich die Stunde der Bürokratie. Entsprechend lauten die lyrischen Worte verwaltender Autopoesie: Evaluation, Abwicklung, Erstreckung...

Das "System Innerer Sicherheit" grundrechtskonform auflösen

Das, was seit 1972 bundesdeutsch den Namen "System Innerer Sicherheit" trägt, wurde durch die Einvernahme der DDR systematisch erweitert. Gerade bei den diversen Einrichtungen dieses "Systems" wären verfassungskonforme Änderungen geboten gewesen, denn dessen Lebenselexier bestand vor allem darin, die Alt-BRD und ihre BürgerInnen vor der sie unterwandernden und ausspionierenden Alt-DDR zu schützen. Nichts dergleichen. Noch während der Prozeß der Einigung im vollen Gange war, wurden dem "System Innerer Sicherheit" weitere vorwärts verrechtlichende Ländereien zuerkannt, um sie in den neuen Bundesländern dann entsprechend abrunden zu können. Als wären die herkömmlichen "Dienste" nicht hinfällig geworden, da die DDR zur

BRD wurde und sich Osteuropa qualitativ wandelte, wurden sie als neue Aufgabe die in die neuen Bundesländer hinein "erstreckt". Es zeigt sich hierbei, wie selbstverständlich, nahezu überparteilich und zum Bestand der wirklichen Verfassung gehörig, das in den Ausnahmezeiten der 70er Jahre gezimmerte "System Innerer Sicherheit" mit der Zeit geworden ist. Die von uns durchgängig gebrauchten Anführungszeichen vermögen auf diese sicherheitspolitische Hybrideinrichtung nicht einmal mehr ironisch aufmerksam zu machen.

Der Verfassungsschutz, in Spionageabwehr ebenso wie beim sog. administrativen Verfassungsschutz, sprich der informationellen Kontrolle der eigenen "extremistisch" geneigten BürgerInnen, bis dato nahezu exklusiv "dem Osten" zugekehrt, wird nicht drastisch "heruntergefahren". Im Gegenteil, auf der Suche nach neuen Aufgaben wird nun die Ex-DDR als Aufbauraum entdeckt. Kennzeichnend hierfür ist ein Bericht von Carl-Christian Kaiser¹ über das "Amt" und seine Aufgaben anläßlich des Amtsantritts des neuen Verfassungsschutz-Präsidenten. Fast im O-Ton des Verfassungsschutzamtes wird erklärt, "zum Kampf gegen den Terrorismus" geselle sich als "Hauptaufgabe für die nächsten Jahre" "der Aufbau eines demokratisch-legitimierten und kontrollierten Verfassungsschutzes auch in der DDR*. Unter anderem dieser Kampf und Aufbau machen es laut Kaiser auch erforderlich, dem Verfassungsschutz Zugang zu den Stasi-Akten zu gewähren. Worin aber sollen die Aufgaben des neuen Verfassungsschutzes als grundrechtsgemäßem Stasi-Ersatz in den neuen Bundesländern bestehen? Offenbar in der Westgefährdung des deutschen Ostens. Genau seitenverkehrt wie vordem: "Spezifische Aufgaben in den neuen Bundesländern zeichnen sich ab: Mögen Rechtsextremismus und orthodoxer Kommunismus hier nach der deutsch-deutschen Vereinigung zunächst noch schwach gewesen sein, so versucht doch die rechte wie die linke 'Szene' aus der alten Bundesrepublik inzwischen nach Kräften, drüben Fuß zu fassen - von Schönhuber über Nazi-Konventikel bis zur buntscheckigen 'Neuen Linken' und den 'Autonomen'. Nach den Kölner Beobachtungen gibt es dort, jedenfalls bei militanten Rechtsextremisten, eine gefährlich Bereitschaft zur Gewalt, als handele es sich um einen Pendelschlag in die andere Richtung nach der früheren Repression von links. Im übrigen aber: die PDS ist bei alledem nicht im Visier. Ihr Reformabsichten von vornherein abzuerkennen, ist Werthebachs Sache nicht."² Zu diesen Aufgaben verfassungsschützerischer Kolonisierung kommt schließlich noch die "Hilfe beim Aufbau eines demokratischen Verfassungsschutzes" in osteuropäischen Ländern. Der Rat, eine liberale Demokratie bedürfe über Meinungsfreiheit und angemessene Artikulations- und Konfliktlösungsmuster hinaus zu ihrem

¹ in: "Die Zeit" Nr. 13 vom 22. März 1991, "Ein Machtwechsel in aller Stille" 2 siehe Fulnote 1

Schutze keines bürgerausspähenden geheimdienstlichen Amtes, soll offenkundig nicht erteilt werden.

Weiterhin sollte man annehmen, daß über den Verfassungsschutz hinaus u.a. auch beim Bundeskriminalamt und der Bundesanwaltschaft drastische Einsparungen möglich würden, seit sich herausgestellt hat, daß der Vereinigungsakt den größten Fahndungserfolg in Sachen Terrorismus bescherte. Doch erneut: nichts von Stellenabbau, von Änderung der öffentlich verborgenen Fahndungskonzepte und Fahndungen; kein Wort wird vernommen, die sog. Anti-Terrorismus-Gesetze und ihr Ausbau würden nun so aufgehoben bzw. modifiziert, daß sie grundrechtlich demokratischer Sicherung angemessen wären oder gänzlich aufgehoben.

Die Chance einer Liberalisierung und Demokratisierung von Polizei und Geheimdiensten, des staatlichen Gewaltmonopols im Innern wird nicht ergriffen.³ Die Vereinigung böte eine solche Chance gleich in doppelter Weise. Zum einen fallen eine Fülle Aufgaben weg, die sich aus dem institutionalisierten Antikommunismus ergeben hatten. Zum anderen müssen in der Tat neue polizeiliche Einrichtungen in der ehemaligen DDR geschaffen werden. So hätte die neue Bundesrepublik als selbstbewußter gewordene liberale Demokratie (befreit vom Schlagschatten vermeintlicher und tatsächlicher kommunistischer Bedrohung) die Möglichkeit, eine demokratieförmigere Polizei in den neuen Ländern aufzubauen und dabei lernend nach und nach Elemente auch im Westen zu übernehmen. Statt dessen pure administrative Einfallslosigkeit.

Den Gewaltkern auslassende Verfassungsdiskussion

Trotz der bürofixen Einigung und trotz Wegschiebens aller Verfassungsfragen ist eine Verfassungsdiskussion in Gang gekommen. Teilweise wurde sie unvermeidlich, weil die fünf neuen Bundesländer eben einer neuen Verfassung bedürfen, und weil auch das Grundgesetz einige Modifikationen erfordert; teils wurde sie von Bürgerrechtsorganisationen in Ost- und Westdeutschland vom linksliberalen Rand der SPD bis hin zu Personen und Gruppen in Gang gebracht. Symptomatisch hierfür ist das im Juli 1990 gegründete "Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder".4

³ vgl. Busch, Funk, Narr, Werkentin: "Nicht dem Staate, sondern den Bürgern dienen". Gutachten zur demokratischen Neubestimmung polizeilicher Auflagen, Strukturen und Befugnisse

⁴ vgl. auch den jüngsten Bericht von Robert Leicht "Vom Grundgesetz zur Verfassung", in: Die Zeit Nr. 12 vom 15.03.1991

Betrachtet man die schon verändert vorliegenden Verfassungstexte und die gegenwärtig von Niedersachsen bis Thüringen diskutierten Entwürfe bzw. die Vorlagen für eine neue Bundesverfassung, wie sie u.a. von besagtem Kuratorium erörtert werden, dann fallen überraschend ähnliche Vorzüge, aber auch ähnliche Verkürzungen auf:

- der Grundrechtskatalog wird modernisiert (das "informationelle Selbstbestimmungsrecht" und der Datenschutz spielen nun eine erhabene Rolle); das Gleichheitsgebot wird vor allem in Richtung Gleichberechtigung der Geschlechter explizierter und präziser gefaßt; die eher verkümmerten sozialen Rechte des Grundgesetzes werden kräftig ergänzt;
- eine (naive) Lust neuer Staatszielbestimmungen greift um sich. Überall wird selbstverständlich die Sorge für eine gesunde Umwelt zum Staatsziel erhoben. Am meisten expansiv verhalten sich in Sachen Staatsziele der Runde-Tisch-Entwurf vom März 1990 ⁵ und der des Kuratoriums;
- demokratisierende Ergänzungen werden für erforderlich gehalten, insbesondere Volksbegehren und Volksentscheide.

Daneben überrascht ein fast durchgehender doppelter Mangel. Zum einen wird an den Organisationsteilen der Verfassungen viel weniger korrigiert und ergänzt als an den normativen, Staatsziele bestimmenden Artikeln. Dadurch entsteht eine starke Inkongruenz und erwächst die Gefahr, daß die neu-alten Normen/Staatsziele entweder dem symbolischen Gebrauch bzw. Mißbrauch von Grundrechten/Staatszielen dienen und/oder, daß die Grundrechte, vor allem die Staatsziele noch mehr als bisher zu staatlichen Eingriffs- und Einstiegsrechten umfunktioniert werden. 6 Damit aber verstärkt sich der zweite Mangel. Im Umkreis der Demokratisierungsdiskussion nämlich wurde und wird das staatliche Gewaltmonopol im Innern nahezu vollkommen ausgespart. Die äußere Monopolseite, die prinzipiell nur in der Bundesverfassung behandelt wird, das Militär und seine Institutionen/Funktionen also, werden in der Runden-Tisch-Verfassung negativ behandelt in dem Sinne, daß sie nicht mehr vorgesehen sind.⁷ Im gegenwärtig vorliegenden Entwurf des Kuratoriums wird eine Alternative präsentiert: Die eine Variante sieht die Bundeswehr strikt eingebunden in ein System kollektiver Sicherheit und verbindet damit eine Reihe restriktiver Bestimmungen; die andere Variante formuliert das Konzept einer Bundesrepublik ohne Bundeswehr. Mit der nach innen gerichteten Monopolseite des Staates wird in den Entwürfen für eine neue

^{5 &}quot;Entwurf Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik", April 1990 6 vgl. zum Prinzipiellen Ulrich K. Preuß: Der introvertierte Rechtsstaat, Frankfurt/M. 1982; außerdem Albrecht Funk u.a.: Verrechtlichung und Verdrängung, Wiesbaden 1985

⁷ vgl. Art. 41-45, Entwurf

Bundesverfassung ebenso wie in den Landesverfassungsentwürfen oder schon verabschiedeten runderneuerten Landesverfassungen durchgehend konventionell verfahren. Dies geht soweit, daß nicht einmal die restriktiven Bestimmungen der Notstandsgesetze von 1968 beseitigt werden. Ansonsten wird das Gewaltmonopol im Innern, soweit es in den Texten überhaupt zum Vorschein kommt, als Nicht-Entscheidung behandelt, als etwas, das immer schon feststeht. Eine einzige bedeutsame, leider unzureichende Ausnahme ist zu vermerken: das Akteneinsichtsrecht. Eine Art deutschen Freedom of Information Act (FoIA), wie es in der neuen schleswig-holsteinischen Verfassung, dem Entwurf des Runden Tisches und am deutlichsten im Entwurf des Kuratoriums enthalten ist. Doch auch hier gilt: die nötigen Konsequenzen in Richtung einer Demokratisierung von Bürokratie insgesamt, einer veränderten Amtshilfe u.ä.m. werden nicht gezogen.

Zu kurz fassen die Demokratisierungsvorschläge auch deshalb, weil der staatlich-bürokratische Kontext, in den das Gewaltmonopol im Innern eingebettet ist, nicht grundlegend neu geregelt wird in Richtung einer Demokratisierung von unten nach oben, von der Kommune über die Kreise und Länder hin zum Bund nach Art eines demokratischen Subsidiaritätsprinzips. Erst durch eine solche Neuorganisation, die auch die übernationale Kompetenzabgabe strikt an demokratisch-grundrechtliche Auflagen bände, wäre eine Umkehrung zentralisierter Polizeiorganisation möglich.

So lassen selbst die konsequent liberal-demokratischen Reformvorschläge das nach innen schlagende Herz des Staates ohne neue Fassung, ja versäumen sogar, neu zu überlegen, wie wenigstens die parlamentarische Kontrolle verbessert werden könnte. (Auch die Judikative und ihre Organisation werden demokratisierend weitgehend außer Acht gelassen.) Zumindest in der Konzeption waren da die Frühliberalen weiter.

Eine solche Polizeireform müßte sowohl grundrechtlich rückwirken als auch vorgearbeitet werden. Eine Vorbedingung etwa bestünde in besser geschützten "Grundrechten" auf Asyl und Demonstrationsfreiheit. Ebenso bedürfte es gründlich veränderter Staatsbürger- und Aufenthaltsrechte. Diese würden die Polizei entlasten und sie befreien für wichtigere d.h. grundrechtlich-demokratisch gemäßere Aufgaben.

Verfassungsreform als dauernder Kampf um Verfassungspositionen

Dennoch, eine geschriebene Verfassung soll man nicht überschätzen. Es wäre verkehrt anzunehmen, man könne mit einem veränderten Verfassungstext eine widerborstige Wirklichkeit ummodeln. Die Vereinigung von BRD und

DDR eröffnet nicht die Chance einer nachzuholenden demokratischen Revolution.

Recht verstanden geht es nicht allein um eine geschriebene Verfassung. Vielmehr oszilliert der nicht zu beendende Streit um die Interpretation der politisch-normativen Gesamtverfassung der neu-alten Bundesrepublik. Hierbei ist es auch um den Verfassungstext im engeren Sinne zu tun. Aber ebenso wichtig ist es, eine demokratisch-grundrechtlich korrekte Interpretation der schon bestehenden Verfassung einzufordern und für die erforderlichen "Adäquanzverhältnisse" (Max Weber) einzutreten. Gerade im Bereich der "Inneren Sicherheit" lassen solche dem Grundgesetz und seinen Postulaten, also den unmittelbar geltenden Menschen- und Bürgerrechten angemessenen Folgeverhältnisse zu wünschen übrig.

Darum aber muß es im dauernden "Kampf um Verfassungspositionen" gehen. Zugleich ist darauf zu achten, daß einmal errungene Positionen nicht wieder verloren gehen. Die in diesen Jahren sich vollziehende Veränderung der Weltpolitik und die deutsch-deutsche Einigung bieten in Sachen Gewaltmonopol im Innern sowohl Chancen als auch Gefahren. Chancen in Richtung der Öffnung neuer Gestaltungsräume; Gefahren in dem Sinne, daß die neuen Räume rasch auf altherrschaftliche Weise besetzt wurden.

Gerade die Unsicherheiten, die angesichts deutsch-deutscher und internationaler Veränderungen auftreten, könnten allzu rasch repressive Konsequenzen zeitigen. Darum ist die Diskussion einer Verfassungsreform, die zugleich die Innere Sicherheit auf demokratische, grundrechtliche Stiefel stellte, so notwendig. Herr Bürger und Frau Bürgerin sollten wenigstens begreifen können, was warum in welcher Weise geschieht, ohne vorweg schon sicherheitspolitisch ins populistische Angstloch getrieben zu werden.

Wolf-Dieter Narr, Freie Universität Berlin seit 1971, Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Nach Art des Musterentwurfs

- das Polizeiaufgabengesetz der DDR

von Heiner Busch

Nicht erst seit dem endgültigen Beitritt der DDR zur BRD begann die Angleichung des Polizeirechts an die Gegebenheiten der Bundesrepublik. Noch unter der Regierung de Maizière verabschiedete die Volkskammer ein Polizeiaufgabengesetz (PAG), das in wesentlichen Teilen dem "Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder" (MEPolG) folgt und auch die darin enthaltenen Vorfeldbefugnisse sowie die um die "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" erweiterte Aufgabendefinition enthält. Das PAG gilt in den neuen Ländern bis zur Verabschiedung eigener Polizeigesetze weiter.

Ein erster Entwurf für ein Polizeigesetz - von der Liberalen Fraktion eingebracht - wurde in der Volkskammer am 20. Juli 1990 in 1. Lesung beraten und zur Bearbeitung an den Innenausschuß verwiesen. Er war konzipiert als Rahmengesetzentwurf für die Länder der DDR. Der kurz darauf fertiggestellte Entwurf aus dem Hause von Innenminister Diestel kam in 1. Lesung am 30. August in die Volkskammer. Im Gegensatz zum Entwurf der Liberalen beabsichtigte er lediglich, eine Art Übergangsgesetz zu sein.

"Mit der Einheit Deutschlands am 3.10.1990 wäre, würde dieses neue Polizeiaufgabengesetz nicht beschlossen, die Polizei auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ohne eine notwendige Rechtsgrundlage. Da die Polizeigesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland auf Länderebene erfolgt und die Polizeigesetze dieser Länder ausschließlich auf deren Territorien gelten, ist auch eine Übernahme bundesdeutschen Polizeirechts durch den Einigungsprozeß nicht möglich", so Diestel bei der Vorstellung seines Entwurfs in der Volkskammer. 1

¹ Volkskammer, 10. Wahlp., 33. Sitzung, 30.8.1990, S. 1535 f.

Tatsächlich hat das zwei Wochen später verabschiedete PAG die neuen Länder zunächst davon entbunden, in aller Eile eigene Gesetze über Aufgaben und Befugnisse der Polizei zu fabrizieren - ein Argument, das offenbar allen Fraktionen eingeleuchtet hat. Was auf administrativem Wege nicht möglich war - die Übernahme bundesdeutschen Rechts - hat die Volkskammer am 13. September geschaffen. Sie hat in wesentlichen Bereichen, zum Teil sogar im Wortlaut, den Musterentwurf der bundesdeutschen Innenministerkonferenz verabschiedet.

Aufgabennorm

Das bis dahin geltende "Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei" (VPG) hatte die traditionelle Aufgabengeneralklausel des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes (PVG) von 1931, das in der DDR bis 1968 formal in Kraft war, bis zur Unkenntlichkeit ausgedehnt. Nicht mehr die Abwehr von Gefahren, sondern die "Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung" sollte Aufgabe der Polizei sein. "Öffentliche Sicherheit und Ordnung" wurden in diesem Gesetz und in der Praxis zugleich als in höchstem Maße politische Aufgaben verstanden. Das VPG entledigte die Polizei einer lästigen Eingrenzung der ohnehin knappen preußisch-deutschen Rechtsstaatstradition. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr gemäß PVG verlangte von der Polizei, die Verursachung einer Gefahr individuell zuzuordnen und auch die Reaktion, den Eingriff in die Grundrechte, auf die Verantwortlichen für diese Gefahr - die sog. Störer - einzuschränken. Demgegenüber werden durch das VPG von 1968 nicht einzelne Störer, sondern potentiell die gesamte Gesellschaft wurden rechtlich zu polizeipflichtigen Personen gemacht.

Statt an die rechtsstaatlichen Traditionen anzuknüpfen und auf die Gefahrenabwehr - etwa in der Fassung des § 14 PVG - zurückzugreifen, übernimmt das PAG in § 1 den vollen Wortlaut des § 1 des bundesdeutschen Musterentwurfes und damit die zusätzlichen Aufgabenbeschreibungen "vorbeugende Verbrechensbekämpfung" und "Gefahrenvorsorge". Konsequenterweise wird der Kreis der polizeipflichtigen Personen auch nicht auf die für Gefahren Verantwortlichen, d.h. "Störer" (§§ 6 und 7), eingegrenzt. Sollen sich noch in § 9 Maßnahmen nur in Ausnahmefällen gegen "andere Personen" richten können, so ist es mit der zeitlichen Begrenzung des Eingriffs gegen Nicht-Störer und dessen Einschränkung auf Fälle gegenwärtiger erheblicher

² siehe hierzu Edda Weslau: Die rechtsstaatlichen Tugenden der SPD, in Bürgerrechte & Polizei/CILIP 24, 2/1986, S. 61 ff. und die Dokumentation der Ergänzungen des MEPolG aus dem Jahre 1986

Gefahr spätestens dann vorbei, wenn es um konkrete Befugnisse geht. Wie die neueren westdeutschen Gesetze und Entwürfe enthält das PAG insbesondere unter Bezug auf die vorbeugende Verbrechensbekämpfung die volle Palette der im MEPolG enthaltenen Befugnisse im Vorfeld von Gefahren, etwa

- zur Identitätsfeststellung, Durchsuchung und erkennungsdienstlichen Behandlung im Zusammenhang mit Kontrollstellen, öffentlichen Einrichtungen und "gefährdeten Orten", wobei die Regelung des MEPolG von 1977 nur leicht verändert wurde.
- zur elektronischen Datenverarbeitung einschließlich polizeilicher Beobachtung und Rasterfahndung,
- zu verdeckten Methoden (Observation, Einsatz von technischen Mitteln incl. Abhören, Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern) und
- zur Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen.

All dies sind Befugnisse, die sich ihrem Charakter nach nicht auf Verdächtige oder Störer begrenzen lassen.

Demokratische Lehren gezogen?

Wer meint, 40jährige Erfahrung mit einem Polizeistaat bringe eine besondere Sensibilität bei der Schaffung eines neuen Polizeirechtes hervor, sieht sich im Falle der Volkskammer-Abgeordneten gründlich getäuscht - sowohl hinsichtlich des Gesetzesinhalts als auch bezüglich des Verfahrens parlamentarischer Beratung.

Diese umfaßte - einschl. der 1. Lesung des Entwurfs der Liberalen - insgesamt 7,5 Seiten im Plenarprotokoll. Der Entwurf aus dem Hause Diestel, die Grundlage des verabschiedeten PAG, wurde im Plenum erst gar nicht diskutiert. In der 1. Lesung stellte der Minister sein Gesetz vor, in der 2. Lesung sprach der Abgeordnete Brinksmeier (SPD) als Berichterstatter des Ausschusses. Als in Ansätzen kontrovers läßt sich allenfalls die 1. Lesung des Entwurfs der Liberalen bezeichnen, bei der Vertreter aller Parteien sich in allgemeinster Form über Grundsätze äußerten und die Notwendigkeit beschworen, Lehren aus 40 Jahren Polizeistaat zu ziehen. Nur die Reden des Abgeordneten Gauck (B'90) und Brinksmeier (SPD) enthalten einige Elemente von Kritik an Vorfeldmaßnahmen und Datenverarbeitung.

Betrachtet man die verabschiedete Fassung des PAG, so bleiben von den vier Eckpunkten, die Brinksmeier für ein neues Polizeirecht für ausschlaggebend hält - Rechtsstaatsprinzip, Grundrechte, Zusammenhang mit dem Polizeirecht

der westdeutschen Länder und mit der Strafprozeßordnung der BRD - allenfalls die letzten beiden. Selbst hinsichtlich der westdeutschen Strafprozeßordnung (StPO) übt die Volkskammer vorauseilenden Gehorsam, denn diese enthält - noch - nicht sämtliche Vorfeldbefugnisse, welche die "Große Koalition der Inneren Sicherheit" in Bonn so gern in ihr verankert sehen möchte.

Markante Unterschiede zu bundesdeutschen Polizeigesetzen bilden so nur der Verzicht auf eine Todesschußregelung sowie die Verpflichtung zum Tragen von Dienstnummern bei geschlossenen Einsätzen (§ 11 Abs. 2). Die Achtung der Menschenrechte als "oberste Pflicht der Polizei" (§ 3 Abs. 1) dagegen ist gegénüber dem problematischen Rest des Gesetzes eine wohlklingende aber leider bedeutungslose Formel.

Die Abgeordneten - selbst der linken und liberalen Parteien - der Volkskammer waren sich offensichtlich nicht einmal im Ansatz bewußt, was die Volkskammer am 13. September ohne Gegenstimmen und mit nur wenigen Enthaltungen verabschiedete. Symptomatisches Beispiel für diese Bewußtlosigkeit ist die Frage des Abgeordneten Weiß (B'90) bei der Debatte des Entwurfs der Liberalen:

"Herr Abgeordneter, teilen sie mit mir die Auffassung, daß es einen Widerspruch gibt zwischen § 72 und § 67? § 72 sieht in Artikel 3 vor, daß der Schußwaffengebrauch gegen Schwangere unzulässig ist. Im Artikel 67 Absatz 2 wird jedoch festgestellt, daß auch ungeborene Kinder, wenn die Mutter getötet worden ist, einen Anspruch auf Schadensersatz haben".³

Nun mag man dies für eine besondere Note des Abgeordneten Weiß halten. Fest aber steht, daß die Volkskammer im ersten Anlauf den Standard westdeutschen Parlamentarismus übererfüllt hat. In den Parlamenten der alten Länder hat (außer)parlamentarische Kritik immerhin dazu geführt, daß Polizeigesetze nicht mehr widerspruchsfrei und im Eilverfahren durchgeritten werden.

Das verabschiedete PAG wurde durch den Einigungsvertrag bestätigt.⁴ Nur in Ost-Berlin gilt durch die Vereinigung mit dem Westteil der Stadt nunmehr das Berliner Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG). Für die restlichen Länder der Ex-DDR hat das PAG weiterhin Gültigkeit, bis eigene

³ Volkskammer, 10. Wahlp., 26. Sitzung, 20.7.90, S. 1187

⁴ Vertrag zwischen der BRD und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag, Anlage II - Besondere Bestimmungen für fortgeltendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik, Kapitel II, Sachgebiet C, Abschnitt III, 2., Bulletin der Bundesregierung, 6.9.1990, Nr. 104, S. 1067

Landesgesetze erarbeitet werden. Dies dürfte noch eine ganze Weile dauern, denn die Länder müssen sich zunächst einmal auf den Organisationsaufbau und die Schaffung eines eigenen Organisationsrechtes konzentrieren. So, wie die Polizeirechtsentwicklung in der BRD vonstatten geht, dürfte eine Wendung weg von den Vorfeldbefugnissen zurück zum reinen Gefahrenabwehrrecht allerdings kaum zu erwarten sein.

Heiner Busch ist Redaktionsmitglied und Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP

Stand des Polizeiaufbaus in den neuen Bundesländern

- eine Übersicht

von Otto Diederichs

Sofern dies nicht längst geschehen ist, so sind die Landtage in den neuen Bundesländern derzeit u.a. damit beschäftigt, durch die Verabschiedung eigener Polizeiorganisationsgesetze die Voraussetzungen für den Aufbau der Landespolizeien zügig abzuschließen. Im wesentlichen folgen sie dabei den Bespielen ihrer jeweiligen "Patenländer"; und noch etwas ist bereits jetzt klar: auf die Aufstellung einer eigenen Bereitschaftspolizei und Sondereinsatzkommandos mochten sie dabei ebensowenig verzichten wie auf ein eigenes Landeskriminalamt.

Berlin

Innensenator: Prof. Dr. Dieter Heckelmann (CDU)

Patenländer: keine

Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 hat sich die Westberliner Polizei auf Gesamtberlin "erstreckt". Die Westberliner Polizeidirektion 1 (Dir 1) erhielt neben Reinickendorf und Wedding als neue Bezirke Pankow, Weißensee, Prenzlauer Berg, Hohenschönhausen, Marzahn und Hellersdorf hinzu. Der Direktion 3 (Dir 3) wurde der Bereich Berlin-Mitte zugeschlagen. Die Direktion 5 erhielt zu Kreuzberg, Neukölln und dem nördlichen Tempelhof zudem die Bezirke Friedrichshain, Lichtenberg, Treptow und Köpenick und ist damit nun Berlins größte Polizeidirektion mit einer Zuständigkeit für über 1 Mio. Einwohner. Dir 2 und Dir 4 blieben unverändert. Die Polizeien Ostund Westberlins wurden unter der Führung des Westberliner Polizeipräsidenten personell "durchmischt" (siehe hierzu CILIP 37). Die Polizeistärke Berlins soll sich von derzeit 23.000 (davon 13.500 Vollzugsbeamte) auf 32.000 (21.500) erhöhen.

Brandenburg

Innenminister: Alwin Ziel (SPD)

Patenländer: Nordrhein-Westfalen und Saarland

Ende Januar 1991 wurde der vom Innenministerium erarbeitete Entwurf für ein Polizeiorgansationsgesetz (POG) vom Kabinett gebilligt und am 20.3.91 vom Landtag verabschiedet. Vorgesehen sind darin sechs Polizeipräsidien in Potsdam, Neuruppin Luckenwalde, Frankfurt/Oder, Eberswalde und Cottbus. Jedem Präsidium wird ein Bereich "Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste" (Mordkommission, Erkennungsdienst, Kriminaltechnik, Dezernate für Bandenkriminalität und Rauschgiftdelikte) zugeordnet. Dezentral, je nach den örtlichen Gegebenheiten werden "Schutzbereiche" mit untergeordneten Wachen und Posten gebildet, in denen Schutz- und Kriminalpolizei unter einer Führung zusammenarbeiten sollen.

Ferner werden ein Landeskriminalamt, ein Polizeidienst für Technik und Beschaffung, eine Wasserschutzpolizei, eine Bereitschaftspolizei (bei der im Gegensatz zu allen übrigen Ländern jedoch keine kasernierte Ausbildung von Polizeischülern stattfinden soll) und eine Landespolizeischule geschaffen.

Zur Ablösung der früheren Abschnittsbevollmächtigten ist an den Aufbau eines Kontaktbereichsdienstes nach Berliner Muster gedacht. Die künftige Polizeistärke in Brandenburg soll ca. 10.000 Beamte betragen.

Als Zugeständnis an den Koalitionspartner "BÜNDNIS 90" (B'90) werden bei den Polizeipräsidien als Bindeglied zwischen Polizei und Bevölkerung sog. Polizeibeiräte installiert, wie sie auch in NRW bestehen.

Mecklenburg-Vorpommern

Innenminister: Dr. Georg Diederich

Patenländer: Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen

Nahezu abgeschlossen ist der Polizeiaufbau in Mecklenburg-Vorpommern. Bereits seit Anfang Januar 1991 verfügt das nördlichste der fünf neuen Länder über ein vorläufiges POG. Bis auf das im Aufbau befindliche Landeskriminalamt gilt auch der strukturelle Aufbau als abgeschlossen. Seit Mitte Januar bestehen sechs Polizeidirektionen und eine Kriminalpolizeidirektion. Mit einer derzeitigen Personalstärke von ca. 70 Mann gilt sie als der Grundstock für das (dann personell aufzustockende) Landeskriminalamt. Weiterhin verfügt Mecklenburg-Vorpommern über eine Bereitschaftspolizeiabteilung, eine Wasserschutzpolizeidirektion und eine eigene Landespolizeischule.

Die abschließende Polizeistärke soll ca. 7.500 Mann betragen.

Sachsen

Innenminister: Dr. Rudolf Krause (CDU)
Patenländer: Baden-Württemberg und Bayern

Am 14.3.91 hat das sächsische Polizeiorganisationsgesetz das Kabinett passiert. Bei seiner in Kürze anstehenden Verabschiedung durch den Landtag wird angesichts der politischen Kräfteverteilung nicht mit Schwierigkeiten gerechnet. Vorbild für die Polizeistruktur ist das Patenland Baden-Württemberg. Vorgesehen sind nach dem POG drei Landespolizeidirektionen mit Sitz in Dresden, Leipzig und Chemnitz. Diese untergliedern sich in 13 Polizeidirektionen, die für jeweils mehrere der rd. 40 sächsischen Kreise zuständig sein werden. Weiterhin soll eine Bereitschaftspolizeidirektion mit zwei Abteilungen aufgebaut werden. Allgemeine Ordnungsbehörden werden hierarchisch gegliedert bei den Regierungspräsidien, den Landräten und Oberbürgermeistern angesiedelt.

Die polizeiliche Ausbildung findet derzeit überwiegend noch in den Patenländern statt. Langfristig ist allerdings an eine eigene Ausbildung gedacht; bei der Bereitschaftspolizei wurde damit bereits begonnen.

Die Polizeistärke Sachsens wird auf rund 11.000 geplant.

Sachsen-Anhalt

Innenminister: Wolfgang Braun (CDU)

Patenland: Niedersachsen

Das POG ist zum 1. März dieses Jahres in Kraft getreten. Damit sind die bis dahin bestehenden Bezirksbehörden aufgelöst und durch drei Bezirksregierungen ersetzt worden. Ihnen nachgeordnet sind zwei Polizeidirektionen mit Sitz in Magdeburg und Halle sowie sieben Polizeiinspektionen. Darüber hinaus wurden auf die sachsen-anhaltinischen Kreise 37 Polizeireviere verteilt, weitere 11 Reviere den Direktionen zugeordnet.

Weiterhin besteht eine Bereitschaftspolizeiabteilung mit vier Einsatzhundertschaften und einer Stabshundertschaft. Bereits eröffnet ist das "Technische Polizeiamt" (TPA); es ist dem "Polizeiamt für Technik und Verkehr" (PATVN) in Niedersachsen nachgebildet und zuständig für den gesamten technischen Bereich der Polizei (DV-/EDV-, Fahrzeug-, Waffen-, Kriminal- und Verkehrstechnik). Während die Polizeischule für Verkehr und Technik ihre Arbeit schon aufgenommen hat, ist die Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege noch im Aufbau. Dies gilt ebenso für das künftige Landeskriminalamt, dessen personelle Stärke gegenwärtig noch nicht feststeht.

Die endgültige Polizeistärke Sachsen-Anhalts soll ca. 10.000 Mann betragen.

ORGANISATION DER POLIZEI DES LANDES SACHSEN/ANHA DER INNENMINISTER DES LANDES SACHSEN/ANHALT ABT. 2 - DEFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG FACH-BEZIRKSREGIERUNG BEZIRKSREGIERUNG I HOCHSCHULE MAGDEBURG HALLE LANDES. FACHBEREICH KRIMINAL-POLIZEI AMT POLIZEIDIREKTION POLIZE DIREKTION HALLE MAGDEBURG POUZEIREVIERE (5) POLIZETREMERE (6) LANDESBEREIT-SCHAFTSPOLIZEI ENWOHNER: 290,000 EINMOHNER: 396600 1ABL MIT 1STATIS HU MBG. POLIZEIINSPEKTION POLIZEIINSPEKTION 4 E-HU (JE 2 IN EISLEBEN STENDAL MBG. U. HLE. POLIZEIREVIERE (6) POLIZEIREVIERE (7) EINMOHNER: 303300 EN WOHNER: 519 000 PULIZETINSPEKTION POLIZEIINSPEKTION TECHN. SCHOENE BECK MERSEBURG POLIZEIREVIERE (6) POLIZEIREVIERE POLIZEIAMT EINWOHNER: 364 900 EILMOHNER: 376600 POUZEIINSPEKTION HALBERSTADT ANMERKUNG: DEN POLIZEIREVIEREN S POUZEIREVERE (4) FLACHENPRASENZ IN KLE ENWOHNER: 326 100 LANDGEMEINDEN LANDE POLIZEISCHULE WASSERSCHUTZPOLIZEI — INSPEKTION (WSPI) DES LANDES SACKS./ANHALT -IN MAGDEBURG STATIONEN ANGEGLIEDE FÜR TECHNIK UND VERKEHR. WASSERSCHLITZ POLIZETREV.

Thüringen

Innenminister: Willibald Böck (CDU)

Patenland: Hessen

Am weitesten zurück beim Aufbau seiner Polizei liegt Thüringen. Dort ist das POG in seinen Grundzügen zwar auch fertig, die Verabschiedung durch den Landtag steht allerdings noch aus.

Dem Gesetzentwurf zufolge soll als obere Führungsebene ein Landespolizeipräsidium mit nachgeordneten Polizeidirektionen gebildet werden. Das Landespolizeipräsidium leitet weiterhin die Bereitschaftspolizeiabteilung und verfügt über eine eigene Abteilung Polizeiverwaltung, zuständig für Planung und Beschaffung.

Den Polizeidirektionen sind als untere Führungsebene Polizeiinspektionen angegliedert. Sie sollen mit eigenen Ermittlungsgruppen die Bearbeitung in Fällen von Kleinkriminalität übernehmen. Für spezialisiertere Aufgaben verfügen die Direktionen über je eine Kriminalinspektion, eine Verkehrsinspektion und eine Inspektion für Zentrale Aufgaben.

Der Bereitschaftspolizei angegliedert sind ein Fortbildungsinstitut, der polizeiärztliche Dienst, das SEK und das Polizeimusikkorps.

Das geplante Landeskriminalamt wird dem Innenministerium direkt nachgeordnet. Bei der Ausbildung strebt Thüringen eine Zusammenarbeit mit Sachsen-Anhalt an.

Die Polizeistärke Thüringens wird mit rd. 9.500 Mann berechnet.

Fragebögen und Personalkommissionen

- die Entstasifizierung der Vopo

von Otto Diederichs

Ist ein politisches System derart geheimdienstlich durchzogen, wie dies in der früheren DDR der Fall war, so liegt es in der Natur der Sache, daß Tausende notwendig waren, die Geheimdienstkrake tagtäglich am Leben zu erhalten und ständig mit neuen Informationen zu füttern. Was allgemein für die Verwaltungen gesagt werden kann, gilt natürlich in weit stärkerem Maße für die Angehörigen der sog. Sicherheitsorgane. Je höher sich dort jemand auf der Karriereleiter befand, um so wahrscheinlicher ist eine mutmaßliche schuldhafte Verstrickung.

Neben den aktiven Tätern gibt es darüber hinaus allerdings eine Vielzahl von Menschen, die mit dem Dienst auf die eine oder andere Weise zwar verbunden (z.T. abhängig) waren, ohne gleich im Wortsinne als Schuldige gelten zu können. Für die entsprechenden Überprüfungen erhielten sämtliche Betroffenen eigens entwickelte Fragebögen, zu deren Auswertung Personalkommissionen gebildet wurden. Die ersten öffentlich Bediensteten der einstigen DDR, die sich den Überprüfungen unterziehen mußten, waren die Angehörigen der Volkspolizei. Die Ernsthaftigkeit des Prüfungs-Verfahrens muß jedoch als zweifelhaft gelten.

Berlin:

"Es kann nur einen Polizeipräsidenten und auch nur eine Polizeiführung geben und das wird der Westberliner Polizeipräsident und im Kern die Westberliner Polizeiführung sein", hatte Berlins Innensenator Erich Pätzold (SPD) bereits vor der Vereinigung der beiden Stadthälften erklärt. Dementsprechend wurde der größte Teil der Ostberliner Polizeiführung nach dem 3. Oktober 1990 umgehend aus dem Polizeidienst entfernt. Rund zwei Wochen später erhielten die übrigen ca. 10.000 Vopo-Angehörigen einen 78 Punkte umfassenden Fragebogen zur Person. Bis Ende November sollten diese Bögen ausgefüllt zurückgegeben sein, um nach der Sichtung durch eine im Januar 1991 eingesetzte Personalauswahlkommission (PAK) "verschlossen in einer Beiakte der Personalakte" aufbewahrt zu bleiben.

Am 9. Januar 1991 trat die PAK erstmalig zusammen. Ihr gehören mit 4 Beamten aus der Senatsinnenverwaltung und drei Mitarbeitern der Polizeibehörde sieben stimmberechtigte und ebensoviele beratende Mitglieder (Personalvertreter, Gewerkschaftler sowie zwei ehemalige Vopos) an. Die Kommission sollte sich "in jedem Einzelfall ein Urteil über die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung" des ehemaligen Volkspolizisten bilden und eine "Empfehlung über die sachgerechte Zuordnung zu einer Laufbahn, die Übernahme in ein Arbeitnehmerverhältnis oder über die Notwendigkeit einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung abgeben". Die PAK, die ihre Entscheidungen "grundsätzlich nach Aktenlagen" treffen sollte, hatte lediglich die 360 Angehörigen des höheren Dienstes zu überprüfen: bei etwa 40% der Betroffenen empfahl sie Mitte März eine Kündigung. Für die Angehörigen der mittleren und unteren Dienstlaufbahnen der Vopo waren zunächst 10 Personalkommissionen geplant. Um die Verfahren zu "beschleunigen", wurden diese im Februar von Berlins neuem Innensenator Heckelmann (CDU) auf 5 PAKs für den mittleren Dienst reduziert; der untere Rang wurde generell in die Zuständigkeiten der Polizeidirektionen gegeben. Dort entscheidet nun anstelle einer Kommission der Leiter der Direktion nach Aktenlage. Mit dem Abschluß sämtlicher Überprüfungen wird für Ende Mai gerechnet.

Brandenburg:

Die Fragebogenaktion, mit der das brandenburgische Innenministerium die Überprüfung seiner zukünftigen Polizeibeamten eingeleitet hat, sei "freiwillig, aber nicht ohne Konsequenzen" - so beschreibt der Leiter der Polizeiabteilung, der nordrhein-westfälische Ministerialrat Hartmut Bosch, die inzwischen weitgehend abgeschlossene Aktion. Rund 10.500 dieser mit 48 Punkten nach Berlin umfangreichsten Fragebögen wurden bereits im Februar an die Personalkommission zurückgesandt; Verweigerungen hat es angesichts der absehbaren Folgen nahezu keine gegeben. Nach Abschluß der Auswertung haben inzwischen etwa 95% der brandenburgischen Polizeibediensteten einen postitiven Bescheid erhalten, der ihnen ihre vorläufige Weiterbeschäftigung und vermutliche Übernahme in ein Beamtenverhältnis in Aussicht stellt. Lediglich rund 500 Personen (hauptamtliche und inoffizielle MfS-Angehörige und ehemalige Politoffiziere) werden noch einmal "handverlesen". Unter ihnen in überdurchschnittlichem Maße Bedienstete des Gemeinsamen Landeskriminalamtes (GLKA) der fünf neuen Länder, für das Brandenburg die Dienstaufsicht besitzt.

Bereits vor Beginn der Überprüfungsaktion, die mit den Personalvertretungen und Polizeigewerkschaften abgestimmt wurde, hatten ca. 3.000 Beschäftigte des früheren Innenministeriums den Dienst quittiert. Da in der DDR allerdings Volkspolizei, Ordnungsbehörden, Strafvollzug und Feuerwehr unter einem organisatorischen Dach vereint waren, ist eine Umrechnung allein auf den Polizeidienst in diesem Falle seriös nicht möglich.

Anders als in Berlin ist die PAK in Brandenburg vom Innenministerium nahezu unabhängig; lediglich ihr Leiter, ein Leitender Regierungsdirektor aus Düsseldorf, wurde vom Ministerium bestellt, die übrigen Mitglieder ernannte der Innenausschuß des brandenburgischen Landtages. Bei den von ihm mit dieser Aufgabe betrauten "Persönlichkeiten des öffentlichen Vertrauens" handelt es sich um die Generalsuperintendenten von Potsdam, Eberswalde und Cottbus sowie den Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei.

Mecklenburg-Vorpommern:

"Unser Innenminister hat großen Mut bewiesen", lautet das Fazit an der Ostsee hinsichtlich der Überprüfungsaktion bei der einstigen Volkspolizei. Gemäß der für den öffentlichen Dienst in den neuen Bundesländern vereinbarten Vorruhestandsregelung sind zum Ende 1990 alle Polizeiangehörigen, die das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten hatten, aus dem aktiven Dienst entfernt worden. Auf diese kostspielige Art entledigte man sich im nördlichsten der neuen Länder zunächst einmal nahezu aller ehemaligen Leitungskräfte. Die verbleibenden rund 7.500 Polizeibediensteten (darunter etwa 1.500 Zivilangestellte) erhielten im Januar 1991 einen 17 Fragen umfassenden Überprüfungsbogen. Umfangreichere Bögen, wie in Berlin oder Brandenburg, wurden als "Gesinnungsschnüffelei" abgelehnt. Für die ersten Überprüfungsschritte in der hierarchischen Folge von oben nach unten, wird ein Zeitraum von ca. 1 Jahr angesetzt. Unabhängig von dieser Dauer werden in Mecklenburg-Vorpommern - beginnend mit der Polizei - die ersten Verbeamtungen im öffentlichen Dienst noch in diesem Jahr vorgenommen. 230 ehemalige Vopos wurden unterdessen entlassen, mit weiteren ca. 60 wird gerechnet. Um darüber hinaus eine Möglichkeit zu besitzen, bei nachträglich auftauchenden Belastungen die entsprechenden Personen wieder entlassen zu können, ist mit dem Personalbogen gleichzeitig eine "Treueerklärung" abzugeben.

Sachsen:

"Um zu verhindern, daß es später heißt, die sächsische Polizei hat sich selbst überprüft", wurde der Vorsitz in den Personalkommissionen des Freistaates jeweils an einen dienstlich abgeordneten Westbeamten vergeben. Bei zweien der bei der Polizeidirektion angesiedelten PAKs führt ein "Leihbeamter" aus

Baden-Württemberg den Vorsitz; die dritte Kommission führt ein Bayer. Auch die Endberichte werden somit von einem Westbeamten unterzeichnet. Die Fragebögen mit einem Umfang von ca. 15 Fragen unterscheiden bei einer früheren STASI-Tätigkeit zwischen "Kontakten" und "dienstlichen Kontakten". Auch hinsichtlich der Funktion in der SED "wird die Sache erst interessant" ab einer Stellung als GO-Sekretär (Grundorganisation). Die Zahl der Entlassungen aus dem Polizeidienst liegt denn auch "im Promillebereich", was im Klartext "unter 100" bedeutet. Bei weiteren 350 bis 400 Personen, von den inzwischen rund 10.000 überprüften ehemaligen Volkspolizisten (von 11.500) wird wegen aufgetretener Unklarheiten eine Nachprüfung, d.h. ein Einzelgespräch erforderlich. Mit einem personellen Engpaß wird somit denn auch lediglich bei den Führungsfunktionen des Vollzugsdienstes gerechnet.

Eine politische Treueerklärung wie in Mecklenburg-Vorpommern lehnen die Sachsen für ihre Beamten ab.

Sachsen-Anhalt:

"Wir haben an einer gewissen Grenze haltgemacht", heißt es im Magdeburger Innenministerium zur Ausführlichkeit der Fragebögen in Sachsen-Anhalt. Wo diese Grenze genau verläuft, war allerdings nicht in Erfahrung zu bringen. Sämtliche Bögen seien inzwischen wieder an das Ministerium zurückgegeben, und auch in der dortigen Pressestelle mochte man sich an Art und Umfang nicht mehr erinnern. Klar ist somit lediglich, daß auch die sachsenanhaltinischen Fragebögen nicht dem Berliner oder Brandenburger Muster gefolgt sind. Wie in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen wird deren Detailliertheit auch hier abgelehnt.

Vorgenommen werden die Überprüfungen der rund 10.000 Polizeibediensteten von einer Kommission, der neben einem Abteilungsleiter des Innenministeriums, Personalvertretern der Bezirksbehörden auch ein Berater aus dem Patenland Niedersachsen angehört.

Zunächst wurde von dieser Kommission das Personal des Innenministeriums überprüft; sie gilt inzwischen als abgeschlossen. Nahezu abgearbeitet ist auch der Kreis des ehemaligen Höheren Dienstes; ihm folgen werden die Angehörigen des Gehobenen Dienstes u.s.w. bis zum letzten Mann. Bis etwa Mitte 1992, so hofft man in Sachsen-Anhalt, sei die gesamte Aktion zu beenden. Sollten bei einzelnen Mitarbeitern nachträglich dann doch noch belastende Umstände bekannt werden, so hält man sich in Magdeburg die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung offen.

Thüringen:

Es dürfe nicht so weit kommen, "daß jede Falte im Leben eines Menschen untersucht wird", hatte Innenminister Böck gleich zu Beginn der Überprüfungsaktion erklärt. Damit ein solcher Verdacht gar nicht erst aufkommen kann, umfaßt der thüringische Fragebogen denn auch lediglich 18 Fragen. Gegebenenfalls, so wird in Erfurt argumentiert, habe man ja noch die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung, wie sie in der zu unterschreibenden Loyalitätserklärung festgelegt sei.

Ebenso wie in den übrigen Ländern findet die Überprüfung auch in Thüringen hierarchisch von oben nach unten statt. Vorgenommen wird sie von einem beim Innenministerium gebildeten "Beirat". Als "sachkompetente, erfahrene und integre Personen" gehören ihm ausschließlich Polizeiangehörige an. Vorsitzender ist ein Polizeipräsident aus dem Patenland Hessen. Geführt werden die Geschäfte vom Personalreferenten der Polizeiabteilung im Innenministerium, während als Beisitzer der Leiter des Aufbaustabes des künftigen Polizeipräsidiums, Vertreter der Gebietskörperschaften und Vertreter des jeweils betroffenen Bezirkspersonalrates fungieren. Genaue Angaben über den aktuellen Stand der Überprüfungen waren nicht zu erfahren.

Neben den vorstehend dargestellten Verfahren ist der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes, besser bekannt als die "Gauck-Behörde", in die einzelnen Überprüfungen einbezogen. Erst wenn auch von dort eine Stellungnahme vorliegt, gilt die Überprüfung des neuen Polizeibeamten als abgeschlossen.



aufruhr

widerstand gegen repression und §129a

Zusammengestellt und bearbeitet von der Gruppe *wüster haufen*

Mit Beiträgen von:

Falco Werkentin, Heinz Giehring, Josef Gräßle-Münscher, Peter Zinke, Nikolaus Tiling, Dieter Hummel, Fritz Storim, Ruth Stiasny, Antifa-Soligruppe Hamburg, Antifa-Prozeßgruppe Hamburg, Andrea Sievering, Christian Kluth, Luitgard Hornstein, Rico Prauss, Eberhard Schultz, Oliver Tolmein, Bunte Hilfe Nürnberg

300 Seiten, DM 26,-

Herausgeber:

ID-Archiv im Internationalen Institut für Sozialgeschichte, Amsterdam

Bestellungen: AurorA Verlagsauslieferung Knobelsdorferstraße 8 1000 Berlin 19

"CN/CS - Kontaktallergien durch Reizstoffe"

Dr. Michael in der Wiesche (siehe CILIP Nr. 37). 64 Seiten, umfangreiche Bibliographie, mit einem Abriß zur Geschichte, Technik und Medizin der polizeilichen Reizkampfstoffe.

ISBN 3-925499-474, Dr. med. Mabuse Verlag (Ffm) DM 16,80.

Vertrieb: Straßenmedizin c/o BUU Hohenesch 63, 2 Hamburg 50.

GEN UND REPRODUKTIONS-TECHNOLOGIEN SIND DIE ANTWORT!

WAS ABER WAR DIE FRAGE?

Wer's wissen will, liest den Gen-ethischen Informationsdienst



Brandaktuell und kritisch über Neues und scheinbar Neues aus der BioTech-Szene und dem Widerstand.

Vom Risikofaktor zur Risikopsrson, von Menschen und Mikrobsn, von Ökologie und Ökonomie, von Widerstand und Widersprüchen.

Außerdem laufend Berichte, Analysen, informationen: Schweizer Käse und Kölner Petunten, Turbo-Kühe und Bodenbakterien, Fortpflanzungsmedizin und Praktische Ethik, Genetischer Fingerabdruck und Impistoffe, Sandoz, Schering, Shell...

Der GID; Eine Aufforderung zum Einmischen... Einzelheit; 5.- DM; Jahresabo (12 Ausgaben) 60,- DM

Neu in diesem Herbst; ANFANG OHNE ENDE -Broschüre des GeN über die menschlichen Erbanlagen Im Griff der Wissenschaft, 32 Selten, DM 5, plus Porto

Bezug: GID, c/o Gen-ethisches Netzwerk (GeN) Winterfeldtstr. 3, 1000 Berlin 30.

Gewerkschaftliche Probleme / Chancen infolge des Neuaufbaus der Polizei in den früheren Ländern der DDR

von Hermann Lutz

Überraschender Zugewinn an persönlicher Habe oder auch an Problemen wird gelegentlich in jenen Vergleich gestellt, wonach man zu diesem "Reichtum" wie die Jungfrau zum Kinde gekommen sei. Was die fünf neuen Länder angeht, so war die Zeit der "Schwangerschaft" von Anfang November 1989 bis zum 3. Oktober 1990 zwar etwas lang geraten, doch ist sonst an dem Vergleich durchaus etwas dran: jetzt haben wir fünf neue Länder und zugleich einen Haufen Probleme, zumal niemand gelernt hat, wie man mit einer solchen Situation umgeht - genausowenig wie sich die meisten jungen Eltern darauf eingerichtet haben, plötzlich fünf Kinder zu haben. Wir haben es in der Gewerkschaft der Polizei zwar "nur" mit der inneren Sicherheit zu tun bzw. dem Aufbau unserer eigenen Organisation in den neuen fünf Ländern, doch ist dies ein Brocken, mit dem wir es noch lange zu tun haben werden.

Viele Polizisten im Westen haben zwar während ihrer Ausbildung etwas vom Aufbau der damaligen Volkspolizei in der DDR gehört, doch waren einem derlei Schilderungen ebenso fern wie die Ortsnamen von Hoyerswerda, Senftenberg, Aschersleben, Halberstadt oder Bischofswerda. Sind wir ehrlich: die Geographie des Mittelmeeres war uns allen geläufiger als die der DDR.

Wir haben also in kurzer Zeit sehr viel lernen müssen - ebenso wie diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die nunmehr in der Polizei der fünf neuen Bundesländer Dienst tun, für die jedoch der Umbruch nach 40 Jahren ungleich heftiger ausgefallen ist als für uns. Die DDR war ein zentralistisch gelenkter Staat, also war bei der "Vopo" alles auf das Mielke-Ministerium ausgerichtet. Und was gehörte nicht alles zur Vopo: die Feuerwehr, der Strafvollzug, das Paß- und Meldewesen, Betriebsschutz, irgendwann natürlich auch die Polizei selbst. Nach der Bildung der neuen Länder blieb davon allein die Polizei übrig, weil entsprechend westlicher Rechtslage und Organisationspraxis die übrigen Bereiche ausgegliedert wurden. Die Folge war

schon aus diesem Grunde ein erheblicher Personalabbau, der dadurch ergänzt wurde, daß die führenden Köpfe wegen ihrer politischen Belastung kaum für den Aufbau einer Polizei stehen konnten, die einem freiheitlich demokratischen Rechtsstaat verpflichtet ist.

Die westlichen Bundesländer hatten sogenannte "Patenschaften" für die neuen Länder übernommen - ein Modell, das auch die GdP beim Aufbau ihrer Landesbezirke angewandt hat.

Ein bißchen naiv glaubte man auf der dienstlichen Ebene, führenden Vopo-Offizieren Demokratie im Schnellkurs an der Führungsakademie beibringen zu können. Bei den entsprechenden Seminaren im Herbst letzten Jahres stellte sich heraus, daß die meisten Absolventen bereits von ihren Posten abgelöst waren, als sie wieder nach Hause kamen. Da wurde viel Zeit und Geld - vom Personaleinsatz ganz zu schweigen - vergeudet, was im Hinblick auf die Ausund Fortbildung der vor Ort tätigen Polizisten wesentlich gewinnbringender anzuwenden gewesen wäre. Inzwischen ist man schlauer geworden. Hunderte von Kolleginnen und Kollegen aus dem Osten drücken nunmehr im Westen die Schulbank, um sich in ein neues Staats- und Verfassungsverständnis einzuarbeiten und das notwendige Rechtswissen aufzunehmen.

Der gewerkschaftliche Aufbau hat sich parallel zu der dienstlichen Zusammenarbeit entwickelt. Vor gut einem Jahr waren die ersten Kontakte zwischen "Vopos" und West-Polizisten noch eine in den Medien vielbeachtete Sensation. Auch intern wurde dies so empfunden, zumal für den Osten jahrzehntelang ein absolutes Kontaktverbot bestanden hatte. Jetzt auf einmal konnte man miteinander reden, mehr noch, man mußte sogar zusammenarbeiten, weil die Entwicklung auf dem Verkehrssektor und bei der Kriminalität in den neuen Ländern zu einem ungeheuren Problem wurde. Die neugewonnene Freiheit zeigte hier ihre Kehrseite. Hinzu kamen Akzeptanzprobleme, weil allzuoft den Polizisten beim Einschreiten entgegen gehalten wurde: "Was wollt ihr denn, jetzt sind wir das Volk". Ein Einschreiten gegenüber dem Bürger begründen zu müssen, dies zu können und eine Linie zu finden zwischen Verständnis und Festigkeit - das ist ein Prozeß, der verständlicherweise immer noch nicht abgeschlossen ist. Bürger und Polizei müssen sich sozusagen unter veränderten Bedingungen und unter einem neuen Selbstverständnis erst einmal wieder aneinander gewöhnen.

Auch innerhalb der Polizei muß Demokratie noch erlernt werden. Wir haben dies beim Aufbau der gewerkschaftlichen Organisation ebenso erfahren wie bei der Installation von Personalräten. Es ist schon schwierig: jetzt hat man eine freigewählte Landesregierung und der Innenminister glaubt, voller Elan eine Polizei aufbauen zu können. Und auf einmal kommt eine Gewerkschaft daher und äußert sich kritisch zu dessen Plänen, dies gemeinsam mit einem Personalrat, der sein Beteiligungsrecht sogar einklagen kann. Es ist ja auch

nicht so, als gäbe es nur eine politisch belastete Spitze bei der ehemaligen Vopo, auch die Polizei trägt an "Altlasten". Da mutet es schon merkwürdig an, wenn ein Innenminister jemanden für den Polizeidienst aufgrund der bisherigen Tätigkeit für untragbar hält, selbst jedoch jahrelang Mitglied des Zentralrates der FDJ gewesen ist. Da gerät das gerade aufkeimende Gefühl, was für eine demokratische Polizei tragbar ist und was nicht, bei den Kolleginnen und Kollegen der östlichen Bundesländer doch beträchtlich ins Wanken.

Was Not tut, ist also eine einigermaßen verläßliche Linie. Dies gilt auf vielerlei Gebieten. Die neuen Bundesländer sind nun einmal nicht die größten, und bei allem Eintreten für den Föderalismus muß man sich fragen, ob nun wirklich jedes Land völlig unterschiedliche organisatorische Strukturen bei der Polizei aufweisen muß. Dieser Vorwurf geht aber nicht an diese Länder allein, sondern trifft fast noch mehr die westlichen "Betreuungsländer", die ihre eigene Struktur übertragen wissen wollten. Also: der Anfang ist gemacht, wahnsinnig viel ist noch zu tun, von der Gesetzgebung bis zur Organisation, von einer dringenden Personalvermehrung bis zu einer gründlichen Aus- und Weiterbildung, von sachgerechter Unterbringung bis hin zu einer einigermaßen ausreichenden Sachausstattung. Man glaubt es kaum: wenn es schon gelingt, nach einer Straftat einen Tatverdächtigen festzunehmen, fehlt es am entsprechenden Formular.

Dies ist gewiß nicht das drängendste Problem, doch es belegt, wie weit gespannt der Bogen der Probleme ist.

Hermann Lutz ist Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei seit November 1986. Auf internationaler Ebene ist Hermann Lutz Präsident der UNION INTERNATIONALE DES SYNDICATS DE POLICE, einem Zusammenschluß von 18 Europäischen Polizeigewerkschaften.

Ein grüner Polizeipräsident in Brandenburg?

von Otto Diederichs

Grüne Regierungsbeteiligungen hat es auch vor dem Wahlergebnis in Brandenburg - und der daraus resultierenden "Ampelkoalition" - bereits gegeben. Nach Hessen (1985-87), Berlin (1989-90) und Niedersachsen (1990-) ist Brandenburg bereits das vierte Bundesland, in dem die einst traditionellen Regierungskonstellationen aufgebrochen wurden. Trotz der (zumindenst theoretischen) Möglichkeit eines langsamen Gewöhnungsprozesses tun sich die Sicherheitsbehörden immer noch äußerst schwer, grünes Gedankengut auch in ihren Reihen zu akzeptieren. Solchen Berührungsängsten droht gegenwärtig der Mitbegründer und einstige Sprecher der Bundesarbeitsgruppe "Kritische Polizisten und Polizistinnen", Manfred Such, zum Opfer zu fallen.

Gemäß einer interfraktionellen Absprache sollen die Chefsessel in den sechs in Brandenburg eingerichteten Polizeipräsidien mit Vorschlagskandidaten der Parteien besetzt werden. Je einen Kandidaten dürfen danach FDP, CDU und das BÜNDNIS '90 benennen, während sich die SPD die Besetzung der restlichen drei Posten vorbehält - die PDS geht leer aus. Diese Zusage bereitet in Potsdam inzwischen Kopfzerbrechen, da das BÜNDNIS '90 ausgerechnet Such als Kandidaten auf den Schild hob. Der frühere grüne Bundestagsabgeordnete, einstmals im Range eines Kriminalhauptkommissars Kripo-Chef im nordrhein-westfälischen Werl, ist nach Ansicht der Brandenburger BürgerrechtlerInnen der richtige Mann für diese Aufgabe, für den sie "auch politisch Verantwortung übernehmen" wollen.

Im brandenburgischen Landtag hatte die Nominierung zunächst niemanden sonderlich interessiert, geschweige denn aufgeregt. Umso höher schlugen dafür die Wellen unter den Ministerialen aus dem Partnerland NRW, die Such aus der Zeit in Werl in lebhafter Erinnerung und das Innenministerium in Potsdam fest in ihrer Hand haben. Wenn er über die dortigen Flure gehe, so Such, fühle er sich "fast schon heimisch"; bei den Türschildern sei er "nur auf bekannte Namen gestoßen".

Der Startschuß zur Kampagne gegen Manfred Such fiel so auch nicht in Brandenburg, sondern in Nordrhein-Westfalen. Eine Ernennung Suchs zum Polizeipräsidenten sei "eine Beleidigung für alle Polizisten", feuerte der innenpolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Düsseldorfer Landtag, Paus, zum Auftakt gleich eine Breitseite ab. Sein Parteikollege, der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus, Landowsky, sah gar die Sicherheit der einstigen Mauerstadt bedroht, wenn Such tatsächlich eines der Polizeipräsidien übernähme. Dies bedeute indirekt auch ein Risiko für Berlin. Angesichts der Sicherheitslage, des "enormen Anstiegs der Kriminalität" und des "wachsenden Unsicherheitsgefühls der Bürger" werde es eine große Belastung sein, wenn man einen Mann zum Polizeipräsidenten mache, der "schon in seiner früheren Tätigkeit höchst umstritten" gewesen sei.

Die importierten Leihbeamten im brandenburgischen Innenministerium dachten unterdessen darüber nach, wie sich das Problem am elegantesten in ihrem Sinne lösen ließe und entwickelten nachträglich Kriterien, die potentielle Kandidaten zu erfüllen hätten: auf jeden Fall solle es jemand aus dem Osten und zudem ein Zivilist sein. Zufällig genau die Kriterien, die auf Manfred Such nicht zutreffen.

Werner Ruckriegel, vom nordrhein-westfälischen Ministerialdirigenten zum Staatssekretär in Brandenburg avanciert, verstieg sich bei dem Bemühen, den nicht Genehmen auszubremsen, gar zu der Aussage, man wolle eine Führung, "die bürgernah ist und zivil denkt", deshalb komme für das Amt "niemand in Frage, der Polizist ist". Eine solche Bemerkung, die unter anderen Umständen sofort die GdP in Harnisch gebracht hätte, blieb diesmal unkommentiert, denn auch der Gewerkschaft paßt Such nicht ins Konzept. Allerdings zieht sie sich auf die unverfängliche Argumentation zurück, die Kandidaten müßten Einheimische sein, da bereits jetzt zu viele Führungspositionen mit Westbeamten besetzt seien.

Innenminister Alwin Ziel (SPD), der mit Such bislang dreimal zusammengekommen ist, hält sich aus dem Streit zumindest öffentlich heraus und überläßt seinem Staatssekretär das Feld. Der wird nicht müde, den KoalitionspartnerInnen seines Ministers ständig zu versichern, das Angebot, einen der Polizeipräsidenten zu benennen, bliebe selbstverständlich bestehen. Gern gesehen würde beispielsweise auch ein Parteiloser oder gar eine Frauauch diese Kriterien wird Such kaum erfüllen können.

Ob der ehemalige Kripo-Chef tatsächlich "das Polizeikonzept der Bürgerbewegung" darstellt, wie Henrik Poller, deren innenpolitischer Sprecher etwas emphatisch verlauten ließ, oder ob Such sich in dem - auch von ihm angestrebten - Amt schließlich wohlfühlen würde, kann dahingestellt sein. Zu wünschen ist jedenfalls, daß das BÜNDNIS '90, das den Fall zur Nagelprobe

der Koalition machen will, als Sieger aus der Kraftprobe hervorgehen wird. Mit Manfred Such bestünde die Möglichkeit, die sicherheitspolitischen Vorstellungen von Bürgerbewegungen und GRÜNEN an der rauhen Wirklichkeit zu messen. Dies allein ist Grund genug, an der Nominierung festzuhalten. BÜNDNIS '90 und ihr Kandidat trauen es sich offenbar zu und sollten deshalb eine Chance erhalten. Ist es vielleicht gerade dies, was die übrigen Parteien und die Sicherheitsapparate fürchten?

Politisch-gesellschaftlicher Umbruch - Kriminalität - Strafrechtspflege

Zweite Fachtagung der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (NKG) am 15. November 1991, ca. 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr, in Berlin, Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Kurfürstendamm 207-208. Tagungsbeitrag: DM 50 (erm.: DM 25).

Anmeldung und weitere Information (zu gegebener Zeit): Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG), Geschäftsstelle, c/o Institut für Kriminologie, Correnstr. 34, D-7400 Tübingen, Tel. 07071/292931.

Das Gemeinsame Landeskriminalamt der fünf neuen Länder

- Nachruf zu Lebzeiten

von Bernhard Gill

Aus dem deutsch-deutschen Vereinigungsprozeß ist ein organisatorisches Spezifikum hervorgegangen - oder besser gesagt, in Nachfolge des ehemaligen Zentralen Kriminalamtes (ZKA) übriggeblieben: das Gemeinsame Landeskriminalamt der fünf neuen Länder (GLKA). Im folgenden sollen die Geschichte, die gesetzlichen Grundlagen, Aufbau, Funktion und Perspektive des GLKA erörtert werden.

Am 5. Februar 1990 wurde das Zentrale Kriminalamt durch den Befehl Nr.0104/90 der 2.Regierung Modrow gegründet, kurz nachdem im Januar der Runde Tisch die endgültige Auflösung der STASI erzwungen hatte. Keimzelle des ZKA war dabei die Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministerium des Inneren, die vor der Wende zentralen Aufgaben der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung nachging und zentrale Weisungsgewalt gegenüber den Kriminalabteilungen der Volkspolizei auf Bezirks- und Kreisebene ausübte. Dem Leiter der Hauptabteilung Kriminalpolizei unterstanden auch das Kriminalistische Institut, das entsprechenden Einrichtungen im BKA vergleichbar sein soll¹, und die Zentralstelle für Kriminalistische Registrierung.

Kriminalistische STASI-Hochburg?

Vor der Wende betrug die Personalstärke dieser Abteilung nach Angaben eines GLKA-Sprechers ca. 150 Personen. Mit Gründung des ZKA wurde dieser Kern auf ca. 700 Personen aufgestockt und ein ehemaliges Stasi-Gebäude in Berlin-Hohenschönhausen bezogen. Aus dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) seien dabei laut GLKA-Sprecher nur Kriminaltechniker, Haustechniker und Wachleute (insgesamt ca. 100) übernommen worden. Die

¹ Rolf Ackermann: "Das Gemeinsame Landeskriminalamt der Beitrittsländer" in: Kriminalistik 2/91, S. 114

Kriminaltechnik der ehemaligen Kripo war schon 1989 (unabhängig von der "Wende") in zwei Gebäudekomplexen in Johannistal zusammengefaßt und vom ZKA so übernommen worden. Behindert wurde die personelle Rekrutierung des ZKA seinerzeit vom Ausscheiden vieler Dienstkräfte gemäß der Vorruhestandsregelung für Dienstkräfte über 50 Jahre. Diese Vorruhestandsregelung war angeblich wegen der Notwendigkeit des Personalabbaus in der öffentlichen Verwaltung zentral verfügt worden.

Demgegenüber spricht der Spiegel davon, daß "200 Mitarbeiter aus der einstigen Zentrale der Volkskripo" aus politischen Gründen "abgemustert" hätten.² Dennoch machte das ZKA anfänglich immer wieder von sich reden, da hohe Leitungspositionen mit alten Führungskräften der Kriminalpolizei besetzt blieben, die sehr eng mit Partei und Staatssicherheit zusammengearbeitet hatten und sich z.T. auch deren Methoden bedienten. So soll z.B. Roland Wittig, ehemaliger Vize-Chef der Hauptabteilung Kriminalpolizei des Ministerium für Innere Angelegenheiten (MfIA), als Leiter des ZKA "nach der Auflösung der Stasi ohne Bedenken über 500 Leute in seinen Dienst" eingegliedert haben. Zum Teil seien ganze Abteilungen des MfS übernommen worden, z.B. "eine speziell gegen politisch Andersdenkende gedrillte Einheit ... die nun gegen Links- und Rechtsextremisten sowie gegen Skinheads zum Einsatz komme". 3 Heinrich Boge, der frühere Präsident des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden, der nach seiner Pensionierung im März 1990 Innenminister Diestel als Berater diente, will nach eigenen Aussagen damals die Demissionierung der alten Garde betrieben haben. Diestel habe dies allerdings abgelehnt, da er "den Apparat brauche, der ihm Loyalität zugesichert habe". 4 Immerhin räumt auch die Leiterin der Presseabteilung des GLKA ein, daß man "sich von jedweden eventuellen Altlasten befreien" müsse.

Grundlagen und Strukturen

Bei seiner Errichtung im Februar 1990 soll das ZKA "in wesentlichen Zügen der Organisationsstruktur des Bundeskriminalamtes der Bundesrepublik Deutschland angeglichen" worden sein, um so den Übergang zu föderalen Zuständigkeiten vorzubereiten. Auf der Konferenz der Innenminister im Mai 1990, die auf Einladung von Diestel erstmals auf dem Gebiet der DDR tagte, wurde die Notwendigkeit der föderalen Umstrukturierung der DDR-Verwaltung als "Grundbedingung für die deutsche Einheit" bekräftigt und die

² Spiegel Nr.49, 3.12.90, S.108

³ Berliner Morgenpost, 6.5.90

⁴ Spiegel Nr. 49, 03.12.90, S. 111

⁵ siehe Fußnote 1

grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, inklusive Datenaustausch und Angleichung der dazu erforderlichen technischen Systeme, vereinbart. Schon für diese Zeit wird von "gut funktionierender Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt, welches langfristig und vorausschauend nach der Wiedervereinigung Verwaltungshilfe leistete" gesprochen.⁶ In § 18 des Ländereinführungsgesetzes vom 22. Juli 1990 ⁷ wurde das ZKA übergangsweise zunächst in zentraler Zuständigkeit belassen. Das ebenfalls noch von der DDR-Volkskammer verabschiedete "Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Polizei" vom 13. September 1990 ⁸ sieht in § 82 unter Verweis auf das BKA-Gesetz der BRD vor, daß das ZKA als Gemeinsames Landeskriminalamt der fünf neuen Länder weitergeführt wird, "solange und soweit diese keine Landeskriminalämter errichtet haben". Laut Einigungsvertrag soll das Polizeiaufgabengesetz bis zum Inkrafttreten von eigenen Polizeigesetzen in den fünf neuen Ländern weiter gelten. ⁹ Auch die Gültigkeit der Bestimmungen über das GLKA ist dort bekräftigt. ¹⁰

Tatsächlich räumt § 3 Abs. 2 des BKA-Gesetzes von 1973 den Ländern die Möglichkeit ein, gemeinsame Kriminalämter zu betreiben, wovon in der Alt-BRD allerdings nie Gebrauch gemacht wurde. In den fünf neuen Ländern hätte sich eine solche Lösung allein schon unter dem Aspekt angeboten, daß die Dezentralisierung einer an kostenaufwendige Technik geknüpften Expertisentätigkeit zumindest vorläufig als "nicht finanzierbar" gelten konnte. 11 In § 83 des ebenfalls noch von der Volkskammer verabschiedeten Polizeiaufgabengesetzes ist ferner vorgesehen, daß "die Länder durch Vereinbarung Sitz-. Dienst- und Fachaufsicht sowie Kostentragung" für das GLKA regeln. Im Nachsatz wird festgelegt: "Solange und soweit solche Vereinbarungen nicht getroffen sind, ist das Gemeinsame Landeskriminalamt dem Land Brandenburg vorübergehend angegliedert und sein vorläufiger Sitz ist Berlin." Die Kosten sollen von den Ländern, die nicht über ein eigenes Landeskriminalamt verfügen, anteilig im Proporz zur Einwohnerzahl getragen werden. Die Unterstellung unter den Ministerpräsidenten von Brandenburg wird mit der territorialen Nähe zum Sitz in Berlin begründet. Zu erinnern ist allerdings auch, daß der damalige Innenminister Diestel sich seinerzeit gute Chancen ausrechnete, ins Amt des Ministerpräsidenten von Brandenburg gewählt zu werden. Sollten die Kriminalisten des GLKA dann in einem besonderen historischen Treueverhältnis zu ihm stehen?

_

⁶ siehe Fußnote 1, S.115

⁷ DDR-GBl I Nr. 51, S.995

⁸ DDR-GBl. I Nr. 61, S.1489

⁹ Bulletin, v. 6.9.90, S.1067

¹⁰ siehe Fußnote 9, S.897

¹¹ siehe Fußnote 1

Aufgaben und Zuständigkeiten des GLKA sind weder im Einigungsvertrag noch im Polizeiaufgabengesetz näher geregelt. Einer "vorläufigen Vereinbarung" der fünf neuen Länder vom 16.10.1990 zufolge sollten vor allem Zuständigkeiten für Staatsschutzdelikte ("Hochverrat", "Friedensverrat", etc.), aber auch für "Kernenergie-" und "Strahlungsverbrechen" usw. geregelt werden. Diese Vereinbarung konnte jedoch nie in Kraft treten, da sie vom Land Thüringen nicht unterschrieben wurde.

De facto werden die Aufgaben des GLKA am besten aus der Gliederung der einzelnen Abteilungen deutlich:

Abt. 100 Zentral- und Verwaltungsaufgaben, Abt. 110 Verwaltung, Abt. 120 Forschung und Ausbildung;

Abt. 200 Information und Kommunikation, Abt. 210 Datenverarbeitung, Abt. 220 Erkennungsdienst;

Abt. 300 Kriminaltechnik, Abt. 310 Klassische Expertise, Abt. 320 naturwissenschaftliche Expertise;

Abt. 400 Ermittlung und Auswertung, Abt. 410 Organisierte Kriminalität, Abt. 420 Wirtschaftskriminalität und Umweltschutz, Abt. 430 Gewaltstraftaten:

Abt. 500 Alarm und Einsatz, Abt. 510 Tatortdienst, Abt. 520 Fahndung, Abt. 530 MEK/Koordinierungsstelle;

Abt. 600 Polizeilicher Staatsschutz, Abt. 610 Extremismus, Terrorismus, Abt. 621/622 Referate.

Polizeieinrichtung mit Zukunft?

400 der rund 700 Beschäftigten sind nach Angaben des GLKA-Sprechers direkt mit kriminalpolizeilichen Aufgaben betraut; der Staatsschutz ist zudem "originäre Zuständigkeit des GLKA in Absprache mit den Ländern". Die Kriminaltechnik soll auf gutem, d.h. westlichen Stand sein und werde von den Länderpolizeien stark nachgefragt. Die Zusammenarbeit mit den Polizeien der fünf neuen Länder und dem BKA funktioniere ausgezeichnet. Aufgrund der Kriminalitätsentwicklung nach dem Fall der Mauer sei die Notwendigkeit dieser Einrichtung kaum zu überschätzen. Bei den Überprüfungen auf eine evtl. STASI-Vergangenheit sei ein Teil zwar als "unbedenklich" eingestuft worden, andere hingegen müßten sich jetzt "weiteren Fragen unterziehen". Der für die Fachaufsicht über das GLKA zuständige Leiter der Polizeiabteilung im Brandenburgischen Innenministerium, Ministerialrat Hartmut Bosch, gibt hierzu zwar auch keine Zahlen bekannt, nennt den Anteil an Problemfällen allerdings "überdurchschnittlich". Seit Anfang 1991 hat das GLKA mit dem aus dem Saarland abgeordneten LtdKD Gregor Lehnert einen

neuen Leiter, der den Mitarbeitern - so die offizielle Darstellung - eine "neue Perspektive verschaffen" soll.

Entgegen der (zweck)optimistischen Darstellung aus dem GLKA ist aus Kreisen der Berliner Kriminalpolizei zu hören, daß das GLKA vollständig paralysiert sei: "Sie schaden niemandem, aber sie nützen auch niemandem." Die Polizeien der Länder verweigerten die Zusammenarbeit, auch von den Beratern aus den alten Bundesländern habe man schon lange nichts mehr gehört. Viele Wirtschaftsdelikte, etwa jene, die Treuhandvermögen beträfen, fielen ohnehin in die Zuständigkeit der Berliner Kripo. Bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten alter STASI-Seilschaften, die sich aus dem Treuhandvermögen bedient hätten, sei man generell eher vorsichtig mit der Weitergabe von Informationen ans GLKA, da dort "U-Boote" vermutet werden müßten, die die Strafverfolgung vereiteln könnten. Bei größeren Durchsuchungsaktionen in den fünf neuen Ländern habe man anfangs versucht, das GLKA zur Mithilfe zu gewinnen. In letzter Zeit allerdings seien diese Ersuchen von dort gänzlich abgeblockt worden. Die fachliche Qualifikation der GLKA-Bediensteten lasse zudem sehr zu wünschen übrig. Von den ca. 700 Beschäftigten seien allenfalls 25 Prozent mit Ermittlungstätigkeiten befaßt. Dafür unterhalte man aber ein großes Kriminalistik-Institut, dessen Kompetenz aber ebenfalls zweifelhaft sei.

Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen Berliner Kripo und ZKA gab es schon Mitte 1990, zu einem Zeitpunkt, als die DDR noch souverän war. Beweismittel, etwa im Fall des Terroranschlags auf die Westberliner Diskothek "La Belle", der vermutlich mit Wissen und Duldung von DDR-Parteiführung und Staatssicherheit 1986 verübt wurde, sollen in absichtlich zerfleddertem Zustand vom damaligen ZKA an die Berliner Kripo weitergegeben worden sein. Diese Beschwerde jedenfalls richtete der seinerzeitige Westberliner Innensenator Pätzold an den Bonner Innenstaatssekretär Neusel. Der jedoch erklärte sich als formell nicht zuständig.

Vor dem Aus

Eine Stellungnahme zu den Vorwürfen der Berliner Kripo lehnt das GLKA ab und spricht von reiner Voreingenommenheit. Allerdings räumt man ein, daß es um die Zukunft der Dienststelle schlecht bestellt sei. So habe man feststellen müssen, daß sich die Länder inzwischen verstärkt auf ihre föderalistischen Rechte zurückzögen. Weder die im Aufbau befindlichen Landeskriminalämter noch das BKA hätten Interesse gezeigt, Organisationsteile des GLKA zu übernehmen. Lediglich die Kriminaltechniker besäßen individuell wohl gute Chancen, eine neue Anstellung zu finden. Man hoffe, das GLKA noch maximal zwei Jahre weiterführen zu können. Mit dieser Vor-

stellung mag man sich im GLKA über die ungewisse Zukunft hinwegtrösten, einen realen Hintergrund hat sie nicht. So endet nicht nur beispielsweise die Abordnung des Saarländers Lehnert zum Jahresende 1991; auch in den Ministerien der neuen Bundesländer wird der Aufbau eigener Landeskriminalämter forciert. Bis zum nächsten Jahr wollen die meisten bereits ihr LKA besitzen. Die Existenzberechtigung des GLKA entfiele damit. Auch Überlegungen, das GLKA eventuell als Außenstelle des Bundeskriminalamtes weiterführen zu können, sind seit dem Besuch von BKA-Präsident Zachert hinfällig.

Auf Nachfrage gab ein Sprecher des BKA zu verstehen, daß seitens seiner Behörde nie die Absicht bestanden habe, in Berlin eine Außenstelle einzurichten. Verschiedentlich sei zwar dieses Ansinnen an sein Haus herangetragen worden, doch stets mit Blick auf die Souveränität der Länder abschlägig beschieden worden. Die Begründungen hierzu seien auch nicht sonderlich überzeugend gewesen, ebensogut könne man auch in Hamburg oder München eine BKA-Außenstelle aufbauen wollen. Die Zusammenarbeit mit dem GLKA stufte er als unproblematisch ein. Die Beschäftigten seien gute Kriminalisten. Daß sie sich im bundesdeutschen Recht noch nicht sonderlich gut auskennen würden, könne man ihnen nicht vorwerfen.

Wie gesagt, der Aufbau der LKÄ in den fünf neuen Ländern ist in vollem Gange. Spekulationen um die Zukunft des GLKA dürften sich damit bald erledigt haben. In der Zwischenzeit stellt das GLKA in Berlin-Hohenschönhausen allenfalls ein fiskalisches Problem dar.

Bernhard Gill, Jahrgang 1958, Politikwissenschaftler, Mitglied der Redaktion Bürgerrechte & Polizei/

Bundesgrenzschutz im Aufwind

- die Okkupation neuer Aufgaben

Von Falco Werkentin

Der Bundesgrenzschutz kann in diesem Jahr auf eine vierzigjährige Geschichte zurückblicken. Als er 1951 gegründet wurde, standen zwei politische Motive im Vordergrund: einmal die verdeckte militärische Wiederaufrüstung unter dem Mantel polizeilichen Uniformtuches, zum anderen der Aufbau einer Bürgerkriegstruppe in der Hand der Bundesregierung, d.h. "Grenzschützer" als Notstandssoldaten, wie die GdP kritisch anmerkte. Bereits zu Beginn der 70er Jahre ist das Aufgabenspektrum des BGS von der sozialliberalen Koalition erheblich ausgeweitet worden. Ungeachtet des Wegfalls der historischen Voraussetzungen des Bundesgrenzschutzes - des Ost-West-Konflikts - und der mit Schaffung des Europäischen Binnenmarktes Ende '92 erheblich reduzierten Grenzkontrollaufgaben ist derzeit beim BGS ein Revirement in Planung, das im Ergebnis die personelle Stärke und das Aufgabenspektrum des BGS noch ausweiten soll.

Die historischen Wurzeln des BGS

Der prinzipiellen föderalistischen Struktur der Bundesrepublik gemäß ist die Erfüllung polizeilicher Aufgaben vom Grundsatz her Angelegenheit der Länder. Diesem Grundgedanken folgend, wäre der bereits im Parlamentarischen Rat der Jahre 1948/49 insbesondere von der SPD verfolgte Gedanke, der künftigen Bundesregierung ein eigenes bewaffnetes Machtorgan an die Hand zu geben, fast am Widerstand von CDU- und CSU-Vertretern aus den süddeutschen Ländern gescheitert, die bundeseigene bewaffnete Exekutiv-Organe zunächst strikt ablehnten. Als Kompromiß erhielt die Bundesregierung schließlich mit Art. 87 GG die Befugnis:

"Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden ... eingerichtet werden."

Mit dem Begriff "Behörde" statt "Bundesgrenzschutzpolizei", der auf Drängen der süddeutschen Föderalisten in Art. 87 aufgenommen wurde, sollte ge-

rade der nicht-vollzugspolizeiliche Charakter eines künftigen Bundesgrenzschutzes verfassungsrechtlich ausgedrückt werden.

Der Ausbruch des Korea-Krieges im Juni 1950 veränderte die politische Landschaft. Im Bundeskanzleramt wurde bereits die verdeckte Wiederaufrüstung vorbereitet, am 15. Dezember kam es im Bundesrat zu einer ersten Abstimmung über den Entwurf eines Bundesgrenzschutz-Gesetzes. Bayern erkannte in diesem Entwurf einen "schwerwiegenden Eingriff in die Polizeihoheit der Länder" und lehnte daher den Entwurf aus grundsätzlichen Erwägungen ab¹.

Die Zustimmung Bayerischer Bundestagsabgeordneter wurde schließlich damit erkauft, daß Bayern ein eigener grenzpolizeilicher Einzeldienst zugestanden wurde, der bis heute existiert. Am 15. Februar 1951 wurde das erste Bundesgrenzschutzgesetz auch mit den Stimmen der SPD vom Bundestag verabschiedet. Im Bundesrat verweigerten hingegen die Vertreter Bayerns dem Gesetz ihre Zustimmung. Obwohl § 2 des BGS-Gesetzes von 1951 die Form, in der der BGS die Grenzen zu sichern hatte, mit den Worten formulierte: "Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch Ausübung der Paßnachschau", erhielt in der Folgezeit der diese Aufgabe erfüllende Grenzschutzeinzeldienst nur ca. 1.000 Stellen, während die Grenzschutztruppen zunächst ca. 9.000, ab 1953 dann 18.000 Stellen zugewiesen bekamen. Da für die Paßnachschau zudem bereits 14.000 Beamte des Zollgrenzdienstes zur Verfügung standen, war und blieb diese Aufgabe des BGS völlig nachrangig. Vielmehr ging es darum, der Bundesregierung zum ersten eine leichte Infanterie für den Fall innerer Unruhen zur Verfügung zu stellen, zum zweiten aber militärische Kader für eine künftige Armee auszubilden.

Aktueller Anlaß für einen beschleunigten Aufbau von Bundesgrenzschutztruppen war 1951 die letzte große gesellschaftspolitische Machtprobe der Bundesrepublik. Die Gewerkschaften hatten mit dem politischen Generalstreik gedroht, um die qualifizierte Mitbestimmung in der Montan-Industrie (Eisen, Kohle, Stahl) durchzusetzen. Daraufhin schrieb der Bundesinnenminister an den Bundeskanzler, daß er ohne einen Bundesgrenzschutz nicht in der Lage sei, die "Verantwortung für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung im Bundesgebiet gegenwärtig zu übernehmen."²

Diese gesellschaftspolitische Auseinandersetzung endete mit einem Kompromiß, bevor die ersten BGS-Truppen Ende 1951 aufgestellt waren. Geführt von Wehrmachtsoffizieren, bald ausgerüstet mit Panzerfäusten, Maschinen-

¹ vgl. zur Geschichte und Vorgeschichte des BGS F. Werkentin, Die Restauration der deutschen Polizei, Frankfurt/New York 1984, S. 86 ff.

² Zitiert nach L. Dierske, Der Bundesgrenzschutz, Regensburg, München, Wien 1967, S.36

gewehren, 2-cm-Maschinenkanonen und Granatwerfern übte die neue Truppe alsbald den Bürgerkrieg, dabei Erfahrungen ihrer Offiziere wieder fruchtbar machend, die diese bei der Partisanenbekämpfung im 2. Weltkrieg erworben hatten, was sich auch in der offiziellen Kommentierung zur derzeit geltenden Polizeidienstvorschrift PDV 100 noch niederschlägt.³ Im Jahre 1953 beschloß der Bundestag, den BGS auf 20.000 Mann aufzustocken. Zogen Grenzschützer am Abend in die Kasernen, so klangen oft alte Nazi-Lieder wie "Es zittern die morschen Knochen" aus den Kasernenstuben, wie verbittert ein SPD-Abgeordneter im Bundestag anmerkte.

Diese Truppe, die "in ihrer Haltung und in ihrem Geist als ein sehr willkommener und sicher wertvoller Bestandteil der neuen Wehrmacht gelten darf" - so Bundesinnenminister Schröder am 3.2.56 im Bundestag - wurde dann 1956 verbandsweise in die Bundeswehr überführt.

Gleichwohl, auf eine leichte Infanterie für innere Unruhen verzichten wollte die Bundesregierung nicht. Und so wurden die BGS-Verbände schleunigst neu aufgebaut. Worum es auch weiterhin ging, zeigt das erste große BGS-Manöver nach dem Wiederaufbau im Herbst 1956. Unter dem Motto "Wir sind wieder da" übte das Grenzschutzkommando Nord in der Nähe von Salzgitter/ Wolfsburg den Kampf im Industriegelände.

Notstandsgesetze und die Neubestimmung der Aufgaben des BGS in den 70er Jahren

Als Folge der Notstandsgesetze des Jahres 1968, die u.a. fortan den Einsatz der Bundeswehr gegen die eigene Bevölkerung verfassungsrechtlich billigten, veränderte sich die politische Aufgabenbestimmung des BGS. Für den großen Notstandsfall des offenen Bürgerkrieges mußte man Grenzschutz-Truppen nicht mehr in Bereitschaft halten. Der Einsatz in solchen Situationen obliegt seither der Bundeswehr mit ihrem gewaltigen Waffenarsenal und Personalkontingent.

Der Bundesgrenzschutz konnte waffenmäßig um- und personell aufgerüstet werden. Die Kanonen wurden gegen Wasserwerfer, Granatwerfer gegen CN-Gaspetarden, Panzerfäuste gegen Holzknüppel eingetauscht. Mit einer Verfassungsänderung und einer Novellierung des BGS-Gesetzes im Jahre 1972 wurden schließlich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den BGS als Polizei des Bundes auch unterhalb der Einsatzschwellen von Artikel 91 GG ("Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes") und des inneren Notstandsfalles losmarschieren zu lassen. Und so gibt es seit Mitte der

³ PDV 100 "Führung und Einsatz der Polizei", Kommentar (Loseblatt-Sammlung), hier Kommentierung zu 2.5.5. Raumschutz, Boorberg-Verlag,

70er Jahre keine Großdemonstration mehr, bei der nicht BGS-Verbände auf Anforderung der Länder das Ihre beitrugen, um BürgerInnen politisch zu erziehen, die ihren Widerspruch gegen Kernkraftpolitik, Rüstungswahn etc. in Städten oder der Wilster Marsch öffentlich zum Ausdruck brachten.

Den Bundesgrenzschutz so systematisch in den Einsatz gegen dissidente Teile der Bevölkerung zu führen, fiel politischen Lenkern um so leichter, als die Grenzen zu den Ostblockländern und der DDR von deren Seite so massiv ausgebaut worden waren, daß sie den Schutz der Grenzen für die Bundesrepublik gleichsam mit übernommen hatten, wie 1973 zwei Bonner Ministerialbeamte nicht ohne Anerkennung vermerkten, um daraus ihrerseits den Schluß zu ziehen, daß dank dieser Situation Grenzschutztruppen freigesetzt werden könnten für innere Einsatzsituationen.⁴

Die Anschläge der RAF und palästinensischer Gruppen seit den 70er Jahren führten schließlich dazu, den BGS auch verstärkt im Objektschutz (Behörden, Flughäfen) einzusetzen.

Die "Sinnkrise" oder "Bundesgrenzschutz 2000" - Planungen vor der Vereinigung

Die politischen Anstrengungen, im Widerspruch zur föderalistischen Struktur der Bundesrepublik das polizeiliche Gewicht des Bundes weiter zu stärken, setzten sich auch nach dem Ende der sozialliberalen Bonner Koalition fort. So bildete das Bundesinnenministerium 1987 eine Arbeitsgruppe, die unter dem Stichwort "BGS 2000" Zukunftsplanung betrieb.

In einem dem Innenausschuß des Bundestages mit Datum vom 20.9.1988 vorgelegten Papier des BMI wird u.a. konstatiert:

- Als Folge des geplanten Abbaus der EG-Binnengrenzen (Schengener Abkommen) werden in erheblichem Umfang BGS-Beamte von bisherigen Aufgaben freigesetzt.
- Auch an den Grenzen zur DDR und CSSR ist nur ein geringer Anteil des Verbandspersonals des BGS gebunden. "Die Tatsache, daß seit langem in wesentlichem Umfang die Grenzüberwachung auch beim Grenzzolldienst und der bayerischen Grenzpolizei liegt, unterstreicht dies" (ebenda, S. 6).
- Schließlich wird in dem Papier resümiert, daß zwar BGS-Verbände "für polizeiliche Großlagen nach § 3 (Notstands- und Verteidigungsfall) und § 9 BGS-Gesetz (Unterstützung der Polizei eines Landes) bereitzuhalten sind", dies jedoch "keine Tagesaufgaben" seien.

⁴ So P. Frisch/ G.-D. Schoen, Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Heft K der von Merk/Thomsen herausgegebenen Reihe "Zivilschutz und Zivilverteidigung", Bad Honnef 1973, S.89

- Ferner dürfte es künftig schwerer werden, "voll ausgebildete Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes im BGS über viele Jahre hinweg im wesentlichen mit einer 'Bereithaltungsaufgabe' zufriedenzustellen."

Kurz, es müsse neu "ein entsprechender 'Aufgabenbedarf' begründet werden." Zu denken sei an eine Ausweitung der Aufgaben im sogenannten polizeilichen Einzeldienst. Dies um so mehr, als der Abbau der EG-Binnengrenzen nicht nur beim BGS Personal freisetze, sondern auch beim Zoll, bei dem allein 3.000 Beamte hiervon betroffen seien.

Als Ausweg aus der Sinn- und Aufgabenkrise kam den Planern das Naheliegenste, nämlich den BGS personell zu reduzieren oder langfristig gänzlich aufzulösen, allerdings nicht in den Sinn. Vielmehr wurden neue, in Konkurrenz mit anderen Behörden zu erobernde Aufgaben angedacht:

- Übertragung von Aufgaben des Personenschutzes nach § 9 BKA-Gesetz an den BGS.
- Übernahme bahnpolizeilicher Aufgaben,
- Übernahme des Haussicherungsdienstes des Bundestages,
- Übernahme von Luftsicherheitsaufgaben nach § 29c LuftVG,
- schließlich sei auch daran zu denken, im polizeilichen Einzeldienst der Länder verstärkt BGS-Beamte einzusetzen.

Wiedervereinigung und Auflösung des "realen Sozialismus" - Der BGS-Ost

Mitten hinein in diese Sinnkrise platzten die Auflösung des Ostblocks und die deutsche Wiedervereinigung. Nun bestand Gefahr, daß nicht nur das BMI, sondern auch eine breitere Öffentlichkeit erkennen könnte, daß bisherige Aufgaben vollends entfallen sind und eine ersatzlose Auflösung anstünde - eine Katastrophe für all jene, die mit dem BGS existentiell und durch Karrieren verbunden sind.

Eine innerdeutsche Grenze konnte zur Legitimation von Grenzschutzverbänden nicht mehr herhalten, mehr noch:

"Im Hinblick auf die zu erwartende gesamteuropäische Friedensordnung dürfte ein überzeugender polizeilicher Grund für das Vorhalten von verbandsmäßig gegliederten Grenzsicherungskräften auch an den Grenzen zu Polen und zur Tschechoslowakei nicht gegeben sein."

In den "Vorstellungen über künftige Aufgaben und Verwendung des BGS als Polizei des Bundes" des Bundesinnenministeriums vom 21. Mai '90, denen dieser Satz entstammt, drückt sich pure Existenzangst aus.

Neue Ideen über das hinaus, was bereits an okkupierbaren Aufgaben im Papier des Jahres 1988 angemeldet worden war, kamen den Beamten im Mai

letzten Jahres noch nicht. Einzig die territoriale Ausbreitung auf die künftigen, fünf neuen Bundesländer zeigte sich als Hoffnungsschimmer. Um so fleißiger wurde an einer Stellungnahme zur Übernahme der Bahnpolizei gearbeitet: an der "Untersuchung der Frage einer Übernahme der Bahnpolizei und des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn durch den Bundesgrenzschutz" vom 28.8.'90, die Ende August vorgelegt wurde und im Ergebnis dafür plädierte, dem BGS künftig diese Rolle zu übertragen.

Inzwischen sind die beiden deutschen Teilstaaten vereinigt. Aus der Konkursmasse des realen Sozialismus und seiner "bewaffneten Machtorgane" hat der Bundesgrenzschutz bereits seinen Happen geschluckt. Aus früheren Angehörigen der Grenztruppen, der Volkspolizei und der Transportpolizei wird unter Anleitung von ca. 400 bundesdeutschen BGSlern ein BGS-Ost geschmiedet.

Nicht der Mangel an Bereitschaft, einem neuen Staat zu dienen oder gar ideologische Altlasten schufen Probleme bei der Rekrutierung ostdeutscher BGSler aus den Reihen der einstigen Grenztruppen und der Volkspolizei - nur 5% der Bewerber wurden aus politischen Gründen abgelehnt -, sondern Sehschwäche und Übergewichtigkeit. Allein aus diesen Gründen wurden 50% der Bewerber nicht in den BGS übernommen. ⁵ Politische Sünden werden großzügig vergeben - Fettleibigkeit nie.

Ähnlich großzügig und streng zugleich war man wohl auch beim Neuaufbau der Behörden in der Gründungszeit der Bundesrepublik vorgegangen. Auch damals wurde kaum mehr als 5 % der Nazi-Beamten die Neueinstellung verweigert. Da aber die materielle Lebenslage der Nachkriegszeit kaum Fettleibigkeit zuließ, kamen 95 % der alten Juristen, Polizisten, Geheimdienstler wieder in den öffentlichen Dienst.

Die Personalstärke des BGS-Ost wurde im Februar d.J. bereits mit 6.300 Mann beziffert - bei einem angestrebten Planstellensoll von 8.300 "Grenzschützern". Mit solcher Personalstärke wollen die Planer im BMI offenbar an die Stärkeverhältnisse anknüpfen, wie sie im realen Sozialismus bis dato galten. Kam die Bundesrepublik bei ca. 60 Mio. Einwohnern bisher mit ca. 22.000 BGSlern aus, d.h. ein BGS-Beamter auf ca. 2.730 Bundesbürger, so wird gemäß der Planung für die fünf neuen Bundesländer ein BGSler auf 2.050 Neu-Bürger kommen. Welches Kalkül mag dahinter stehen, wenn die "Betreuungsdichte" in den neuen Bundesländern so deutlich über der in den alten liegt?

^{5 &}quot;Bundesgrenzschutz jetzt auch in Berlin im Einsatz", in: Berliner Morgenpost, 28.2.'91

⁶ Berliner Morgenpost, 28.2.'91

Auf den Bahnhöfen der ehemaligen DDR und in Berlin haben sich die alten Transportpolizisten bereits gehäutet und erscheinen nun im BGS-Grün. So werden Fakten gesetzt, um demnächst auch die Bahnpolizei der alten Bundesländer dem BGS-Kommando zu unterwerfen.

Die Stunde der Exekutive

Wie es in der BGS-Planung für die neuen Bundesländer heißt, sollen die aus der DDR-Konkursmasse rekrutierten BGSler erst nach gründlicher Neuausbildung "bei Großeinsätzen wie Fußballkrawallen in Leipzig oder Häuserräumungen wie in Berlin(O)" eingesetzt werden. In geschlossenen Formationen Teile der eigenen Bevölkerung verprügeln zu müssen, zählte bisher offensichtlich nur äußerst begrenzt zum Erfahrungsschatz von DDR-Polizisten. Dies muß erst in der neuen Phase von Rechtsstaatlichkeit erlernt werden. Solange sollen diese Einsätze den erfahreneren West-Kollegen vorbehalten sein.

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten hat sich auch hier als "Stunde der Exekutive" erwiesen. Sie hat ihre Claims in den neuen Bundesländern bereits abgesteckt, ehe noch eine politische Diskussion über die Frage beginnen konnte, welche möglichen Konsequenzen aus dem Ende des Kalten Krieges und des deutsch-deutschen Gegensatzes für die künftige Ausgestaltung innerstaatlicher Herrschaftsapparate zu ziehen seien. Nun liegt es an den 16 Bundesländern, ob sie zulassen werden, daß das aus guten Gründen föderative Polizeisystem der Bundesrepublik weiter zu Gunsten zentralstaatlicher Gewaltmittel ausgehöhlt wird. Fast wünscht man sich zurück ins Jahr '51, als föderalistisch gestimmte, selbstbewußte Bajuwaren im Bundesrat dem ersten BGS-Gesetz ihre Zustimmung verweigerten.

Falco Werkentin ist Mitarbeiter der Arbeitsgruppe Bürgerrechte und Mitherausgeber von Bürgerrechte & Polizei/CILIP.

Das Spezial-Einsatzkommando Brandenburg

 von der Anti-Terror-Einheit der Vopo zum SEK von Wolfgang Gast

Für die Öffentlichkeit in der einstigen DDR existierte sie ebensowenig wie die Verbrechen, die sie verfolgen sollte: Die Anti-Terror-Einheit der Deutschen Volkspolizei in Potsdam. Bereits 1974 gegründet, arbeitete sie bis zur "Wende" im Herbst 1989 vorwiegend im Dunkeln. Die "operativen Gewaltverbrechen", bei der sie eingesetzt wurde, durften im Honecker-Staat nicht bekannt werden. Die Sondereinheit hat den Umbruch überlebt. Sie wurde zum "Spezialeinsatzkommando" (SEK) der Brandenburger Polizei. Ging es früher in erster Linie um die Festnahme desertierter Sowjetsoldaten, so soll das SEK heute bei Bankraub, Geiselnahme oder gewalttätigen Auseinandersetzungen bei Fußballspielen Herr der Lage bleiben.

32 Mann umfaßt derzeit die Einsatzgruppe. Zählt man die Führungskräfte dazu, so sind es knapp 40 Beamte, die - allesamt früher bei der Volkspolizei oder der Nationalen Volksarmee in Diensten - hinter einem Sportplatz in Potsdam-Barnim auf einem früheren Gelände der Staatssicherheit stationiert sind.

Auf dem über 3.000 qm großen Areal befindet sich auch ein mit Millionenaufwand eingerichteter atombombensicherer Bunker, der den Mächtigen des SED-Staates im Kriegsfall als militärische Einsatzzentrale dienen sollte.

War die Einheit früher nur für den Potsdamer Bezirk zuständig, so wurde der Zuständigkeitsbereich mit der Verabschiedung des Polizeiorganisationsgesetzes Mitte März auf ganz Brandenburg erweitert. Allerdings bleibt das SEK dabei organisatorisch dem Potsdamer Präsidium unterstellt und wird bei Bedarf den anderen lediglich zugeordnet.

Bis Anfang Juli 1991, so hofft der Leiter des Einsatzkommandos, Polizeirat Erich Fabian, soll die geplante Soll-Stärke von 65 Beamten erreicht und eine Spezialisierung einzelner Mitarbeiter möglich werden. Da es beispielsweise bisher keinen Sprengstoffexperten gibt, muß im Bedarfsfall ein Spezialist aus anderen Bundesländern angefordert werden. Nach den Vorstellungen im

Brandenburger Innenministerium sollen zukünftig dann 10 SEKler rund um die Uhr zur Verfügung stehen, die bei Bedarf per Hubschrauber an jeden beliebigen Ort des Landes geflogen werden sollen.

Derzeit sind acht der SEK-Beamten in Nordrhein-Westfalen zur Ausbildung. Turnusmäßig werden die anderen folgen. Vor Ort helfen die Kollegen aus NRW auch schon einmal aus. Dem in Düsseldorf errechneten Schnitt, wonach dort jeder SEKler ca. 500 Überstunden vor sich herschiebt, steht in Brandenburg noch die Zahl von 70 - 80 Stunden entgegen. Bei der technischen Ausstattung schneiden die Brandenburger SEKler ungleich schlechter ab. Der Fahrzeugpark besteht überwiegend aus alten sowjetischen Ladas, die vier VW-Passat, die nach der Wende angeschafft wurden, werden von den SEK-Mitgliedern bereits als ausgesprochene Erleichterung empfunden. Ebenso stammen die Funkgeräte aus alten DDR-Beständen, im Unterschied zu früher gibt es jetzt allerdings genug davon. Von der Panzerweste über den Stahlhelm bis zum Kampfanzug ist die Ausrüstung made in DDR, selbst die Blendschockgranaten sind Eigenprodukte, die von der Einheit vor etwa fünf Jahren in Eigenarbeit während der Freizeit entwickelt wurden.

Einen Vergleich seiner Gruppe mit den Anti-Terror-Einheiten des früheren Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) weist PR Fabian ebenso zurück wie die Klagen Potsdamer Bürgerrechtler, die fürchten, daß ehemalige MfS-Angehörige unter dem Dach der Polizei ihre Weiterbeschäftigung erreicht haben. Der STASI-Verdacht war aufgekommen, als die Einheit im Frühjahr 1990 Quartier in einem ehemaligen Dienstobjekt des Staatssicherheitsdienstes bezog.

Im Gegenteil, so Fabian, die Einheit hätte sich entschieden dem Willen der alten Funktionäre verweigert, die im Herbst '89 Anti-Terror-Spezialisten der STASI in dieser Einheit unterbringen wollten. Bei anderen Dienststellen der Polizei, etwa in Ost-Berlin, sei dies allerdings geschehen. Sämtliche Akten der Mitarbeiter, versichert er, seien schon Ende 1989 unter dem Gesichtspunkt einer möglichen STASI-Vergangenheit gesichtet worden. In einer zweiten Runde hätten die Potsdamer zudem im Rahmen der Fragebogenaktion Auskunft geben müssen. Für seine Leute will der Polizeirat daher seine "Hand ins Feuer legen".

Einen Vergleich mit den Sondereinsatzkommandos der alten Bundesländer glaubt die Brandenburger Polizei durchaus bestehen zu können. Bis aber in Logistik und Ausrüstung deren Niveau erreicht sei, so räumen die SEKler in Barnim ein, werden noch Jahre vergehen.

Wolfgang Gast ist seit Anfang 1988 Redakteur der Berliner tageszeitung.

Datenchaos aus dem "Wilden Osten"

- zur Überführung der Vopo-Datensammlungen in die geordnete INPOL-Welt

von Lena Schraut

40 Jahre getrennte Entwicklung haben in den beiden Teilen Deutschlands so nachhaltige Spuren hinterlassen, daß - nach der politischen Vereinigung - die direkte Zusammenführung tagtäglich mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert wird. Wie in zahlreichen anderen Bereichen, so fügt sich auch die Datenverarbeitung made in DDR nicht so recht in die bundesrepublikanische Informations- und Kommunikationstechnologie ein. Dabei ist die technische Inkompatibilität noch das geringste Problem.

In der früheren DDR haben die Ministerien als zentrale Verwaltungsorgane viele Aufgaben wahrgenommen, für die im föderativen Aufbau der Bundesrepublik die einzelnen Länder zuständig sind. Auf diese Weise entstanden in Ostberlin gewaltige Datensammlungen; denn gesammelt wurde nicht nur von STASI und Volkspolizei.

Im Einigungsvertrag zwischen BRD und DDR ist festgelegt, diese Datenbestände - soweit sie für Aufgaben benötigt werden, die laut bundesdeutschem Grundgesetz unter die Länderkompetenz fallen - als gemeinsame Einrichtung der fünf neuen Länder weiterzuführen.

Als Bestandteile der Verwaltungen unterstehen sie somit den jeweiligen Ministerpräsidenten. Für den Datenschutz ist bis zur Wahl eigener Landesdatenschutzbeauftragter formell der Bundesdatenschutzbeauftragte in Bonn zuständig. Die Realität sieht hingegen anders aus. Tatsächlich wurden die Einrichtungen der DDR samt ihrer Datenbestände von den jeweiligen Bundesministerien einfach übernommen. Insbesondere beim Zentralen Einwohnerregister (ZER) in Berlin-Biesdorf ist dies eindeutig verfassungswidrig - das Meldewesen ist Ländersache und fällt nicht in die Kompetenz des Bundesinnenministeriums. Der oberste Datenschützer der Republik - eigentlich gefordert - ist schon in Ermangelung von Ansprechpartnern in den neuen Ländern nicht in der Lage einzugreifen. Mit seiner kleinen Behörde "weit vom Schuß" weiß er zumeist weder, wer mit welchen Daten arbeitet, noch, wo und wie dies geschieht. Da eigene Datenschützer für die neuen Länder gegenwärtig nir-

gendwo in Sicht sind, wird sich an dieser Situation vorerst wohl auch grundlegend nichts ändern. Bis auf weiteres findet die Verarbeitung von DDR-Altdaten deshalb weiterhin in der früher üblichen Art und Weise statt: unkontrolliert von Datenschutzbeauftragten und Parlamenten und ohne Wissen der Betroffenen.

Unterschiedliche Datensysteme in einer Verwaltung

Im geeinten Berlin existieren zwei unterschiedliche Informationssysteme innerhalb eines Stadtstaates. Um die Verwaltung der Stadt sicherzustellen, ist es zwingend notwendig, die Dateien und Sammlungen schnellstmöglich zusammenzuführen und die vorhandene (West-)Technik dem nun größeren Einzugsgebiet anzupassen. Ungeachtet des insgesamt hohen Standards in der Informationstechnologie stellt dies auch - und vor allem - die Berliner Polizei vor große Probleme. Da das gesamte System nur für den Westteil der Stadt ausgelegt war, kann es nun nicht einfach auf Gesamtberlin erweitert werden. zumal es schon jetzt bis an die Kapazitätsgrenzen ausgelastet ist. Das gilt für das zentrale Großrechnerverfahren "Informationssystem für Verbrechensbekämpfung Berlin (ISVB)" ebenso wie für das Transdata-Terminalnetz. Über letzteres, bestehend aus 160 Datensichtgeräten und mehreren Verfahrensrechnern, wird der Informationsaustausch zwischen den einzelnen (über die ganze Stadt verstreuten) Dienststellen, dem ISVB und Fremdsystemen, wie INPOL und Melderegister, abgewickelt. Vergleichbare Schwierigkeiten gibt es beim Einsatzleitsystem. In den kommenden Jahren wird daher mit völlig neuen Konzepten im Bereich der Automation bei der Berliner Polizei gerechnet werden müssen.

Bereits vor der offiziellen Vereinigung am 3. Oktober 1990 wurde die Zusammenführung der Verwaltungen (einschließlich der auf Berlin entfallenden Teilbestände der zentralen Datensammlungen) entsprechend vorbereitet. Gleichwohl war die Umsetzung eher chaotisch. Dennoch, soweit sie sich in Ostberlin befinden, haben die Berliner Behörden - verglichen mit anderen Bundes- und Landesbehörden - zumindest eine grobe Übersicht über die vorhandenen Datenbestände. Dies gilt auch für Berlins Datenschützer, der bereits seit Juni 1990 auch für den Ostteil der Stadt zuständig ist. So erklärt es sich, daß sein Bericht für das Jahr 1990 die erste umfassende Bestandsaufnahme der Datenhinterlassenschaft der einstigen DDR enthält. 1

¹ Abgeordnetenhausdrucksache 12/76 vom 16.03.91

Die Personendatenbank der Volkspolizei

Von der Volkspolizei als zentrale Datensammlung der Schutz- und Sicherheitsbehörden betrieben, führte das Rechenzentrum in Berlin-Biesdorf mit der Personendatenbank (PDB) eines der wenigen Großrechnerverfahren der früheren DDR. Angegliedert war dieses Rechenzentrum dem damaligen Zentralen Kriminalamt (ZKA), das wiederum direkt dem Innenministerium unterstand. In der PDB waren die Daten so unterschiedlicher Bereiche wie Strafregister, Sozialversicherung, Rentenzahlungen, Kader- und Personalverwaltung bis hin zur Nationalen Volksarmee etc. zusammengefaßt. Auch das Zentrale Melderegister (ZER) mit den Daten der rd. 16 Mio. DDR-BürgerInnen war Bestandteil der PDB. Verknüpfung und Auswertung ermöglichte die in der DDR obligatorische Personenkennzahl (PKZ) (siehe Artikel zum Meldewesen in diesem Heft). Neben dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) und der Volkspolizei hatten zudem weitere Staatsorgane, staatliche Institutionen und gesellschaftliche Einrichtungen Zugriff auf die Bestände der Personendatenbank.

Die Anlieferung der Daten für die PDB erfolgte aus den Bezirken täglich mittels Kurierpost. Die eingehenden Meldungen wurden dem Vernehmen nach in einem riesigen Saal gesammelt und verpackt in Ledertaschen auf ca. 500, den einzelnen Dienststellen zugeordnete Fächer verteilt. Sachbearbeiter gaben die aufbereiteten Daten dann in die Datenbank ein. Auskunftserteilungen geschahen auf dem gleichen Wege.

Nach seiner Überprüfung der Personendatenbank kam der Berliner Datenschutzbeauftragte zu dem Ergebnis, mit dieser Datensammlung sei "der umfassende Zugriff des Staates - durch die Polizei - auf den Bürger, der in allen Lebenslagen registriert wurde, gesichert" gewesen.² Genutzt wurde die PDB denn auch in diesem Sinne, als Überwachungsinstrument gegen die Bürger.

Dialogorientiertes Recherche- und Auskunftssystem (DORA)

Neben der Personendatenbank wird im Biesdorfer Rechenzentrum auch das Dialogorientierte Recherche- und Auskunftssystem über Personen und Sachen (DORA) betrieben. Es enthält die Meldedaten und Informationen (einschließlich Aktennachweis) über Straftaten, Gerichtsentscheidungen und Haftzeiten von ca. 400.000 verurteilten Personen. Bei ca. 200.000 Datensätzen finden sich zudem Angaben über "Fertigkeiten, Spezialkenntnisse, Motivation" etc. Für Personenbeschreibungen stehen 36 Merkmalsgruppen zur Verfügung, mehr als 120 sind es für die Beschreibung von Vorgehensweisen

² Drucksache 12/76, S. 11

(modus operandi). Allein von 150.000 Menschen sind in DORA die Fingerabdrücke gespeichert.³

Gegenüber der vorstehend beschriebenen Datenanlieferung an die PDB mutet das Verfahren bei DORA geradezu hochmodern an. Um landesweit eine geregelte Datenerfassung sicherstellen zu können, erhielten alle bezirklichen Vopo-Dienststellen Personalcomputer. Die erstellten Meldungen wurden formularmäßig ausgedruckt und auf dem Postweg, in grünen Heftern zusammengefaßt, an die Zentrale geschickt. Dort wurden sie erfaßt und wöchentlich - auf Disketten übertragen - wieder in die Bezirke zurückgesandt. Damit war sichergestellt, daß alle Dienststellen der Volkspolizei über den einheitlichen zentralen Fahndungsbestand verfügten.

Zusammenführung ost-westlicher Datensammlungen

Mit dem 3. Oktober 1990 ging das Biesdorfer Rechenzentrum in die Verfügungsgewalt des Bundesinnenministeriums über. Das ZKA mutierte zum Gemeinsamen Kriminalamt (GLKA). Um dieser Aufgabe wenigstens ansatzweise gerecht werden zu können, erhält Biesdorf täglich auf Diskette die Fortschreibung des INPOL-Fahndungsbestands. Darüberhinaus nutzt das GLKA weiterhin das DORA-System. An technischer Infrastruktur verfügt es - neben den Biesdorfer Rechnern - heute DDR-weit über ca. 120 PCs.

Es ist vorgesehen, die zentralen Datenbestände bis zum Dezember 1992 weiterzuführen. Das gilt vor allem für das ZER.⁴

Wie zu hören ist, hat sich der Leiter des Rechenzentrums unterdessen an die Arbeit gemacht und - ohne genaue Vorgaben des zuständigen Bundesinnenministeriums - die Teilbereiche der PDB separiert. Die Daten werden nun getrennt aufbewahrt und könnten den zuständigen Behörden übergeben werden. Das Strafregister der DDR-Generalstaatsanwaltschaft wurde bereits vom Bundeszentralregister in Berlin übernommen.⁵ Auch im ZER sind unterdessen die gröbsten Verstöße gegen das Melderechtsrahmengesetz gelöscht.

Das GLKA hat - mit Hilfe des Bundeskriminalamtes - unterdessen DORA um Speicherungen im Zusammenhang mit Delikten wie Republikflucht und ähnliches bereinigt. Nach Angaben aus Berliner Polizeikreisen enthält DORA heute noch ca. 300.000 seiner einstmals etwa 400.000 Datensätze.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der neuen Länder, des BKA und der Berliner Polizei soll nun über diesen DORA-Bestand befinden. Erste

³ Der Spiegel vom 18.02.91

⁴ Anfrage der GRÜNEN im Bundestag, Nr. 176 und 177 vom 14.11.90

⁵ Abgeordnetenhausdrucksache 12/76, S. 11/12

Überlegungen sehen vor, daß GLKA und BKA die Datensätze unter den Ländern und dem BKA aufteilen.

Als Grundlage dient der in den Richtlinien zum Kriminalaktennachweis (KAN) festgelegte Katalog der Straftaten mit bundesweiter Bedeutung, die in den beim BKA geführten bundesweiten KAN eingestellt werden.

Bei der Sichtung werden auch die in den Richtlinien zur Führung kriminalpolizeilicher Sammlungen (KpS-Richtlinien) festgelegten Aufbewahrungsfristen (10 Jahre bei Erwachsenen, 5 Jahre bei Jugendlichen und 2 Jahre bei
Kindern, ausgehend vom letzten Speicherungsdatum) zugrundegelegt und alle
Datensätze gelöscht, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Ebenso wird
bei Straftaten verfahren, die es nach bundesdeutschem Strafrecht nicht gibt.
Aus Berliner Sicherheitskreisen ist zu hören, daß voraussichtlich ca. 30.000
dieser Datensätze "KAN-Relevanz" besitzen und deshalb in den Bestand INPOL-Bund übernommen werden sollen. Die verbleibenden Daten gehen anschließend, entsprechend ihrem Ursprung in die Verantwortung eines der
neuen Bundesländer über und werden nach dessen Errichtung (zusammen mit
den Akten) dem zuständigen Landeskriminalamt übergeben. Die weitere Nutzung soll dann in Anlehnung an das nachfolgend dargestellte, in Berlin bereits praktizierte Verfahren erfolgen.

Das Berliner Nutzungsverfahren

Die Berliner Polizei hatte bereits am 3. Oktober 1990 Vorkehrungen getroffen, sowohl aus dem GLKA als auch - unter Mitnahme des auf Ostberlin entfallenden Datenbestandes - aus dem Biesdorfer Rechenzentrum auszusteigen. Die Übernahme des Ostberliner Meldedatenbestandes im ZER durch das Landeseinwohneramt soll bis Juli 1991 erfolgen. 6

Schon im Sommer 1990 vereinbarte die Polizeibehörde mit dem Bundeskriminalamt und dem Bundesinnenministerium, daß andere Polizeidienststellen ab dem 3. Oktober keinen Rechtsanspruch auf Berliner DORA-Daten mehr erheben sollten. Mit diesem Datum erhielt der Berliner Polizeipräsident dann den vom ZKA bereits selektierten DORA-Bestand auf Disketten. Insgesamt handelte es sich dabei um 44.424 Personendatensätze, die daraufhin zu prüfen waren, ob sie in das ISVB der Berliner Polizei eingestellt werden konnten.

Dazu richtete die Polizei eine Arbeitsgruppe ein, die mit einem automatischen Verfahren die in DORA gespeicherten Daten auf der Grundlage der KpS-Richtlinien und des Strafrechts siebten und entsprechend löschten.

⁶ Anfrage der AL, Nr. 1922 vom 08.11.90

Die Personendaten-Gruppen der übriggebliebenen Datensätze wurden mit dem Hinweis DORA und dem Aktennachweis in das ISVB übernommen, das damit auf ca. 1,80 Mio. Datensätze anwuchs (vorher 1,45 Mio.). 7.523 Personen waren zu diesem Zeitpunkt bereits sowohl im ISVB als auch in DORA registriert.

Fünf von ursprünglich einmal neun Zentralen Auskunftsstellen, die ausgerüstete mit alten Ostberliner Geräten als einzige Zugriff auf den Berliner DORA-Gesamtbestand und die Ostberliner Kriminalakten besitzen, erteilen bei Anfragen dann eine entsprechende Auskunft - oder, so jedenfalls die polizeiliche Darstellung, verweigern diese auch in Fällen, in denen an einer Berechtigung Zweifel bestehen. Durch diese "Filterfunktion" der Zentralen Auskunftsstellen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß Straftatbestände westlicher und östlicher Herkunft häufig nicht deckungsgleich sind. Der Grund für ein solches Verfahren ist einleuchtend. Nicht nur rechtlich ist eine Übernahme und Nutzung derartiger Daten äußerst bedenklich; schwerer noch wiegt für die Polizei die Befürchtung, durch eine (weitverbreitete) Nutzung die gleichartigen Grundlagen polizeilicher Datenverarbeitung zu verschieben.

Lokale Informationssammlungen der Volkspolizei

Mit dem 3. Oktober 1990 gingen neben DORA auch ca. 26 Karteien in den Besitz der Berliner Polizei über. Ob damit schon alle aufgefunden und übernommen sind, scheint selbst dem Innensenator zweifelhaft.⁷ In welchem Mengenverhältnis die Registrierung in Karteien zu der in Dateien steht, läßt sich noch nicht feststellen, weil Zahlenangaben zu den Karteien bislang nicht vorliegen.

Auch diese Sammlungen werden mit Hilfe der bereits erwähnten Rechtsgrundlagen ausgewertet, ggf. vernichtet oder in bestehende Karteien übernommen.

Es ist zu vermuten, daß solche Karteien in ähnlicher Anzahl und Größenordnung nicht nur in Ostberlin, sondern auch in anderen Großstädten der DDR bzw. bei den Bezirksdienststellen der einstigen Volkspolizei existieren und ebenfalls weiter genutzt werden.

⁷ Anfrage der AL Nr. 1839 vom 16.10.90

Schlußfolgerungen

Der gegenwärtige Zustand, wonach Informationssammlungen weitgehend unbekannter Größe den ohnehin längst überdimensionierten Datensammlungen der Polizei einfach hinzugefügt und für die Nutzung des gesamtdeutschen Sicherheitsapparates aufbereitet werden, darf in dieser Form nicht weitergehen.

Daß an diesem Prozeß Kontrollinstanzen wie Datenschutzbeauftragte und Parlamente nicht beteiligt sind, ist auch unter den besonderen Umständen der deutschen Vereinigung nicht hinnehmbar; ganz zu schweigen von der staatlichen Arroganz, die darin liegt, alte DDR-Bestände einer neuen Nutzung zuzuführen, ohne daß die betroffenen BürgerInnen der ehemaligen DDR jemals erfahren sollen, welche Daten über sie gespeichert sind, ob diese auch weiterhin genutzt werden oder inzwischen längst gelöscht sind.

Damit wird die Mißachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung fortgesetzt, die der Berliner Datenschützer Dr. Hans-Jürgen Garstka nicht ganz zu Unrecht für eine wesentliche Triebfeder der BürgerInnen für den Umsturz im Herbst 1989 in der DDR hält. Sie befinden sich so weiterhin in der vertrauten Rolle, Objekte staatlichen Handelns statt Gestalter zu sein.

Lena Schraut ist Datenschutzexpertin der GRÜNEN/AL und war Abgeordnete der Alternativen Liste während der Rot/Grünen Koalition 1989/90

Das polizeiliche Meldewesen in der DDR

- Struktur, Datenbestände, Informationsbeziehungen

von Kirsten Paritong-Waldheim u.a.

Das Meldewesen der DDR war zentralistisch organisiert. Umfangreiche Dateien wurden auf örtlicher wie auf zentraler Ebene geführt. Zahlreiche staatliche und sonstige Stellen wurden ständig mit aktuellen Daten versorgt. Die zentrale Datenbank in Berlin besteht nach wie vor.

1. Aufgabe und Aufbau

Melde-, Paß- und Ausweiswesen waren in der DDR eine rein polizeiliche Angelegenheit. Gesetzliche Bestimmungen wie das "Gesetz über die Aufgaben der Volkspolizei" und die "Meldeordnung der DDR" legten zwar Eingriffsbefugnisse der Polizei und Meldepflichten der BürgerInnen fest, Zweckbestimmung und innere Organisation des Meldewesens sind dagegen ausschließlich internen Papieren des Ministeriums des Innern (MdI) zu entnehmen. In einem Handbuch für VolkspolizistInnen werden als Ziele des Meldewesens u.a. genannt: Gewährleistung einer "hohen öffentlichen Sicherheit und Ordnung" durch lückenlose Erfassung der Fluktuationen, Förderung eines Prozesses "der Heranbildung sozialistischer Verhaltensweisen", Unterstützung der "planmäßigen Tätigkeit aller staatlichen Bereiche" durch Deckung des entsprechenden Informationsbedarfs sowie "Rationalisierung der Verwaltungsarbeit" durch Vergabe von Personenkennzahlen. Umfangreiche Dienstvorschriften des MdI sollten ein DDR-einheitliches Verfahren sicherstellen.

Aufbau auf zentraler Ebene

Auf allen Ebenen der Polizeihierarchie (Innenministerium, Bezirksdirektionen, Volkspolizei-Kreisämter) waren Abteilungen "Paß- und Meldewesen" (PM) eingerichtet. Daneben gab es zwei spezielle - dem MdI nachgeordnete - zentrale Einrichtungen:

Büro für Personendaten (BPD): Hier wurde (und wird) die "Personendatenbank der DDR" (PDB) geführt, die umfangreiche Datenbestände über alle DDR-BürgerInnen enthält und für zahlreiche Datenübermittlungen an staatliche und andere Stellen verantwortlich ist. Die PDB nahm 1984 den Betrieb auf. Büro und Datenbank wurden nach der Wende in "Zentrales Einwohnerregister" (ZER) umbenannt und existieren nach wie vor.

Zentrales Büro für Reiseangelegenheiten (ZBRA): Das ZBRA war für die Ausstellung von Pässen für genehmigte Westreisen zuständig und führte ein DDR-weites Paßregister. Daneben wurden dort Einreiseanträge aus dem "Nicht-sozialistischen Ausland" bearbeitet; dies erfolgte in ständiger und direkter Abstimmung mit der im gleichen Gebäude untergebrachten zuständigen Stelle des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS). Der Bereich "Einreise" wurde bereits unter der Modrow-Regierung eingestellt; die Abteilung Paßausstellung ist zum Teil in das West-Berliner Landeseinwohneramt übernommen worden - dort werden jetzt Bundespässe für Ost-BerlinerInnen ausgestellt.

Aufbau auf Kreisebene

Beide "Büros" waren in der DDR-Öffentlichkeit völlig unbekannt, Kontakt hatten die BürgerInnen ausschließlich mit den Meldestellen der Volkspolizei-Kreisämter (VPKÄ) vor Ort, die die einfachen Meldevorgänge (An- und Abmeldung) bearbeiteten sowie Anträge (z.B. auf Paßausstellung) entgegennahmen und weiterreichten. Daneben gab es bei den VPKÄ die Sachgebiete Kreismeldekartei (s.u.), Reiseverkehr (Entscheidung über Ausreiseanträge in Abstimmung mit MfS-Kreisdienststelle) und Dokumentenausstellung (Personalausweise).

Berlin wich von dieser - ansonsten landesweit einheitlichen - Struktur ab: Die Aufgaben der Abteilung Paß- und Meldewesen des VPKA wurden hier von den entsprechenden Abteilungen der VP-Inspektionen der Stadtbezirke wahrgenommen. Eine Kreis-(Stadtbezirks-)Meldekartei gab es jedoch nicht, stattdessen wurde beim Präsidium der Volkspolizei (PdVP) am Berliner Alexanderplatz eine zentrale Meldekartei aller Ost-BerlinerInnen geführt.

2. Datenbestände und internes Meldeverfahren

Karteien

Auf allen Ebenen des polizeilichen Meldewesens gab es umfangreiche Datenbestände. Neben den Kreismeldekarteien (namensalphabetisch alle EinwohnerInnen des Kreises) führten die VP-Meldestellen eigene (nach Straßen und Hausnummern sortierte) Meldestellen-Karteien. Der Umfang der verzeichneten Daten war bei beiden Karteien identisch, neben den "normalen" Meldeund Ausweisdaten waren u.a. polizeiliche Vermerke ("kriminell", "Fahndung"), Inhaftierungszeiten, Aufenthaltsbeschränkungen, Erlaubnisse (z.B. Waffenschein), Zugehörigkeit zu "bewaffneten Organen", durchgeführte Auslandsreisen und Besuche aus dem westlichen Ausland eingetragen.

Personendatenbank

Der wichtigste Datenbestand des Meldewesens war jedoch die Personendatenbank (PDB) in Berlin-Biesdorf. Sie enthielt für alle DDR-BürgerInnen zahlreiche weitere Angaben: Arbeitsstelle und Tätigkeit, Hinweise auf abgelehnte Reise- und Übersiedlungsanträge, gerichtlich verhängte "Sanktionen" und vieles mehr. Daneben wurden im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen Stellen (sogenannte "Integrationspartner") weitere Daten gespeichert. Beispiele sind Informationen wie "Angehöriger der Zollverwaltung", "Mitglied der FDGB-Sozialversicherung", "Eintrag im Strafregister" und "versichert bei der staatl. Versicherung". Bei Änderung der Anschrift oder anderer Daten dieser Personen bekam der "Integrationspartner" eine Nachricht.

Im Zusammenhang mit dem Datenbestand der PDB ist auch die "Familienverknüpfung" bedeutsam: Datensätze von Eltern, Kindern und Geschwistern sind in allen Richtungen vollständig und lebenslänglich miteinander verbunden. Anfragen der Art "Wo wohnt der Enkel der Leipzigerin XY, dessen Schwester früher in Halle gelebt hat?" können damit beantwortet werden, da die PDB auch alle früheren Anschriften seit 1981 enthält.

Aktualisierung der PDB

Die Personendatenbank wurde durch täglich eingehende maschinenlesbare Belege der VPKÄ über die in deren Bereich angefallenen Veränderungen aktualisiert. Das Büro für Personendaten verschickte seinerseits mehrmals pro Woche Änderungslisten an die Kreisämter, mit denen die dortigen Karteien ergänzt wurden. Außerdem bestand zwischen PDB und den "Integrationspartnern" ein regelmäßiger Datenträgeraustausch, der die Aktualisierung der Dateien beider Seiten sicherstellte.

Personenkennzahl

Für das Funktionieren der Familienverknüpfung wie auch für den Datenaustausch zwischen den verschiedenen Stellen war die Personenkennzahl (PKZ) von hoher Bedeutung. Die einheitliche und eindeutige PKZ wurde aufgrund eines Ministerratsbeschlusses seit 1970 an alle BürgerInnen vergeben - eine wichtige Anregung für diese Entscheidung war das damals in der BRD geplante Personenkennzeichen, das dann aber 1976 aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen wurde. So entspricht der Aufbau der Personenkennzahl in etwa dem westdeutschen Vorbild, z.B. haben bei der PKZ "170476 5 0522 5" die einzelnen Teile folgende Bedeutung: Geburtsdatum (17.04.76), Geburtsjahrhundert und Geschlecht (5), Unterscheidungszahl für Geburtsort und laufende Nummer der Geburt (0522), Prüfziffer (5). Das o.g. PKZ ist also einer Frau zugeordnet, die am 17. April 1976 als zweite Frau dieses Tages in Nauen geboren wurde. Die Bedeutung der Unterscheidungs-

zahlen war jedoch nicht allgemein bekannt, da das notwendige Schlüsselverzeichnis als "Vertrauliche Dienstsache" eingestuft war. Die PKZ wurde nicht nur im Meldewesen, sondern in nahezu allen Bereichen der Datenverarbeitung verwendet und ermöglichte damit die Erschließung und Verknüpfung verschiedener Dateien. Die vielfältige Verwendung führte dazu, daß die meisten DDR-BürgerInnen ihre PKZ auswendig wußten und von selbst angaben, was die Effektivität erheblich erhöhte. Auch heute wird die PKZ noch in vielen Bereichen verwendet, gerade im Meldewesen. Zwar läßt der Einigungsvertrag dies für eine Übergangszeit zu, dürfte in diesem Punkt jedoch - gemessen am Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts - klar verfassungswidrig sein.

Datenlöschungen

Unter Innenminister Diestel wurden die Datenbestände der PDB erheblich reduziert und im wesentlichen den Anforderungen der westdeutschen Meldegesetze angeglichen (einschließlich der Aufnahme neuer Datenfelder, wie z.B. Lohnsteuermerkmale). Teile des Datenbestandes wurden inzwischen auch an andere Behörden abgegeben (Kraftfahrtbundesamt, Bundeszentralregister). Eine Sicherungskopie von Oktober 1989, in der alle damals gespeicherten Daten enthalten sind, existiert im "Zentralen Einwohnerregister" allerdings nach wie vor. Darüberhinaus dürften die Datenlöschungen in der PDB ohnehin kaum in allen örtlichen Karteien nachvollzogen worden sein.

3. Informationsbeziehungen

Das DDR-Meldewesen diente als Datenquelle für zahlreiche andere Stellen. Schon auf Kreisebene gab es regelmäßige Mitteilungen an die Kriminalpolizei (u.a. Umzüge von Personen, die als "kriminell" eingestuft waren), die Kreisdienststelle der Staatssicherheit (alle Wohnungs- und Personenstandsveränderungen), die Wehrkreiskommandos, die statistischen Ämter, die örtlichen Räte, die Kreisgerichte, etc. Von der Personendatenbank wurden zusätzlich eine erhebliche Anzahl von Übermittlungen (zumeist durch Magnetbandversand) durchgeführt, so z.B. an die Sozialversicherung, das DDR-Reisebüro, das Ministerium für Nationale Verteidigung (Wehrpflichtige), das ZK der SED (Parteimitglieder), das Strafregister und an die "Zentralstelle für kriminalistische Registrierung" (im Projekt "Täterindex" gespeicherte Personen). Alle Übermittlungen waren durch Weisungen des MdI genau festgelegt, Datenschutzregelungen nach westlichem Verständnis gab es nicht. Daneben wurden zahlreiche Einzelauskünfte erteilt; online-Anschlüsse an die PDB hatten das MfS und das Berliner VP-Präsidium. Die meisten der genannten Übermittlungen wurden inzwischen eingestellt; neue Übermittlungen kamen hinzu, die nach westlichem Melderecht vorgeschrieben sind.

4. Zukunft des Meldewesens

Das ZER arbeitet als gemeinsames Amt der ostdeutschen Länder im Zusammenspiel mit den örtlichen Meldebehörden weiter. Zwar schreibt der Einigungsvertrag eine Auflösung bis Ende 1992 vor, doch dürfte diese Zeitspanne für den Aufbau eines Meldewesens nach westdeutschem Muster kaum ausreichen. Selbst die Übertragung der Ost-Berliner Daten in das West-Berliner Datenverarbeitungsverfahren "Einwohnerwesen", die bis Mitte 1991 erfolgt sein soll, wirft erhebliche rechtliche und technische Probleme auf, die hier nicht im einzelnen behandelt werden können. Für die fünf neuen Länder sind die Probleme ungleich größer: Meldegesetze und Durchführungsverordnungen müssen verabschiedet, örtliche Meldebehörden aufgebaut und mit DV-Technik ausgestattet werden - hinzu kommen die in den örtlichen Karteien schlummernden Altlasten. Die jetzt schon erkennbare Tendenz zur Erhaltung des ZER wird daher nach unserer Auffassung eher größer werden, nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Datenbedürfnisse mehrerer öffentlicher Stellen (Bundesanstalt für Arbeit, Rentenversicherungsträger, Kreiswehrersatzämter), die wohl in nächster Zeit nur das ZER erfüllen kann.

Doch schon jetzt vollzieht sich die Tätigkeit des ZER in einer rechtlichen Grauzone. Daran ändern auch die Bestimmungen des Einigungsvertrages nichts: die Weiterverwendung der PKZ, die Familienverknüpfungen in der Datenbank und die fehlende Trennung der Länderdaten im ZER sind verfassungsrechtlich kaum haltbar - technische und organisatorische Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang schon jetzt dringend erforderlich, ein Weiterbestehen der zentralen Datenbank über 1992 hinaus ist unter keinen Umständen vertretbar.

Kirsten Paritong-Waldheim, Sven Mörs und Martin Schallbruch sind Informatikstudenten an der TU Berlin; ihr Arbeitsschwerpunkt sind Datenschutz und Verwaltungsinformatik.

Der vorstehende Artikel ist eine Zusammenfassung einer ausführlichen Arbeit der VerfasserInnen. Kontakte können über die Redaktion vermittelt werden.

Staatsschutz

- Plädoyer für die Auflösung der Staatsschutzabteilungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft

Von Thilo Weichert

Vor gut einem Jahr - also vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik - forderte Bundeskanzler Kohl die Auflösung des DDR-Staatssicherheitsdienstes; in seinem 10-Punkte-Programm zur DDR gar die Abschaffung des politischen Strafrechts insgesamt. Nur auf die Länder des ehemaligen Ostblocks zu starren, dazu besteht allerdings kein Grund. Daß die politische Überwachung, Bespitzelung und Gesinnungsverfolgung nicht ausschließlich ein Problem stalinistischer Staaten ist, demonstriert nicht nur die Geschichte der Bundesrepublik, sondern zeigt sich auch bei einer Vielzahl neuerer Nachrichten aus der bisher als liberal gepriesenen Schweiz und aus Österreich. Es ist höchste Zeit, sich auch in der Bundesrepublik dieser Altlasten obrigkeitsstaatlichen Denkens und des "Kalten Krieges" zu entledigen.

Der Stand der wissenschaftlichen Debatte

Sucht man in der Literatur Material über den polizeilichen oder gar über den staatsanwaltlichen Staatsschutz, so stößt man auf Fehlanzeigen. Zwar gibt es einige instruktive Darstellungen über Entstehung und Entwicklung der politischen Kriminalpolizei¹, über die Arbeit des bundesdeutschen polizeilichen Staatsschutzes findet man jedoch wenig. Ausführlich thematisiert wird das materielle Staatsschutz-Strafrecht und die darauf basierende politische Justiz.² Dies gilt aber nicht für die staatsschützerischen

¹ Funk, Albrecht: Polizei und Rechtsstaat, Frankfurt/ New York 1986, u.a. S. 241 ff.; Graf, Christoph: Politische Polizei zwischen Demokratie und Diktatur, Berlin 1983; Römelt: Geschichte und heutiger Stand der Staatsschutzpolizei, in: Kriminalistik, 1977, S. 209 ff.

² z.B. v. Brünneck, Alexander: Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M 1979; Cobler, Sebastian: Die Gefahr geht vom Menschen aus, Berlin 1976

Strategien zur Verbrechensbekämpfung. Arbeitsweise und Organisation des polizeilichen Staatsschutzes nach dem 2. Weltkrieg sind wenig erforscht.³ Im politischen Blickfeld steht der beamtete Verfassungsschutz, allenfalls die Kooperation des polizeilichen Staatsschutzes mit diesem.⁴ Eine gewisse Beachtung fand auch die im Rahmen der sog. Terrorismusbekämpfung ausgebaute Bundesanwaltschaft, welche explizit zum Instrument des Staatsschutzes deklariert wurde.⁵ Aus dem Auge verloren wird dabei, daß inzwischen die Polizei bei der politischen Vorfeldermittlung parallel und ergänzend im gesamten Tätigkeitsbereich, für den der beamtete Verfassungsschutz originär zuständig wäre, aktiv ist.

Die Entwicklung des Staatsschutzes in der BRD

Das erste Strafrechtsänderungsgesetz vom 30.8.1951 und das "Freiheitsschutzgesetz" vom 15.7.1951 setzten als Instrumente des "Kalten Krieges" nicht nur die klassischen Tatbestände des strafrechtlichen Staatsschutzes (Hoch- und Landesverrat) wieder in Kraft, sondern sie enthielten ein ausdifferenziertes System von neuen Straftatbeständen weit im Vorfeld konkreter Rechtsgutverletzungen mit dem Ziel des präventiven Staatsschutzes.⁶ Zugleich wurde beim BMI 1951 die später dem BKA eingegliederte "Sicherungsgruppe Bonn" gebildet, die die Funktion einer zentralen Sammelstelle für Nachrichten und Unterlagen zur Bekämpfung von Staatsschutzdelikten erfüllte. Staatsschutz in den 50er Jahren bestand vorrangig in der Beobachtung der KPD und deren Umfeld und der Vorbereitung von Strafverfahren gegen (mutmaßliche) Kommunisten.⁷ Zuständig waren (bzw. sind noch heute) die 14. Kommisariate (K 14). Staatsschutzabteilungen mit klar umrissenem Aufgabengebiet gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Die organisatorisch eigenständigen "Staatsschutzabteilungen" bei der Polizei mit dem ausschließlichen Aufgabengebiet der Bearbeitung von Delikten mit "politischem Hintergrund" wurden in Baden-Württemberg erst Mitte der 70er Jahre gegründet. Auf der Ebene der Regierungspräsidien und Polizeidirektionen wurden sie in den Jahren 1976/77 eingerichtet. In diese Zeit fällt auch der parallel zur Aufrüstung des Verfassungsschutzes stattfindende massive Ausbau des polizeilichen Staatsschutzes. Spätestens seit der Friedensbewegung Anfang der 80er Jahre und der strafrechtlichen Ver-

³ Ausnahme Eisenberg/ Sander: "Politische Delikte" in Wandelbarkeit und Wandel, in: JZ 1987, S. 111 ff.

⁴ Busch u.a.: Die Polizei in der Bundesrepublik, Frankfurt/ New York 1985, S. 106 ff

⁵ Martin: in: JZ 1975, S. 314 ff.

⁶ Vgl. die Dokumentation in Brünneck, a.a.O., Anhang

⁷ Ritter von Lex in: DÖV 1960, S. 282

folgung dieser Bewegungen ist offensichtlich, daß sich die Aktivitäten der Staatsschutzabteilungen nicht nur gegen gewalttätige Umsturzbestrebungen richten, sondern vorrangig gegen demokratischen Protest, der sich nicht selten später gesellschaftlich durchsetzte oder zumindest etablierte (z.B. NATO-Nach- bzw. -Aufrüstung, Umweltpolitik, Widerstand gegen WAA Wackersdorf etc.).

Seit es eine politische Polizei und ein ihr in die Hand gegebenes politisches Strafrecht gibt, also spätestens seit der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, weisen die als Staatsschutzdelikte eingestuften Sachverhalte eine frappierende Ähnlichkeit auf. Objektiv harmlose Handlungen werden wegen der dahinter stehenden oder vermuteten Motivation, der Gesinnung, verfolgt:

Teilnahme an Demonstrationen, Abhalten von Versammlungen, Verteilen von Flugblättern, Verbreitung von Pressepublikationen, (humanitäre) Unterstützung von politischen Gefangenen, Rezitieren revolutionärer Texte, Mitgliedschaft in linken Organisationen, selbst Kontakte zu oder einzelne Unterstützungshandlungen für diese - all dies war seit dem Preußischen Vereinsedikt von 1793 und den Karlsbader Beschlüssen "Demagogenverfolgung" von 1819 Ansatz für Strafverfolgung und ist es noch heute.⁸ Es war die Furcht vor einem revolutionären Umsturz, der spätestens zu Beginn des 19. Jahrhunderts zur Einrichtung der politischen Abteilungen bei der Kriminalpolizei führte.

Für die Bundesrepublik entbehrt sie offensichtlich jeglicher Grundlage. Daraus hat die bundesdeutsche Polizei insofern Konsequenzen gezogen, als sie ihre insbesondere beim BGS und der Bereitschaftspolizei auf Bürgerkriege ausgerichtete Bewaffnung seit den 70er Jahren verschrottete, also Granatwerfer gegen Wasserwerfer, Panzerfäuste gegen Schutzschilder, Handgranaten gegen CN-Gasgranaten austauschte. Dies ist allerdings zu sehen auch vor dem Hintergrund der Notstandsgesetze des Jahres 1968, die der Bundeswehr die Befugnis geben, mit ihrem Waffenarsenal bei bewaffneten Aufstandsversuchen im Inneren einzugreifen.

Die politische Straftat

Der Begriff der "politischen Straftat", so wie er von den Staatsschutzabteilungen angewendet wird, stützt sich zum einen auf ausdrücklich als "politische Straftatbestände" definierte Paragraphen des StGB (z.B. 129a), zum anderen auf allgemeine Straftatbestände, sofern im konkreten Fall ein politisches Motiv unterstellt wird (z.B. Sachbeschädigung bei politischen Losungen an Häuserwänden). Während Straftaten, an denen Politiker

_

⁸ Siemann, Wolfgang: Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung - Die Anfänge der politischen Polizei 1806 - 1866, Tübingen 1985

etablierter Parteien beteiligt sind (z.B. Parteienfinanzierungsaffären), nicht als politische Straftaten gewertet werden, wird bei jeder oppositionellen Demonstration ein Staatsschutzzusammenhang behauptet oder vermutet. Selbst das geltungssüchtige Skandieren rechtsradikaler Parolen durch betrunkene jugendliche Fußballrowdies wird als politische Tat angesehen (über 5000 von knapp 30000 APIS-Speicherungen beziehen sich auf das "Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen", s.u.), nicht aber die illegalen Atom- oder Waffenlieferungen deutscher Unternehmer an Diktaturen oder in Krisenregionen.

Die politischen Straftatbestände des StGB sind für einen demokratischen Rechtsstaat äußerst fragwürdig, da sie meist nicht an konkreten Rechtsgutverletzungen, sondern weit im Vorfeld, also im Bereich ansonsten legalen Handelns ansetzen (sich organisieren, für politische Überzeugungen werben, diskutieren etc.). Dies gilt für das unbestimmte und deshalb beliebig anwendbare Organisationsdelikt der "terroristischen Vereinigung" (§ 129a StGB) ebenso wie für eine Vielzahl von politischen Meinungsäußerungsdelikten (z.B. die neu eingeführten Delikte der §§ 88a von 1976, 130a von 1986) oder die neueren Versammlungsdelikte der §§ 23 ff. VersG (1989). Derartige Straftatbestände, die von Gefährlichkeitsvermutungen leben, jedoch keine Tathandlungen inkriminieren, sollten gestrichen werden. 9

Gleichermaßen unakzeptabel ist die besonders extensive, politisch motivierte Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf politische Sachverhalte (z.B. Demonstrationen als Nötigung gem. § 240 StGB, Plakatieren als Sachbeschädigung nach § 303 StGB).

Um der Praxis der Verfolgung politischer Gesinnung ein Ende zu setzen, reicht es nicht, die ersatzlose Streichung der politischen Straftatbestände und das Zurückdrängen der politischen Anwendung der allgemeinen Tatbestände zu fordern. Parallel dazu bedarf es der Auflösung der diese Delikte definierenden und bearbeitenden Polizei- und Justizdienststellen.

Der privilegierte Staatsschutz

Staatsschutzabteilungen der Polizei sind gegenüber sonstigen Abteilungen außerordentlich privilegiert. Ihre Ausstattung mit Personal und Material ist unverhältnismäßig üppig. So wird von Polizeibeamten immer wieder berichtet, daß es dem Staatsschutz an Ausrüstung, KfZ, Sachausstattung usw. nicht mangelt, ja daß dieser immer als erster das Beste vom Besten erhält.

⁹ vgl. zu § 129a StGB u.a. bawü LTDrs. 9/386

Tab. 1: Beschäftigte bei den Staatsschutzabteilungen der Polizei und Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg

Cttht	Beschäftigte bei Kripo und	davon	
Staatsschutz	STA insgesamt (=100%)	absolut	in Prozent
Beamte Landespolizei	3.302	150	4,5%
Beamte LKA	468	80	17,1%
davon mittlerer Diens	st 2.058	122	5,9%
davon gehobener Die	nst 1.596	100	6,3%
davon höherer Dienst	73	8	11,0%
Kriminalbeamte insg.	3.770	230	6,1%
Staatsanwälte insg.	447	6(4)	1,3 (0,9)%

Tab. 2: Staatsschutzermittlungsverfahren in Relation zur Gesamtzahl aller Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg 1988

1988 eingeleitete Ermittlungsverfahren

Insgesamt davon Einstellung	insgesamt		davon Staatsschutz Verfahren	
	372.767	100,0%	2791	00,0%
nach § 170 II StPO	73.569	19,7%	163	58,4%
davon sonstige Einst. davon Klageerhebung	83.740	22,5%	5	1,8%
(gerichtl. Verf.)	112.865	30,3%	65	23,3%

Quelle: Antwort auf Kleine Anfrage der Abg. Glaser, Grüne, bawüLTDrs.: 10/2564)

Da die im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel pauschaliert und nicht nach Organisationseinheiten getrennt angegeben sind, sind differenzierende Angaben hierzu nicht möglich. In gewissem Maße Aufschluß geben jedoch die für Baden-Württemberg geltenden Angaben zur personellen Ausstattung dieser Abteilungen: Die Tabelle zeigt, daß die polizeiliche Strafverfolgung in Staatsschutzsachen vergleichsweise stark zentralisiert ist (LKA) und daß dort ein relativ höherer Stellenschlüssel besteht. Vergleicht man den Polizeibeamtenanteil im Staatsschutz von 6,1% mit dem Anteil bei der Staatsanwaltschaft (ca. 1%), so erkennt man, daß die Polizei erheblich mehr

ermittelt, als später im justitiellen Verfahren verwertet wird. Dies bestätigt sich, wenn man den Ausgang aller Ermittlungsverfahren mit dem von Staatsschutzverfahren vergleicht. Hier wurden 1988 insgesamt 76,7% der Ermittlungsverfahren eingestellt - überwiegend wegen mangelndem "Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage" -, während in Baden-Württemberg 1988 insgesamt 70% aller Ermittlungsverfahren nicht zur Klageerhebung führten 10

Struktur der politischen Delikte

Ein solches Ungleichgewicht zwischen eingesetzten Beamten und Ressourcen einerseits und gerichtlich verwertbaren Ermittlungsergebnissen andererseits wäre vertretbar, wenn es sich um besonders schwere Staftaten handelte, die einen hohen Ermittlungsaufwand erfordern (so wie dies z.B. im Bereich der Wirtschaftskriminalität der Fall ist). Eine Analyse der Deliktsarten beim baden-württembergischen Staatsschutz ergibt jedoch, daß das Gros der sog. Staatsschutzdelikte nicht Straftaten des politischen Strafrechts betrifft, sondern sonstige Straftaten, denen politische Motive unterstellt werden, sog. "andere Straftaten mit Staatsschutzbezug".

Diese baden-württembergischen Zahlen entsprechen in etwa den bundesweiten Verhältnissen. In der Staatsschutzdatei APIS waren am 12.7.1988 von 28.969 Notierungen nur 7.781 (incl. Doppelnotierungen) und damit 26,9 % Katalogtaten des politischen Strafrechts. Den Löwenanteil hiervon machte mit 5.349 Notierungen das Bagatell-Delikt "Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen" (§ 86a StGB) aus.

Eine Analyse der in APIS zu diesem Zeitpunkt notierten "anderen Straftaten" mit politischem Bezug (vgl. Tab. 4) zeigt, daß auch hier geringfügige Delikttypen wie einfache Sachbeschädigung oder Beleidigung den Hauptanteil ausmachen. Die vom Staatsschutz definierten und bekämpften Delikte rechtfertigen ihrer Struktur und ihrer Schwere nach in keiner Weise die besondere Privilegierung dieses Polizeisektors. Jene "gewisse Spezialisierung" des Staatsschutzes, von dem die Landesregierung spricht (LTDrs. 10/2564), liegt offenbar nur in dem besonderen Verfolgungseifer, der die Ermittlungen der Staatsschützer charakterisiert.

¹⁰ in: JZ 1987, S. 115 ff.

Tab. 3: Struktur der "Staatsschutzdelikte" 1987 und 1988 in Baden-Württemberg

Deliktgruppe		erfaßte Fälle	
	1987	1988	
Friedensverrat, Hochverrat (§§ 80-83 StBG)	-	-	
Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates			
(§§ 84-86a, 88-91 StGB)	331	393	
Agententätigkeit wg. Sabotage (§ 87 StGB)	-	-	
Landesverrat und Gefährdung der äußeren			
Sicherheit (§§ 94-100a StGB)	46	31	
Straftaten geg. ausl. Staaten (§§ 102-104 StGB)	5	10	
Straft. geg. Verfassungsorgane (§§ 105-108b StGB)	8	7	
Straft. geg. Landesverteidigung (§§ 109-109h StGB		12	
Politische Verdächtigung (§ 241a StGB)	4	1	
Politische Katalogtaten (= 16,6 bzw. 23,7%)	410	454	
Andere Straftaten mit Staatsschutzbezug (= 83,4 bzw. 76,3 % aller Staatsschutzdelikte)	2.055	1.462	

(Quelle: bawüLTDrs. 10/2564)

Die unverhältnismäßige Ausstattung der Staatsschutzabteilungen hat zur Folge, daß selbst bei Bagatellen, die in einen politischen Zusammenhang gestellt werden, akribisch und unnachsichtig ermittelt wird, unabhängig davon, ob eine Aussicht auf eine strafrechtliche Verurteilung besteht.

Erfolgt keine gerichtliche Überprüfung, wie bei den meisten der hier eingeleiteten Ermittlungsverfahren, so bleibt den Ermittlungsbehörden das Monopol zur Definition der politischen Straftat. Die innere Logik dieser Bürokratie führt zu einer extensiven Auslegung des "Politischen" und der "Straftat" und zur extensiven Suche nach "Kriminellen". Während bei der "unpolitischen Kriminalität" die Initiative zur Verfolgung bei ca. 90 % auf Anzeigen von dritter Seite (Bürger, Firmen etc.) zurückgeht, ist das Verhältnis im Staatsschutz gerade umgekehrt. Die Abteilungen schaffen sich selbst, weitgehend ungetrübt von außerpolizeilicher Realität, ihre Rechtfertigung, indem sie ihren Arbeitsbereich selbst definieren, dort ermitteln, Informationen sammeln und sich der öffentlichen Diskussion und Kontrolle entziehen. Zugleich sind andere Abteilungen, z.B. die zur Bekämpfung von Umwelt- und Wirtschaftskriminalität, personell und materiell total überfordert.

Die Privilegierung der Staatsschutzabteilungen zeigt sich auch in der Organisationsstruktur. So haben in Baden-Württemberg die Landespolizeidi-

Tab. 4: Deliktstruktur der am 12. Juli 1988 auf Bundesebene in APIS erfaßten Straftaten mit "Staatsschutzbezug"¹¹

Sachbeschädigung (davon ca 3/4 leichterer Natur, § 303 StGB)	12.276
Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung	
von Straftaten (§ 126 StGB)	2.095
Beleidigung	1.626
Volksverhetzung (§ 130 StGB)	1.223
Diebstahl (§ 242 StGB)	940
Bedrohung (§ 241 StGB)	923
Verstöße gegen das Versammlungsgesetz	870
Gefährliche Körperverletzung (§ 223a StGB)	732
Nötigung (§ 240 StGB)	586
Landfriedensbruch (§ 125 StGB)	575
Widerstand geg. Vollstreckungsbeamte (§113 StGB)	572
Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion (§ 311 StGB)	539
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	491
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	479
Körperverletzung (§ 223 StGB)	452
Brandstiftung (§ 308 StGB)	428
Diamostituig (8 200 210D)	428

rektionen eigene Staatsschutzdezernate. Anders ist dies bei der Bekämpfung "normaler" Kriminalität wie Diebstahl, Rauschgift- oder Gewaltdelikte. Als einziges Dezernat unterstehen die Staatsschutzdienststellen auf Direktionsebene dem Abteilungsleiter direkt.

Wie politisch ist die politische Polizei?

Man könnte meinen, daß die Mitarbeiter der Staatsschutzabteilungen einer besonderen politischen Selektion unterworfen wären. Es besteht das Risiko, daß der fachlichen Qualifikation gegenüber der richtigen politischen Linie weniger Bedeutung beigemessen wird. Tatsächlich läßt sich dies aber nicht feststellen.

Nicht zu leugnen ist aber eine dienststellenspezifische Sozialisation der eingesetzten Beamten. Diese unterliegen bei spektakulären Fällen einem besonderen "Erfolgszwang" in Hinblick auf bestimmte, politisch erwünschte Ermittlungsergebnisse. Ein kennzeichnendes Merkmal politischer

¹¹ vgl. dazu Weichert, Thilo: APIS (I) - Die Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS), in: Computer und Recht, 3/1990; die Zahlen dieser Tabelle sind entnommen dem 11. Tätigkeitsbericht des Bundesdatenschutzbeaustragten (BT Drs. 11/3932), S.63.

Strafverfolgung ist das hohe Maß an konspirativer Ermittlungstätigkeit, z.B. durch Einsatz von V-Personen. In spektakulären Fällen besteht ein großer, von außen in das Verfahren hineingetragener Ermittlungsdruck, welcher die Beamten zu unzulässigen Methoden verleiten kann, z.B. zur Manipulation von Beweisen oder zur Bereinigung von Akten (z.B. KOMM-Prozeß, Hausbesetzerprozesse, Freiburger Schwarzwaldhofprozeß).

Es läßt sich feststellen, daß als linksextremistisch eingestufte Handlungen tendenziell anders behandelt werden wie strafrechtlich relevanter Rechts-Extremismus. Während bei Gewalttaten mit rechtsextremem Hintergrund organisatorische Zusammenhänge oft geleugnet werden (zu erinnern ist an den Anschlag auf das Oktoberfest in München am 26.9.1980), wird bei Taten im linken Bereich oft krampfhaft ein organisierter Zusammenhang konstruiert. Bei der Ermittlungsintensität bestehen je nach vermuteter Tätergruppe große Unterschiede, die auf eine gewisse Betriebsblindheit gegenüber rechtsextremen Tätern hindeuten.

Die Geheimdienst-Connection

Das Grundgesetz fordert eine strikte Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten. Sie wird über die polizeilichen Staatsschutzabteilungen durchbrochen. So nutzt z.B. die BKA-Staatsschutzabteilung den Geheimdienst-Computer NADIS als Aktennachweissystem. Zwischen Verfassungsschutzbehörden und Staatsschutz bestehen engste personelle und informationelle Beziehungen, während sich die Staatsschutzabteilungen gegenüber den sonstigen Abteilungen der Kriminalpolizei abschotten. Eine derartige Verzahnung einer polizeilichen Abteilung mit Geheimdiensten ist jedoch verfassungswidrig.

Zwar trifft es zu, daß Informationen grundsätzlich zwischen allen polizeilichen Dienststellen ausgetauscht werden können, so die Argumentation der Landesregierung (bawü LTDrs. 10/ 2564). Die faktische Informationsstruktur des Staatsschutzes gibt diesem aber eine Sonderstellung. Diese ist nicht nur geprägt durch die Informationsbeziehungen zu den Geheimdiensten, sondern auch durch eine Vielzahl spezieller Dateien und Meldedienste, auf die Abteilungen zur Bekämpfung nichtpolitischer Kriminalität keinen Zugang haben (so z.B. APIS, Meldedienst Landfriedensbruch, spezielle Spurendokumentationssysteme zu politischen Großlagen). Die Staatsschutzabteilungen haben eine eigene Aktenhaltung, parallel zur üblichen Kriminalaktenhaltung. Zudem nutzen sie ein ganzes Arsenal verdeckter, geheimdienstlicher Ermittlungsmethoden.

Die Arbeit der Staatschutzabteilungen hat verheerende Folgen für die demokratische Auseinandersetzung um politisch umstrittene Projekte und Fragen.

Durch die spezifische Speicherung von Informationen über politische Aktivitäten, die zu Ermittlungsverfahren, regelmäßig aber nicht zu Verurteilungen führen, erfolgt eine Durchleuchtung oppositioneller Bewegungen unter dem Vorwand der Kriminalitätsbekämpfung. Diese auch für die Geheimdienste frei verfügbaren Informationen werden nicht nur für polizeiliche Vorfeldaktivitäten herangezogen, sondern auch bei Bewerbungen für Arbeitsstellen oder bei der Verweigerung von behördlichen Erlaubnissen. Derartige Nachteile ohne verfahrensmäßig abgesicherte Grundlage haben Angst, Einschüchterung und Resignation bei Menschen zur Folge, die sich engagiert und aktiv am politischen Meinungsstreit in kritischer Weise beteiligen wollen.

Perspektiven

Die politische Bedeutung der Staatsschutzabteilungen bei der Polizei und Staatsanwaltschaft fordert künftig eine verstärkte "öffentliche Anteilnahme". Durch parlamentarische Anfragen, durch das Zusammentragen von Material aus Einzelfällen und durch Informationen von Insidern muß die Informationslage wesentlich verbessert werden. Dabei dürfte sich das für Baden-Württemberg festgestellte Ergebnis erhärten, daß hier mit "Kanonen auf Spatzen geschossen" wird, genauer, daß es hier nicht um Kriminalitätsbekämpfung geht, sondern um die Ausgrenzung politischer Opposition und unbotmäßiger Gesinnung. Der als politisch motiviert eingestufte Tatverdächtige wird nicht nach seinen Handlungen beurteilt, sondern es ist der diesen Handlungen unterstellte politische Sinn, der Ermittlungseingriffe und gegebenenfalls die Verurteilung begründet.

Der polizeiliche und staatsanwaltliche Staatsschutz ist eine zentrale Institution zur Diskriminierung politischer Gegner. Es gilt, insbesondere dort das politische Strafrecht zu streichen, wo es nicht konkrete Rechtsgutverletzungen, sondern Handlungen weit im Vorfeld der Vorbereitung konkreter Straftaten inkriminiert. Gleichermaßen gilt es jedoch, die Auflösung der Staatsschutzabteilungen zu betreiben.

Thilo Weichert ist Rechtsanwalt in Freiburg und Vorstandsmitglied der Deutschen Vereinigung für Datenschutz.

¹² vgl. Fraktion die Grünen: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB, BT Drs. Nr. 11/7139 vom 15.5.90

Tödlicher Schußwaffeneinsatz 1990

von Otto Diederichs

Im letzten Jahr kamen in Gesamt-Deutschland mindestens 13 Menschen als Folge polizeilichen Schußwaffeneinsatzes ums Leben, darunter ein polizeilicher Untergrundfahnder, der bei einem inszenierten Fluchtversuch von einem nicht eingeweihten Kollegen erschossen wurde.

Zu den üblichen Problemen bei der genauen Zählung tödlich verlaufender Polizeischüsse (siehe CILIP 31 und 35) kam diesmal infolge der Vereinigung ein weiteres hinzu: Tagesgeschehen orientiert sich selten am politischen Terminkalender. Ab welchem Zeitpunkt sollten nun den Todesschüssen der alten Bundesrepublik jene der fünf neuen Ländern hinzugezählt werden? Wir haben uns entschlossen, sämtliche Fälle des Jahres 1990 unabhängig vom offiziellen Vereinigungsdatum in die Statistik aufzunehmen, sie jedoch gesondert auszuweisen.

Nach eigener Presseauswertung starben im vergangenen Jahr 13 Menschen infolge eines polizeilichen Schußwaffeneinsatzes; davon drei in der ehemaligen DDR. Nicht bewahrheitet hat sich eine Pressemeldung vom Mai 1990. Auf Rückfrage war zu hören, die getötete Autoräuberin sei nicht, wie zunächst vermutet, durch Schüsse ums Leben gekommen, sondern an ihrem schweren Autounfall gestorben.

Ebenfalls nicht in die Statistik aufgenommen wurden drei Fälle, in denen Menschen bei privaten Auseinandersetzungen durch eine Polizeiwaffe ums Leben kamen. Ein Abgleich der von CILIP ermittelten Zahlen mit der offiziellen IMK-Statistik konnte nicht stattfinden, da dort die Meldezeit noch nicht abgelaufen ist und die Polizeiführungsakademie als zuständige Stelle ihre Zählung nicht abgeschlossen hat. Gemessen an der Gesamtzahl der getragenen Dienstwaffen sei die Zahl tödlicher Schüsse allerdings verschwindend gering, so die dortige Auskunft.

Besonderer Erwähnung bedürfen die Schüsse, die in Leipzig abgegeben wurden. Innerhalb von zwei Monaten kam es dort in zwei Fällen zum Schußwaffengebrauch gegen sog. Hooligans. Bei den Vorfällen vom November, bei denen der 18jährige Mike Polley erschossen wurde, waren insgesamt 57 Schüsse auf eine - nach Polizeiangaben - rund 500köpfige Menschenmenge abgegeben worden. Da er sich und seine Beamten in einer Notwehrsituation wähnte, hatte der Einsatzleiter den "Schießbefehl" erteilt.

Polizeiliche Todesschüsse 1990 (West)

	1	2	3	4	5
Name/ Alter	Theo W. 36 J.	Oliver Dapperger 29 J.	Cem B. 19 J.	unbek.Jugoslawe 25 J.	unbek.Bankränber 35 J.
Datum	10.01.90	18.03.90	06.07.90	06.08.90	11.10.90
Ort/Land	Essen/NRW	München/Bayern	Solin/Bayern	Stuttgart/BW	Bremen/Bremen
Szenarium	Der dem Zuhältermilieu- zugerechnete W. nummt einen Rechtsanwalt als Geized, um ein Gespräch mit seiner in Scheidung lebenden Frau zu erzwin- SEK stürmt die Kanzle. RA wird unverletzt be- freit.	Aus der JVA geflohener Dealer soll nach Tip un die Polizei im Hotel festgenosumen werden. Im Hof gestelt zicht er eine Pistole u. wird darnufhun gezielt erschossen.	Die Polizei verfolgt 4 jugendl. Türken nach deren Auseinanderset- zung mit Kaufmann; bei der Kontrolle wihnt einer der Beamten einen Angriff und schießt.	Wilhrend Polizeibeamte eine Personenkontrolle durchführen, gibt ein völ- lig unbeteiligter Jugostave plötzlich 5 Schässe auf sie ab; die Beamten erwidern das Feuer.	Ein geflüchteter Bank- räuher wird von SEK gestellt; als er mit einer Waffe auf die Beamsen zielt, schießt einer von ihnen.
Opfer mit Schußwaffe?	ја (Schreckschuß)	ja	gem -	ja	ja (Schreckschuft)
Schußwechsel?	Dein	nein	nein	ja -a	umstritten
Sondereinsatzbeamte	ja	nein	nein	tein	ja
Verletzie/getötete Beamte?	nein	nein	pein	nein	nein
Vorbereitete Polizeiaktion?	?	ja	nein	tein	nein
tastumwaltschaftliches Ermittlungsverfahren?	?	?	ja	?	ja
Gerichtsverfahren?	?	?	?	?	?

Polizeiliche Todesschüsse 1990 (West)

_	6	7	8	9	10	
Name/ Alter	unbek. Drogenfahnder 34 J.	Thomas S. 26 J.	Gerd-Jürgen Strauber 45 J.	unbek_Juguslawe 21 J.	Perisor D. 21 J.	
Darum	26.10.90	07.11.90	11.11.90	03.12.90	19.12.90	
Ort/Land	Erding/Bayern	München/Bayern	Bad Camberg/Hessen	Hittfeld/Niedersachsen	Berlin/Berlin	
Szenarium	Drugenfahnder nehmen nach vorhenger Observa- tion einen Dealer fest; als ein beteiligter Unter- grundfahnder flüchtet, einer der eingesetzten Beamten.	Bei Kontrolle eines ge- stohlenen PKWs zieht der Fahrer eine Pistole. Zwei Beamte schießen da- rauffun. Schuß in den Hinterkopf.	Bei Eifersuchtsdrams tö- tet der Mann seine Fran. Bei zufälliger Personenkon- trolle zieht er eine Pistole und fesuert. Bei an- schließendem Schußwech- sel wird er getötet.	Überraschte Einbrecher verletzen bei Gerangel eine Polizeibeansten mit 13 Stichen. Dieser schießt.	Bei Personalienüber- prüfung schießt D. einem Polizeibeamsen aus kür- zester Entferming mit einer Gaspistole ins Gesich und flüchtet. Der zweite Poliziet schießt hin- terher.	
Opfer mit Schußwaffe?	?	ja (Schreckschuß)	ja	nein (Schraubenzieber)	ja (Gaswaffe)	
Schußwechsel?	nein	nein	ja	nein	ja	
Sondereinsatzbeamte	nein	nein	nein	nein	bein	
Verletzte/getőtete Beamte?	ja (Opfer)	pein	Polizistin schwer verletzi	verletzi	verletz	
Vorberestete Polizeiaktiou?	ja	nein	pein	nem	nein	
Staatsanwalt. Ermittlungs- verfahren?	ja	ja	?	ja	?	
Gerichtsverfahren?	?	?	?	?	?	

Polizeiliche Todesschüsse 1990 (Ost)

				1
	1	2	3	
Name/ Alter	Sergej N.Suworow 19 J.	unbek. Bankränber unbekamt	Mike Polley 18 J.	
Datum	25.06.90	06.09.90	03.11.90	
Ort/Land	Burg bei Mgbg./Sachsen-A.	Chemnitz/Sachsen	Leipzig/Sachsen	
Szenarium	Sowjet-Soldat, fahnenflüch- tig, nimmt ein Ehepsar mit 2 Kindern als Geiseln. Beim Auftsuchen von Poli- zei kommt es zu einem Schußwechsel.	Zwei bewaffnete Männer überfallen die 'Deutsche Bank. Bei der Flucht kommt es zum Schußwechsel mit der Polizei, wobei einer getötet wird.	Bei Ausemandersetzun- gen anläßlich eines Fuß- ballspieles erschießt die Polizei Polley und ver- letzt drei weitere Hooli- gans. Insgesamt fallen 57 Schüsse.	
Opfer mit Schußwaffe?	ja MP	ja	nein	
Schußwechsel?	ja	ja.	nein	
Sondereinsatzbeamte	ja	nein	nein	
Verletzte/getötete Beamte?	verietzi	пен	ja (Steunwürfe)	
Vorbereitete Polizeiaktion?	neun	nein	ja/nein	
Staatsanwait, Ermittlungs- verfahren?	?	?	ja	
Gerichtsverfahren?	2	?	?	

Geheimdienstgesetze

- Niederlage für die Bürgerrechte und Spott auf den Datenschutz

von Heiner Busch

Nach vierjähriger Auseinandersetzung um neue Geheimdienstgesetze und ein Datenschutzgesetz sowohl inner- wie außerhalb des Parlaments einigten sich die Bonner Koalitionsparteien und die SPD am 12. September vergangenen Jahres im Vermittlungsausschuß auf ein Verfahren, das der SPD für die Zustimmung reichte. Der Bundestag billigte den gefundenen Kompromiß am 19. September 1990, der Bundesrat zwei Tage später. Es dauerte dann noch einmal über drei Monate, bis die Gesetze als Artikelgesetz "zur Fortentwicklung des Datenschutzes und der Datenverarbeitung" am 29. Dezember im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurden und damit in Kraft traten.

Die Geschichte dieses Gesetzes

Bis zu dieser Verabschiedung verfügte von den bundesdeutschen Geheimdiensten - Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst (BND) und Militärischer Abschirmdienst (MAD) - nur der erste über eine rechtliche Grundlage. Das "Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes" (BVerfSchG) von 1950 war letztmalig 1972 geändert worden. Regeln zur Datenerhebung und -verarbeitung gab es in dem Gesetz nicht. Genau diese Regeln aber waren nach dem Volkszählungsurteil (VZ-Urteil) des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1983 unumgänglich geworden. Das Gericht sah im Grundgesetz das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verankert. Jede Datenverarbeitung kam damit einem Eingriff in dieses Recht gleich und bedurfte daher - nach einer dem Gesetzgeber zugestandenen Übergangszeit - einer ausreichenden rechtlichen Grundlage.

Dies bedeutete u.a., daß für die Geheimdienste neue Gesetze geschaffen werden mußten. Das VZ-Urteil führte in der Folgezeit zu einer Lawine von "Sicherheitsgesetzen", für die das Urteil selbst aber eher einen nur äußerlichen Anlaß darstellte. Kennzeichnend ist vielmehr, daß sie den seit den 70er Jahren in Organisation und Konzepten gewandelten und personell wie tech-

nisch ausgebauten Polizeien und Geheimdiensten den Mantel neuer Paragraphen umhängten, die statt einer Begrenzung die rechtliche Öffnung des Handlungsspielraums darstellten. Das Zusammenrücken von Polizei und Diensten zu einem - wenn auch funktional getrennten - "System der Inneren Sicherheit", dessen Zusammenhalt vor allem in einem nicht beschränkten Austausch von Daten besteht, bildete einen zentralen Gesichtspunkt der "Sicherheitsgesetze".

Eine erste Vorlage des BVerfSchG datierte vom März 1985, weitere Entwürfe folgten im Sommer desselben Jahres. Darunter u.a. Entwürfe eines MAD-Gesetzes und eines Zusammenarbeitsgesetzes (ZAG), die Informationsbeziehungen zwischen den Geheimdiensten, der Staatsanwaltschaft und der Polizei regeln und gleichzeitig dem BND gesetzliche Weihe geben sollten.

Im Januar 1986 wurden die Entwürfe der "Sicherheitsgesetze" im Bundestag eingebracht. Tatsächlich verabschiedete der Bundestag am 28.2.1986 das Gesetz über den maschinenlesbaren Personalausweis, das über den maschinenlesbaren Europaß sowie den Paragraphen 163 d StPO über die Schleppnetzfahndung. Zurückgezogen wurde das Gesetz über das zentrale Verkehrsinformationssystem ZEVIS (das im Dezember zusammen mit einer Verschärfung des § 129a StGB - terroristische Vereinigung - über die Bühne ging), das Bundesdatenschutzgesetz und entsprechende Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die gesamten Geheimdienstgesetze.

In der Koalitionsvereinbarung nach den Wahlen 1987 legten sich die Regierungsparteien darauf fest, in der 11. Legislaturperiode "Folgerungen aus dem VZ-Urteil" zu ziehen, das hieß u.a., den Geheimdiensten entsprechende gesetzliche Grundlagen zu geben. Vom November 1987 datierten eine Reihe von Entwürfen, die nach den Schüssen an der Startbahn West gemeinsam mit einem Artikelgesetz zur "Vermummung" ins Spiel gebracht wurden. In diesen Entwürfen war das Zusammenarbeitsgesetz zu einem "Verfassungsschutzmitteilungsgesetz" mutiert. Es enthielt wiederum einen Passus über den BND, war aber, was die Zusammenarbeitspflichten betrifft, erheblich weniger verräterisch, weil nicht so detailliert wie das ZAG von 1986. Es blieb jedoch bei Referentenentwürfen.

Den nächsten Anlauf bildete 1989 ein Artikelgesetz¹, das Entwürfe für ein Datenschutzgesetz, Veränderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz, ein Verfassungsschutzgesetz, ein MAD-Gesetz und ein BND-Gesetz enthielt. ZAG/VfS-Mitteilungsgesetz schienen verschwunden. Schienen, denn im Bundes-

¹ Bundestagsdrucksache 11/4306 vom 6.4.89

verfassungsschutzgesetz-Entwurf waren sämtliche Regelungen der alten Entwürfe wieder aufgezählt. BND-G und MAD-G verwiesen jeweils auf die entsprechenden Paragraphen. Geschminkt wurden die Befugnisse mit Jugendschutzregelungen, die als Zugeständnis an den liberalen Koalitionspartner galten. Neu auch der Titel: "Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes". Die Entwürfe wurden in die Ausschüsse verwiesen und blieben dort zunächst fast ein Jahr liegen.

Erst am 13.3.1990 wurde ein neuerlicher Kompromiß zwischen den Koalitionsparteien ausgehandelt, der die Bonner Gesetzgebungsmühle wieder in Bewegung setzte. Inzwischen waren nämlich durch den beginnenden deutschen Vereinigungsprozeß neue Fakten gesetzt worden. Zudem rückte mit dem Ende der Legislaturperiode das Ende des "Übergangsbonus", den das BVerfG dem Gesetzgeber zugestanden hatte, heran. Was sich jahrelang hingezogen hatte, wurde nun zur eiligen Angelegenheit. Am 31.5.1990 verabschiedete der Bundestag den Entwurf.

Was fehlte, war die Zustimmung des Bundesrats, in dem die Bundesregierung nach den Wahlen in Niedersachsen die Mehrheit verloren hatte. Am 22. Juni entschied dieser gegen das Gesetz, rief den Vermittlungsausschuß an und begab sich in die Sommerpause. Der Versuch, die Geheimdienstgesetze in der 11. Legislaturperiode über die Bühne zu bringen, wäre gescheitert, hätte sich nicht die SPD auf ihre staatstragenden Tugenden besonnen. Am 12. September nahm der Vermittlungsausschuß den ausgehandelten "Kompromiß" an. Er bestand in kleinen Änderungen der Gesetzestexte sowie einer gemeinsamen Resolution, welche die Bundesregierung aufforderte, einen Gesetzentwurf für Sicherheitsüberprüfungen vorzulegen, mit den alliierten Stationierungsstreitkräften Vereinbarungen über Datenübermittlungen auszuhandeln und zu prüfen, ob die Überprüfung von Wehrpflichtigen dem Verfassungsschutz anstelle des MAD zu übertragen wäre. Der Bundestag stimmte am 19. September, der Bundesrat zwei Tage später zu. Auf die Ausarbeitung als Drucksache wurde verzichtet. Nur die an den Verhandlungen beteiligten Abgeordneten kannten damit die Änderungen, der Rest stimmte blind ab.

Von der Erarbeitung der ersten geheimen Entwürfe 1985 bis zur Verabschiedung der Gesetze sind mehr als fünf Jahre vergangen. Entwürfe um Entwürfe wurden vorgelegt, im Kern änderte sich nichts. 1990 hieß es dann selbst in der taz: "Kompromiß zum Datenschutzgesetz". Nur die FAZ wußte noch, worum es ging: "Koalition und SPD verständigen sich über die Sicherheitsgesetze".

² taz 13.9.1990

³ FAZ 13.9.1990

Das BVerfSchG

Der folgende Kommentar bezieht sich nahezu ausschließlich auf das BVerf-SchG, das Leitfunktion besitzt. Den zentralen Unterschied der Gesetze bilden nur die Aufgabenbeschreibungen, die den Ämtern für Verfassungsschutz (ÄfV) die Funktion des Inlandsgeheimdienstes, dem MAD die eines "Verfassungsschutzes im Bereich des Bundesministers für Verteidigung" und dem BND die des Auslandsgeheimdienstes zuweisen. Alle drei haben jedoch (auch) Befugnisse im Innern der Republik.

Das erste, was beim Vergleich von altem und neuem BVerfschG auffällt, ist sein Umfang. Kam das Gesetz von 1972 noch mit sechs Paragraphen aus, so bilden diese Paragraphen nun die Grundlage der sieben Paragraphen des 1. Abschnittes des neuen Gesetzes: "Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden". Auch diese Regelungen wurden reichlich aufgebläht. Daß das Gesetz nun insgesamt 28 Paragraphen enthält, ist im wesentlichen der neuen Verklausulierung der Befugnisse entsprechend der datenschutzrechtlichen Rhetorik geschuldet. Abschnitt 2 regelt die Befugnisse des Bundesamtes (BfV) mit Hilfe von Kategorien, die ebenfalls dem Datenschutzrecht entlehnt sind: Erhebung, Speicherung, Nutzung, Berichtigung etc. von Daten. Abschnitt 3 ("Übermittlungsvorschriften") enthält den Inhalt des gescheiterten ZAG-Entwurfs von 1986. Diese Regelungen waren bisher nur in Form verwaltungsinterner Richtlinien gefaßt. 4 Jetzt ist auch hieraus eine "bereichsspezifische Datenschutzregelung" geworden.

Erster Abschnitt: Zusammenarbeit und Aufgabendefinition Aufgabendefinition und fdGO (§§ 3 und 4)

Veränderungen und Erweiterungen, die in der Aufgabennorm für die ÄfV vorgenommen wurden, bezeugen einmal mehr die Unmöglichkeit, die Aufgabe des amtlichen Verfassungsschutzes rechtlich klar zu fassen.

Die Bandbreite der zu beobachtenden Bestrebungen ist dieselbe wie die im Gesetz von 1972. Die sozialliberale Koalition verrechtlichte damals den seit der Gründung der Ämter 1950 erfolgten Aufgabenzuwachs: Neben dem sog. administrativen Verfassungsschutz (Bestrebungen gegen die fdGO - Links-

⁴ Insbesondere die geheimen "Richtlinien über die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden, des BND, des MAD, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden in Staatsschutzangelegenheiten" vom 18.9.1973, siehe insgesamt: Gössner, Rolf: Polizei und Geheimdienste - Sicherheitspolitische Wiedervereinigung?, in Cilip 27, S. 38-62

und Rechtsextremismus) waren bereits in den 50er Jahren Spionageabwehr und Sicherheitsüberprüfungen, sowie in den 60er Jahren die Überwachung des "Ausländerextremismus" zur Aufgabe der ÄfV geworden. An dieser Aufgabenbeschreibung ändert sich auch mit dem neuen Gesetz nichts.

Der neue § 4 mag dem unbefangenen Leser den Eindruck vermitteln, der Gesetzgeber habe versucht, rechtliche Unklarheiten aus früheren Jahren durch Legaldefinitionen auszuschalten. Dies betrifft insbesondere die Begriffe "Bestrebung" (§ 4 Abs. 1) und "freiheitliche demokratische Grundordnung" (§ 4 Abs. 2).

- Als "politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß" waren die "Bestrebungen" bereits bisher aufgefaßt worden⁵. Was bisher administrative Auslegungsakrobatik von Juristen war, ist nun in Gesetzesform gegossen. Die Definition beinhaltet, daß weiterhin nicht nur die Daten führender Personen einer "Bestrebung" erfaßt werden können, sondern auch die einfacher Mitglieder. Auch muß es sich nicht um Organisationen im strengen Sinne handeln, Ebensowenig muß die Person oder Gruppe Mitglied oder Teil der "Bestrebung" sein, die "nachdrückliche Unterstützung" reicht für eine Beobachtung. Die Einschränkung, nur "tatsächliche Anhaltspunkte" rechtfertigten die Sammlung und Auswertung, ist nichts substantiell Neues, auch bisher erfolgte eine Beobachtung erst, nachdem ein "Anfangsverdacht" vorlag. Mit Ausnahme gewaltsamer Handlungen, die strafrechtlich relevant und deren Verfolgung damit auch Aufgabe von Polizei und Justiz sind, handelt es sich zumeist um durchaus legale Verhaltensweisen. Der Begriff der "tatsächlichen Anhaltspunkte" bringt daher nur eine Scheinkonkretion.
- Absurd ist auch der Versuch, per Gesetz die fdGO definieren zu wollen: so werden einige Merkmale aufgezählt, die seit den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes zum Verbot der SRP (1952) und der KPD (1956) als Bestandteile der fdGO verstanden werden.

Das eigentliche Problem liegt jedoch nicht in der fdGO-Formel, die unbestimmt und in ihrem Rechtscharakter umstritten ist, sondern darin, daß das Feld, das der VfS beobachten soll, den Rechtsnormen und einer gerichtlichen Überprüfbarkeit vorgelagert ist. Das Parteienverbot, so undemokratisch es ist, bleibt zumindest noch an die Entscheidung des BVerfG gebunden, das die "Verfassungswidrigkeit" einer Partei festzustellen hat. Auch mittels politischem Strafrecht kriminalisierte Meinungen bedürfen am Ende einer richterlichen Entscheidung. Die Klassifikation als "verfassungsfeindlich",

⁵ Vgl. die fast gleichlautende Definition im Kommentar des BfV-Hausjuristen Roewer, Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1987, S. 60

"extremistisch", "gegen die fdGO" gerichtet jedoch liegt ausschließlich im Ermessen der Ämter und - mittelbar - des Bundesinnenministers.

Diese fehlende rechtliche Konkretion kann weder durch die Bindung an "tatsächliche Anhaltspunkte" noch durch die Scheindefinitionen des § 4 ausgeglichen werden. Die Situierung im Vorfeld des Rechts bewirkt, daß alle Definitionen letztlich dem Versuch gleichkommen, einen Pudding an die Wand zu nageln.

Einzig in bezug auf Sicherheitsüberprüfungen wurden Fortschritte erzielt: Für eine Überprüfung, die über eine Dateianfrage hinaus geht, und für die Einbeziehung der Partner oder Ehegatten in die Überprüfung ist anders als in früheren Entwürfen nun die Zustimmung und nicht mehr nur die Kenntnisnahme der Betroffenen erforderlich.

Bundesamt und Landesamt (§§ 1, 2, 5 und 7)

Bei der Verabschiedung des ersten BVerfschG (1950) wollten süddeutsche CDU- und CSU-Abgeordnete die Funktion des Bundesamtes noch auf die einer Zentralstelle begrenzen. Das Hauptgewicht sollte bei den Landesbehörden liegen. Mit dieser Haltung konnten sie sich nicht durchsetzen. Im Bereich des Verfassungsschutzes hat eindeutig der Bund den Vorrang. Im Gesetz von 1950 war schon eine Weisungsbefugnis der Bundesregierung gegenüber den Landesämtern vorgesehen. Sie war und ist (§ 7, n.F.) auf den Fall des "Angriffs auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes", d.h. auf den Notstandsfall, beschränkt.

Das Weisungsrecht des Bundesinnenministeriums gegenüber den Landesämtern für Verfassungsschutz, das noch in § 5 Abs. 2 der Fassung von 1972 enthalten war, ist bisher nicht angewendet worden und schien - so der Kommentar von Roewer (S. 166) - "verfassungsrechtlich bedenklich". Im neuen Gesetz ist diese Regelung entfallen.

In der Realität ist das Verhältnis von BfV und LfV das eines "kooperativen Föderalismus" als große Koalition der Inneren Sicherheit gewesen. Das Anwachsen der Tätigkeitsbereiche der ÄfV seit den 70er Jahren und die damit gewachsene Zusammenarbeit könnte allerdings problemträchtig werden. Der neue § 5 grenzt deshalb die Zuständigkeiten zwischen Bund und Land ab. Er räumt dem BfV die Möglichkeit ein, in den einzelnen Ländern "im Benehmen" mit den LfV selbst tätig zu werden. Verhindert wird damit auch, daß ein Landesamt aus diesem "kooperativen Föderalismus" ausschert.

Gegenseitige Unterrichtung - NADIS-PZD u.a. Dateien (§ 6)

Eine Verpflichtung zu gegenseitiger Unterrichtung war bereits in den vorherigen Gesetzen enthalten. Der neue § 6 ist - wie in vorhergehenden Entwürfen - eine Bestimmung über das gemeinsame Datensystem NADIS, das beim BfV geführt wird und auf das die LfV direkten Zugriff haben. BND und MAD unterhalten eigene Datensysteme, speichern aber in der Personenzentraldatei (PZD) von NADIS zusätzlich Fundstellenhinweise. Die PZD ist ein Hinweissystem, um Informationen über den Inhalt einer Akte müssen die Ämter jeweils ersuchen.

Neben der PZD werden seit einigen Jahren auch Textdateien geführt, die ähnlich aufgebaut sein dürften wie die PIOS-Dateien des BKA. Die Zahl dieser Dateien ist begrenzt, eine Ausweitung auf den gesamten Arbeitsbereich des VfS war nie geplant. Genauso beschränkt ist der Zugang zu ihnen. Das Prinzip geheimdienstlicher Informationssammlung und -auswertung besteht nun einmal darin, die Zahl der Personen, die zu einem bestimmten Bereich Zugriff haben, möglichst gering zu halten.

Trotz seiner restriktiven Sprache enthält § 6 jedoch keine wirkliche Beschränkung. Vielmehr werden die bestehenden Formen der Geheimdienstarbeit beschrieben. Ein datenschützerischer Zugewinn besteht bestenfalls darin, daß dem BKA in Zukunft das Führen von "staatsschützerischen" Fundstellenhinweisen in der NADIS-PZD endgültig verwehrt wird. Mit dem Aufbau von APIS, dem Spezialsystem der polizeilichen Staatsschutzabteilungen, dürfte hieran auch kein größeres Interesse mehr bestehen.

Zweiter Abschnitt: BfV Datenschutzvokabular ohne inhaltliche Qualität

Wie vorstehend angedeutet, sind die Abschnitte 2 und 3 des Gesetzes bis auf wenige Ausnahmen in datenschutzrechtlichen Begriffen gefaßt. Schon vor dem Volkszählungsurteil des BVerfGs hatten vor allem die Datenschutzbeauftragten sog. bereichsspezifische Regelungen favorisiert. Statt des allgemeinen Datenschutzrechts sollten jeweils Einzelregelungen geschaffen werden, durch die auf die jeweiligen Arbeits- und Informationsverarbeitungsformen der Bürokratien besser und gezielter Einfluß genommen werden konnte. Durch das BVerfG-Urteil wurde diese Strategie verbindlich. Von der Erhebung über die Verarbeitung und Nutzung bis zur Übermittlung sollten alle Informationseingriffe eine ausreichende rechtliche, in der Regel also eine gesetzliche Grundlage haben. Gegen diese Forderung einer spezifischen Festlegung von Befugnissen wäre nicht viel einzuwenden, wenn sie tatsächlich restriktiv wäre und nicht nur die bisherige Tätigkeit in Datenschutzvoka-

bular kleidete. Gesetze machen nur dann Sinn, wenn sie etwas tatsächlich verbieten, das sonst technisch und praktisch machbar ist.

Allgemeine Erhebung (§ 8 Abs. 1) und Speicherung (§ 10 Abs. 1 Nrn. 1, 2)

Die allgemeine Regel der Erhebung ist nahezu identisch mit denen anderer Erhebungsnormen in Datenschutzregelungen. Nur solche Informationen dürfen erhoben werden, die "zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich" sind. Dies klingt gut, ist aber nicht der Fall. Die Aufgabe des VfS im Vorfeld des Strafrechts bedingt, daß es eine scharfe Grenze, die die Erforderlichkeit von Informationen bestimmbar machen würde, nicht gibt. Begriffe wie "Verhältnismäßigkeit" und "Erforderlichkeit" stammen aus dem polizeilichen Gefahrenabwehrrecht. Die Bindung an eine konkrete Gefahr, d.h. ein klar erkennbares Ereignis, macht es dort möglich, den Eingriff ins Verhältnis zu setzen zum Grad der Gefahr. Ähnliches gilt für das Strafprozeßrecht, wo ein Verhältnis zwischen der Schwere des Verdachts und dem notwendigen Eingriff hergestellt werden muß. Bezogen auf die ÄfV bedeuten "Verhältnismäßigkeit" und "Erforderlichkeit" nur, daß nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden soll.

Auch die Speicherung (§ 10) ist nur an die allgemeine Aufgabenbeschreibung des § 3 geknüpft. Einschränkungen gibt es nur hinsichtlich der Speicherung von Daten Minderjähriger. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen über sie keine Daten in Dateien und nur in (absurden) Ausnahmefällen in Akten gespeichert werden. Ab dem 16. Lebensjahr, also just ab dem Zeitpunkt, da politisches Engagement u.U. zu erwarten ist, soll eine Speicherung möglich, aber nach zwei Jahren überprüft werden und maximal fünf Jahre dauern. Fällt der oder die Jugendliche in den zwei Jahren, die bis zur Vollendung der Volljährigkeit bleiben, noch einmal auf, so bleibt auch die "Jugendsünde" gespeichert. In der Realität dürfte diese Jugendschutzregelung somit wenig Bedeutung haben, sie ist vor allem symbolischer Natur.

Erhebung und Speicherung bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 8 Abs. 4 und § 10 Abs. 1, Nr. 3 und Abs. 2)

Die Erhebung "beim Betroffenen mit dessen Kenntnis" (§ 8 Abs. 4) ist die Form der Datenerhebung, die Datenschützern am ehesten behagt. Die Befragten können über das, was sie dem Staat an Informationen geben wollen, selbst entscheiden und tatsächlich ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht ausüben. Dieser Regelfall ist im Bereich der Geheimdienste ein Aus-

nahmefall und beschränkt sich auf Befragungen bei Sicherheitsüberprüfungen. Der Versuch, die ÄfV auf eine offene Erhebung beim Betroffenen festzulegen und die verdeckte Erhebung damit einzuschränken, ist damit nicht gewollt.

Neben den Referenzpersonen, die die zu Überprüfenden selbst angeben und die daher über den Zweck der Befragung unterrichtet sind, trifft die Bestimmung, die Befragten seien über den Erhebungszweck und die Freiwilligkeit ihrer Angaben aufzuklären also nur auf die weiteren Auskunftspersonen zu. Die Überprüfungspersonen und ihre LebenspartnerInnen werden dagegen mit sanftem Zwang auf "dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht" hingewiesen. Daten über die Überprüften und ihre Partner dürfen nach § 10 auch in Dateien gespeichert werden.

Nachrichtendienstliche Mittel (§8 Abs. 2, § 9)

1972 kam das Gesetz hier noch mit einem einzigen Satz aus: "Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach (§ 3) Abs. 1 und 2 ist es (das BfV) befugt, nachrichtendienstliche Mittel anzuwenden" (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Die erheblich größere Regelung des neuen Gesetzes verspricht gewichtige Einschnitte in diese Pauschalbefugnis.

Auffällig ist zunächst, daß der Begriff "nachrichtendienstliche Mittel" nicht mehr auftaucht. Statt dessen ist die Rede von "Methoden, Gegenständen und Instrumenten zur heimlichen Informationsbeschaffung" (§ 8 Abs. 2) oder gar von "besonderen Formen der Datenerhebung" (§ 9). Mit letzterem Terminus wurde ein Begriff aus dem neueren Polizeirecht in das Recht der Geheimdienste übernommen. Unter "besonderen Formen ..." wird in den Polizeigesetzen seit dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes von 1986 Observation (auch mit technischen Mitteln) sowie der Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern verstanden. Bisher haben sich Polizeibeamte und Sicherheitspolitiker stets heftig gegen die Behauptung gewehrt, der Polizeiwürden damit nachrichtendienstliche Mittel zugestanden. Verdeckte Polizeiarbeit und nachrichtendienstliche Tätigkeit, so hieß es, seien nicht dasselbe. Dieses (Schein)Argument dürfte mit der Überschrift des § 9 BVerfschG nun erledigt sein.

Was das Gesetz von den neueren Polizeigesetzen allerdings nach wie vor unterscheidet, ist, daß in den Polizeigesetzen die nachrichtendienstlichen/verdeckten Methoden abschließend aufgelistet sind. Der § 8 Abs. 2 BVerfSchG enthält zwar ebenfalls eine Liste, diese hat aber nur illustrativen Charakter ("... Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung wie den Einsatz von ..."). Eine abschließende Aufzählung soll es zwar geben, allerdings nicht

zur Kenntnis des Publikums. Sie wird in einer geheimen Dienstvorschrift festgehalten. Eine solche begrenzt dann zwar den geheimdienstlichen Wildwuchs und sorgt wohl für eine gewisse Standardisierung. Eine wirkliche Kontrolle allerdings müßte öffentlich sein. Die Parlamentarische Kontroll-kommission (PKK), als einzig vorgesehenes Kontrollorgan, versammelt nur die Spitzen der etablierten Parteien und ist zudem zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel (§ 9) wird an die Beobachtung der in § 3 Abs. 1 genannten Bestrebungen geknüpft. Immerhin wird damit ihr Gebrauch im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung ausgeschlossen. Sofern es sich nicht um einen Lauschangriff oder um Bildaufnahmen auf bzw. in einer Wohnung handelt, gelten für die Methoden der geheimen Ausforschung weitgehend dieselben Bedingungen wie für die allgemeine Informationserhebung. Wann "Erkenntnisse über Bestrebungen ..." erlangt werden können, ist weitgehend aber an die Entscheidung der Ämter selbst gebunden. Der Zusatz, der Einsatz müsse im Verhältnis zum angestrebten Ergebnis stehen, ist redundant, denn die Erhebung darf nach § 8 Abs. 5 ohnehin nur durch Einsatz des geringsten Mittels erfolgen.

Der Lauschangriff auf eine Wohnung (Abs. 2) ist scheinbar restriktiver geregelt. Eine erforderliche "gegenwärtige gemeine Gefahr oder eine gegenwärtige Lebensgefahr" dürfte regelmäßig dann gegeben sein, wenn irgendwo ein V-Mann eingeschleust wurde. Die Anlässe werden also nicht durch ein von außen kommendes Ereignis gesetzt, sondern durch das Amt selbst. Auch die Hinzuziehung der Polizei wird in der Realität vom VfS selbst bestimmt.

§ 9 Abs. 3 führt für Lauschangriffe u.ä. die Verpflichtung ein, den Betroffenen im nachhinein zu informieren, sobald der Zweck des Eingriffes nicht mehr gefährdet ist. Ferner soll die PKK unterrichtet werden. Für den Lauschangriff wird damit ein der geheimdienstlichen Telefonüberwachung (sog. G 10-Gesetz) entsprechendes Verfahren geschaffen.

Berichtigung, Löschung und Speicherungsdauer, Auskunft

Auch in dieser Hinsicht folgt das BVerfSchG den üblichen datenschutzrechtlichen Schemata. Die Forderung, unrichtige Daten zu löschen, zumindest nicht weiter zu übermitteln, der Zwang zu Dateianordnungen und die Einführung fester Fristen für die Prüfung weiterer Erforderlichkeit haben vor allem inneradministrativen Charakter. Sie bewirken allenfalls, daß nicht jedes unwichtige Datum auf ewige Zeiten gespeichert wird und die Speicherungspraxis nicht völlig ausufert.

Im bisherigen Gesetz gab es keine Regelung für ein Auskunftsrecht. Im Datenschutzgesetz waren Geheimdienste von der Auskunftsverpflichtung generell ausgenommen. Die Entwürfe seit 1986 hatten darauf ebenfalls verzichtet. Die nun verabschiedete Fassung weist eine Auskunftsregelung auf. Allerdings enthält diese eine Serie von Restriktionen, die in der Praxis dazu führen könnten, daß Auskunftserteilung eher die Ausnahme bleibt. Die Herkunft der Daten und die Empfänger, an die sie übermittelt wurden, dürfen ohnehin nicht genannt werden; eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Die Betroffenen haben dann das Recht, den Datenschutzbeauftragten anzurufen, und diesem müssen die Daten auch mitgeteilt werden, er darf sie an den Betroffenen aber nicht weitergeben.

Nicht die BürgerInnen sind die Subjekte dieses Datenschutzes, sondern die Behörden selbst. Der Datenschutzbeauftragte hat hier zwar einige Kompetenzen erhalten, im großen und ganzen bleibt es aber dabei, daß die Ämter sich nicht in die Karten schauen lassen müssen.

Dritter Abschnitt: Übermittlungsregeln Der Skandal wird zum Gesetz

Die Trennung von Polizei und Geheimdienst war den deutschen Behörden von den Alliierten Militärgouverneuren im sog. Polizeibrief vom 14.4.1949 diktiert worden. Der Bundesrepublik wurden dann zwar Befugnisse zum Aufbau eines eigenen Inlandsnachrichtendienstes gewährt, allerdings mit der Auflage, diesen weder der Polizei anzugliedern, noch mit polizeilichen Zwangsbefugnissen auszustatten. Mit dem Übergang in die Souveränität haben Juristen bereits angezweifelt, ob diese Bestimmung nun noch zwingend ist. (In ersten Entwürfen nach 1986 hat sie tatsächlich gefehlt.) In § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 3 ist sie jetzt wieder enthalten.

Mit dem zunehmenden Austausch von Informationen zwischen Polizei und Verfassungsschutz, die in den Übermittlungsregelungen eine gesetzliche Grundlage erhalten, wurde die "sicherheitspolitische Wiedervereinigung" aber auf andere Art vollzogen.

Diese Übermittlungsklauseln haben seit 1986 vielfache Umstellungen erfahren, die Inhalte sind jedoch geblieben. Die Entwürfe für das ZAG und das Verfassungsschutzmitteilungsgesetz faßten die Informationsbeziehungen unter den Sicherheitsbehörden noch in ein eigenständiges Gesetzeswerk. Mittlerweile müssen drei Geheimdienstgesetze im Auge behalten werden, um die Bandbreite des zugelassenen Informationsaustauschs zu erkennen (BVerfschG §§ 17-26, MAD-G § 3 Abs. 3, §§ 10-12, BND-G §§ 8-10).

Übermittelt werden soll sowohl freiwillig wie auf Ersuchen. Die eigenständige Übermittlung bedarf deshalb einer Regelung, weil mit ihr das Gebot der

Zweckbindung von Daten durchbrochen wird. Eine freiwillige Denunziation ohne Rechtsgrundlage würde sonst dazu führen, daß sich die Denunzianten strafbar machten.

Einbezogen in das Informationskartell sind neben den Geheimdiensten aber auch die Strafverfolgungsbehörden: Staatsanwaltschaften, Polizei und Zoll erhalten von den Geheimdiensten dann Informationen, wenn es um sog. Staatsschutzdelikte (§§ 74 und 120 Gerichtsverfassungsgesetz) und andere Delikte mit politischem Bezug geht. Sie können jedoch auch selbst um Informationen ersuchen. Ihrerseits sind sie verpflichtet, den Geheimdiensten je nach deren Aufgabenstellung Informationen zu übermitteln. Zoll und BGS haben dabei nicht nur die Daten abzugeben, über die sie selbst verfügen; sie müssen auch Daten erheben. Diese Praxis der Beobachtung von Grenzübertritten zu geheimdienstlichen Zwecken ist ohnehin seit langem gang und gäbe. Was früher Skandal war, wird nun aber Gesetz.

Zur Mitteilung an die Dienste verpflichtet sind auch die Behörden, die nicht dem "Sicherheits"bereich angehören. Bundesbehörden einschließlich bundesunmittelbarer Stiftungen (z.B. der Deutschlandfunk) "übermitteln von sich aus" Informationen, darüber hinaus haben alle Behörden - ob Bund oder Land - auf Ersuchen der Geheimdienste zu antworten. In Sachen Spionageabwehr, Ausländer extremismus" und Terrorismus kann das BfV auch selbst in Akten oder Dateien Einblick nehmen. Die allgemeine Verwaltung erhält Daten der Geheimdienste, wenn diese die Übermittlung für ihre Zwecke für sinnvoll halten.

Gleiches gilt für ausländische und zwischenstaatliche Stellen. Zu denken ist hierbei vor allem an die "befreundeten Dienste" und politischen Polizeien. Im Rahmen von TREVI beispielsweise tauschen die Geheimdienste und politischen Abteilungen der kriminalpolizeilichen Zentralstellen der EG-Staaten Daten untereinander aus.

Ferner werden die Stationierungsstreitkräfte der NATO mit Informationen versorgt, um Sicherheitsüberprüfungen des deutschen Personals vorzunehmen.

Darüber hinaus ist eine Übermittlung durch das BfV und den BND an andere Stellen, d.h. auch an Private, möglich; allerdings muß hierzu der Bundesinnenminister dem BfV und der Chef des Bundeskanzleramtes dem BND die Zustimmung erteilen.

Abschließende Bemerkungen:

Die Verabschiedung der Geheimdienstgesetze markiert einen vorläufigen Endpunkt. Der in den 70er Jahren vollzogene Ausbau der Geheimdienste und die Verzahnung des Informationsverbundes im "System der Inneren Sicherheit" erhält nunmehr seine gesetzliche Grundlage. Diese Gesetze sind Beispiel eines sicherheitspolitischen Doublespeak, wie ihn Orwell in "1984" charakterisierte. Der Datenschutz und seine Begrifflichkeiten, die seit den 70er Jahren die Begrenzung administrativer und insbesondere polizeilicher und geheimdienstlicher Wißbegier verhießen, verkommen zu bloßer Symbolik und Camouflage für den Eingriff in Bürgerrechte. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil 1983 im Grundgesetz verankert sah, reicht allenfalls, die Notwendigkeit neuer Gesetze zu begründen und amtliche Begründungen zu verzieren. Es ist offenkundig zu keinem Zeitpunkt wirklich ernst genommen worden. Im besten Falle können Klauseln dieses Gesetzes eine Standardisierung geheimdienstlicher Praxis bewirken und eine Ausuferung in Skandale verhindern. Um die Verwirklichung des kargen Auskunftsrechts muß erst noch in der Praxis gerungen werden.

Vorläufiger Endpunkt bedeutet daher auch Niederlage für die um Bürgerrechte bemühten Teile der bundesdeutschen Öffentlichkeit; (hoffentlich nur vorläufig) zerronnen ist der Enthusiasmus des Streitens gegen staatliche Überwachung, der die Volkszählungsboykott-Bewegung 1987 kennzeichnete. Nicht genutzt werden konnte auch die Chance, die das Zusammenbrechen der DDR und des gesamten "Ostblocks" zu bedeuten schien. Die Tatsache, daß der zentrale Gegenstand der staatsschützerischen Legitimation wegfiel, änderte nichts daran, daß Geheimdienste in ihren Praktiken rechtlich bestätigt wurden.

Bundesgesetzblatt***

Teil I

Z 5702 A

1990

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1990

Nr. 73

Tag

Inhall

Seite

20 12 90 Gesetz zür Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes
neu 2043 neu 12.4, neu 12.5 neu 12.6, 860 10.1/2, 12.1, 204.1,

2954

Dokumentation:

Artikel 2

Gesetz

über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über des Bundesamt für Verfassungschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)

Erster Abschnitt

Zusammenarbeit, Aufgaben der Verfassungsschutzbehorden

6 1

Zusammenarbeitapflicht

- (1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokralischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.
- (2) Der Bund und die Länder sind verpflichtet, in Angelegenheiten des Verlassungssschutzes zusammenzuarbeiten
- (3) Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstützung und Hilfeleistung.

§ 2

Vertassungsschutzbehörden

- (1) Für die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländem unterhält der Bund ein Bundesamt für Verfassungsschutz als Bundesoberbehörde. Es untersteht dem Bundesminister des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeitlichen Dienststelle nicht angegliedert werden.
- (2) Für die Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund und der Länder untereinander unterhält jedes Land eine Behörde zur Bearbeitung von Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

§ 3

Aufgaben der Verfassungsachutzbehörden

 Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachnohlen und Unterlagen, über

- 1 Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verlassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche T\u00e4tigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes f\u00fcr eine fremde Macht,
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit
- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
- bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einnichtungen beschäftigt sind oder werden sollen.
- bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geneimhaltungsbedürftgen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Besteht die Mitwirkung des Bundesamtes für Verfassungsschutz an der Sicherheitsüberprüfung nach Satz 1 lediglich in der Auswertung bereits vorhandenen Wissens der Beschäftigungsstelle, der Strafverfolgungs- oder Sicherheitsbehörden, ist es erforderlich und ausreichend, wenn der Betroffene von der Einleitung der Überprüfung Kenntnis hat. Im übrigen ist die Zustimmung eforderlich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. In die Sicherheits- überprüfung dürfeh mit ihrer Zustimmung der Ehegalte. Verlobte oder die Person, die mit dem Betroffenen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, mitteinbezogen werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörden sind an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden (Artikel 20 des Grundgesetzes)

5 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind
- a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehorendes Gebiet abzutrennen;
- b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für

- einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtel ist, den Bund. Länder oder deren Einnchtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erneblich zu beeintrachtigen;
- c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen

Fur einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsachlicher Anhaltspunkte. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluß handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

- (2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:
- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsm\u00e4\u00dfge Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht.
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentanschen Opposition.
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte.
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkurherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte

5 5

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Verlassungsschutzbehörden

- (1) Die Landesbehörden für Verlassungsschutz sammeln Informationen, Auskunfte, Nachrichten und Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, werten sie aus und übermitteln sie dem Bundesamt für Verlassungsschutz und den Landesbehörden für Verlassungsschutz, soweit es für deren Aufgabenerfullung erforderlich ist.
- (2) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehorde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammen. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ist Voraussetzung, daß
- sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten.
- 2. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrek-
- sie auswartige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder

4 eine Landesbehorde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein T\u00e4tigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagenter Fälle hergesteilt werden

(3) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die Landesbehörden für Verfassungsschutz über alle Unterlagen, deren Kenntnis für das Land zum Zwecke des Verfassungsschutzes erforderlich ist.

6 6

Gegenseitige Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden sind verpflichtet, beim Bundesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung der Unternchtungspflichten nach § 5 gemeinsame Dateien zu führen, die sie im automatisierten Verfahren nutzen. Diese Dateien enthalten nur die Daten, die zum Auffinden von Akten und der dazu notwendigen Identifizierung von Personen erforderlich sind. Die Speicherung personenbezogener Daten ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 10 und 11 zulässig. Der Abruf im automatisierten Verfahren durch andere Stellen ist nicht zulässig. Die Verantwortung einer speichernden Stelle im Sinne der allgemeinen Vorschriften des Datenschutzrechts trägt jede Verfassungsschutzbehörde nur für die von ihr eingegebenen Daten; nur sie darf diese Daten verändern, sperren oder löschen. Die eingebende Stelle muß feststellbar sein. Das Bundesamt für Verfassungsschutz trifft für die gemeinsamen Dateien die technischen und organisatonschen Maßnahmen nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Führung von Textdateien oder Dateien, die weitere als die in Satz 2 genannten Daten enthalten, ist unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen nur zulässig für eng umgrenzte Anwendungsgebiete zur Aufklänung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendung vorzubereiten. Die Zugriffsberechtigung ist auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in diesem Anwendungsgebiet betraut sind, in der Dateianordnung (§ 14) ist die Erforderlichkeit der Aufnahme von Textzusätzen in der Datei zu begründen.

6 7

Weisungsrechte des Bundes

Die Bundesregierung kann, wenn ein Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes erfolgt, den obersten Landesbehörden die für die Zusammenarbeit der Lander mit dem Bund auf dem Gebiete des Verfassungsschutzes erforderlichen Weisungen erteilen.

> Zweiter Abschnitt Bundesamt für Verfassungsschutz

§ 8

Befugnisse des Bundesamtes für Verfasaungsschutz

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder besondere Regelungen in diesem Gesetz entgegenstehen.

- (2) Das Bundesamt für Verlassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaftung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen. Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tampapiere und Tamkennzeichen anwenden. Diese sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solicher Informationsbeschaftungen regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Bundesministers des Innern, der die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet.
- (3) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen dem Bundesamt für Verfassungsschutz nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshille um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.
- (4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Betroffene ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und bei einer Sicherheitsuberprüfung nach § 3 Abs. 2 auf eine dienst-, arbeitsrechtliche oder sonstige vertragliche Mitwirkungspflicht hinzuweisen.
- (5) Von mehreren geeigneten Maßnahmen hat das Bundesamt für Verfassungsschutz diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

69

Besondere Formen der Datenerhebung

- (1) Das Bundesamt für Verlassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit den Mitteln gemäß § 8 Abs. 2 erheben, wenn Tatsachen die Annahme rechtferligen, daß
- auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
- dies zum Schutz der Mitarbeiter, Einnchtungen, Gegenstände und Quellen des Bundesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geningere Beeinträchtigung ist in der Regei anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zuganglichen Quellen oder durch eine Auskunft nach § 18 Abs. 3 gewonnen werden kann. Die Anwendung eines Mittels gemäß § 8 Abs. 2 darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen Die Maßnahme ist unverzuglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) Das in einer Wöhnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mittelin nur heimlich mitgehorf oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwartigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerläßlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Satz 1 gilt entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen.

- (3) Bei Erhebungen nach Absatz 2 und solchen nach Absatz 1, die in ihrer Art und Schwere einer Beschrankung des Brief-, Post- und Fernmeidegeheimnisses gleichkommen, wozu insbesondere das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes mit dem verdeckten Einsatz technischer Mittel gehören, ist
- 1 der Eingriff nach seiner Beendigung dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingniffs ausgeschlossen werden kann, und
- die Parlamentarische Kontrollkommission zu unterrichten.

Die durch solche Maßnahmen erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz verwendet werden

6 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

- (1) Das Bundesamt für Verlassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichem, verandern und nutzen, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen,
- dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tatigkeiten nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist oder
- das Bundesamt f
 ür Verlassungsschutz nach § 3 Abs. 2 tatig wird.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 2 dürfen in automatisierten Dateien nur personenbezogene Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden.
- (3) Das Bundesamt für Verlassungsschutz hat die Speicherungsdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschranken.

§ 11

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten von Minderjährigen

- (1) Das Bundesamt für Verlassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 10 Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres in zu ihre: Person geführten Akten nur speichern, verandern und nutzen, wenn tatsachliche Anhaltspunkte dafur bestehen, daß der Minderjährige eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftatien plant, begeht oder begangen hat. In Dateien ist eine Speicherung von Daten oder über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjähres nicht zulassig.
- (2) In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über Minderjährige sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu über-

prufen und spätestens nach führt Jahren zu loschen, es sei oenn, daß nach Eintritt der Volljahrigkeit weitere Erkenntnisse nach § 3 Abs. 1 angefallen sind.

§ 12

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

- (1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu benchtigen, wenn sie unnchtig sind.
- (2) Das Bundesamt für Verlassungsschutz hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch sie schutzwurdige Interessen des Betroffenen beeinfrachtigt würden in diesem Falle sind die Daten zu sperren. Sie durfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden.
- (3) Das Bundesamt für Verlassungsschutz pruft bei der Einzelfallbearbeitung und nach lestgesetzten Fristen, spatestens nach funf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind spätestens zent Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Behordenleiter oder sein Vertreter infitt im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Enischeidung.
- (4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 13

Berichtigung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

- (1) Stellt das Bundesamt für Verfassungsschutz fest, daß in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unnchtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroftenen bestinten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.
- (2) Das Bundesamt für Verlassungsschutz hat personenbezogene Daten zu sperren, wenn es im Einzelfall feststellt, d\u00e4\u00e5 hohe die Sperrung schutzw\u00e4rdig Interessen des Betroffenen beeintr\u00e4chtigt w\u00fcrden und die Daten für seine k\u00fcnftige Aufgabenerf\u00fcllung nicht mehr erforderlich sind. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie durfen nicht mehr genutzt oder \u00fcbermittelt werden. Eine Aufhebung der Sperrung ist moglich, wenn ihre Voraussetzungen nachtr\u00e4glich entfallen.

6 14

Dataianordnungen

- (1) Für jede automatisierte Datei beim Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 6 oder § 10 sind in einer Dateianordnung, die der Zustimmung des Bundesministers des Innem bedarf, festzulegen:
- 1 Bezeichnung der Datei.
- Zweck der Datei

- Voraussetzungen der Soeicherung. Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten).
- 4 Anlieferung oder Eingabe
- 5 Zugangsberechtigung,
- 6 Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer.
- 7 Protokolherung.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz ist vor Erlaß einer Dateianordnung anzuhoren.

- (2) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschranken. In angemessenen Abstanden ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Anderung der Dateien zu überprüfen.
- (3) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind: Auszuge aus Textdateien dürfen nicht die de dazugehörenden erlauternden Unterlagen übermitteit werden

5 15

Auskunft an den Betroffanen

- (1) Das Bundesamt für Verlassungsschutz erfeilt dem Betroffenen über zu seiner Person gespeichene Daten auf Antrag unentgeitlich Auskunft, soweit er hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein besonderes Interesse an einer Auskunft dariegt.
 - (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
- eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist.
- 2 durch die Auskunftserteilung Queilen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Bundesamtes für Verlassungsschutz zu befürchten ist.
- 3 die Auskunft die öffentliche Sicherneit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten wurde oder
- 4 die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rachtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der übenwiegenden berechtigten Interessen eines Ontten, geheimgehalten werden müssen,

Die Entscheidung trifft der Behordenleiter oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.

- (3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.
- (4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begrundung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gelahrdei wurde. Die Grunde der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftsserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begrundung und darauf hinzuweisen, daß er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu enteilen, soweit nicht der Bundesminister des Innem im Einzeifall leststellt, daß dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefahrdet wurde. Mitteilungen des Bundespeauftragten an den Betroffenen durfen

keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Bundesamtes für Verfassungsschutz zulassen, solern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

5 16

Berichtspflicht des Bundesamtes für Verlassungsschutz

- (1) Das Bundeamt für Verfassungsschutz unterrichtet den Bundesminister des Innern über seine Tätigkeit.
- (2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch den Bundesminister des Innem über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, die mindestens einmal jahrlich in einem zusammenlassenden Bencht erfolgt. Dabei dürfen auch personenbezogene Daten bekanntigegeben werden, wenn die Bekanntigabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erfordertlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwurdige Interesse des Betröfenen überwiegen. In dem Bencht sind die Zuschüsse des Bundeshaushaltes an das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Militärischen Abschirmdienst sowie die jeweilige Gesamtzahl ihrer Bediensteten anzugeben.

Dritter Abschnitt Übermittlungsvorschriften

5 17

Zulässigkelt von Ersuchen

- (1) Wird nach den Bestimmungen dieses Abschnittes um Übermittlung von personenbezogenen Daten ersucht, dürfen nur die Daten übermitteit werden, die bei der ersuchten Behörde bekannt sind oder aus allgemein zuganglichen Quellen entnommen werden können.
- (2) Absatz 1 gill nicht für besondere Ersuchen der Verlassungsschutzbehörden, des Militanschen Abschirmdienstes und des Bundesnachnichtendienstes um solche Daten, die bei der Wahrmehmung grenzpotizeilicher Aufgaben bekannt werden. Die Zulässigkeit dieser besonderen Ersuchen und ihre Erfedigung regelt der Bundesminister des Innerm in einer Dienstanweisung. Er unternichtet die Parlamentansche Kontrollkommission über ihren Enaß und erforderliche Anderungen. Satz 2 und 3 gilt nicht für die besonderen Ersuchen zwischen Behorden desselben Bundeslandes.

5 18

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörden

(1) Die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren juristischen Personen des offentlichen Rechts, die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefügnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, unternichten von sich aus das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Verfassungsschutzbehorde des Landes über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vor-

bereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Schutzguler gerichtet sind. Über Satz 1 hinausgehende Unterrichtungspflichten nach dem Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst oder dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst bleiben unberuhft. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundestandes findet Satz 1 keine Anwendung.

- (2) Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbetugnis, die Polizeien sowie der Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahmimmt, und der Bundesnachnehlendienst dürfen darüber hinaus von sich aus dem Bundesamt für Verlassungsschutz oder der Verlassungsschutzbehörde des Landes auch alle anderen ihnen bekanntigewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen nach § 3 Abs 1 übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verlassungsschutzbehörde erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 findet Anwendung.
- (3) Das Bundesamt für Verlassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbetugnis, die Polizeien sowie andere Behörden um Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen intormationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn sie nicht aus allgemein zuganglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen starker belastende Maßnahme erhoben werden konnen. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen Verlässungsschutzbehorden der Lander
- Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren junstischen Personen des offentlichen Rechts,
- 2 Staatsanwaitschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, Polizeien des Bundes und anderer Länder um die Übermittlung solcher Informationen ersuchen.
- (4) Würde durch die Übermittlung nach Absatz 3 Satz 1 der Zweck der Maßnahme gefährdet oder der Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt, darf das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie bei der Beobachtung terronstischer Bestrebungen amtliche Register einsehen.
- (5) Die Ersuchen nach Absatz 3 sind aktenkundig zu machen. Über die Einsichtnahme nach Absatz 4 hat das Bundesamt für Verlassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck und die Veranlassung, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugnft zu sicherm und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung foigt, zu vernichten.
- (6) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100 a der Strafprozeßordnung bekanntgeworden sind. ist nach den Vorschriften der Absatze 1, 2 und 3 nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß jemand eine der in § 2 des Gesetzes zu Artikei 10 Grundgesetz genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die einer Verfassungsschutzbehorde nach Satz 1 übermittelten Kenntnisse und Unierlagen finoet § 7 Abs 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grunogeretz entsprechende Anwendung

§ 19

Übermittlung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Verfassungsschutz

- (1) Das Bundesamt für Verlassungsschutz dar personenbezogene Daten an inländische Behörden übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder der Empfanger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt. Der Empfanger darf die übermittelten Daten, soweil gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden zu dem sie ihm übermittelt wurden.
- (2) Das Bundesamt für Verlassungsschutz darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten auslandischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBI, 1961 II S. 1183, 1218) verpflichtet ist.
- (3) Das Bundesamt für Verlassungsschutz darf personenbezogene Daten an ausländische offentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfülfung seiner Aufgaben oder zur Währung erheblicher Sicherheitsinteressen des Emplangers erlorderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wonn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwurdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Der Emplänger ist darauf hinzuweisen, daß die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwendet werden durfen, zu dem sie ihm übermittelt wurden, und das Bundesamt für Verlassungsschutz sich vorbehält, um Auskuntt über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.
- (4) Personenbezogene Daten dürlen an andere Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, daß dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und der Bundesminister des Innem seine Zustimmung erteilt hat. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veraniassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren. gegen unberechtigten Zugriff zu sichem und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Emplänger ist auf die Verwendungsbeschrankung und darauf hinzuweisen, daß das Bundesamt für Verlassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

§ 20

Übermittlung von Informationen durch das Bundesamt für Verlassungsschutz an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehorden in Angelegenheiten des Staats- und Verlassungsschutzes

(1) Das Bundesamt für Verlassungsschutz übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbelugnis, den Polizeien von sich aus die inm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsachliche Annallspunkte dafür bestehen, daß die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforgerlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74 a und 120 des Genchtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Taters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsachliche Anhaitspunkte dafur vorliegen, daß sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe bloder cides Grundgesetzes genannten Schutzguter gerichtet sind. Das Bundesamt für Verlassungsschutz übermitteit dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihm bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsachliche Anhaltspunkte dafür bestehen, daß die Ubermittlung für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Empfängers enforderlich ist.

(2) Die Polizeien durfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 das Bundesamt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen. Der Bundesnachnichtendienst darf zur Erfüllung seiner Aufgaben das Bundesamt für Verfassungsschutz um die Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

§ 21

Übermittlung von Informationen durch die Verlassungsschutzbehörden der Länder an Strafverlotgungs- und Sicherheitsbehörden in Angelegenheiten

des Steats- und Verlassungsschutzes

- (1) Die Verlassungsschutzbehörden der Länder übermittein den Staatsanwaltschaftlen und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien Informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1. Auf die Übermittlung von Informationen zwischen Behörden desselben Bundeslandes findet Satz 1 keine Anwendung.
- (2) Die Verlassungsschutzbehörden der Länder übermittein dem Bundesnachrichtendienst und dem Militänschen Abschirmdienst informationen einschließlich personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 Satz 2.

§ 22

Übermittlung von Informationen durch die Staatsanwaltschaften und Polizeien an den Militärischen Abschirmdienst

Für die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachieitungsbefugnis, die Polizeien sowie den Zoll, soweit er Aufgaben nach dem Bundesgrenzschutzgesetz wahrnimmt, an den Militanschen Abschirmdienst findet § 18 entsprechende Anwendung.

§ 23

Übermittlungsverbote

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Abschnitts unterbleibt, wenn

- 1 für die übermitteinde Stelle erkennbar ist, daß unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Aligemeininteresse an der Übermittlung überwiegen.
- überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordem oder
- besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen, die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

5 24

Minderjährigenschutz

- (1) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähnger dürfen nach den Vorschniften dieses Gesetzes übermittelt werden, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 11 erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, bleibt eine Übermittlung nur zulässig, wenn sie zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.
- (2) Informationen einschließlich personenbezogener Daten über das Verhalten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an auslandische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

6 25

Pflichten des Empfängers

Der Empfänger prüft, ob die nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung seiner Aufgaben erlorderlich sind. Ergibt die Prüfung, daß sie nicht erlorderlich sind, hat er die Unterlagen zu vernichten. Die Vemichtung kann unterbieiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertreitbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die Daten zu sperren.

§ 26

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unnchtlig, so sind sie unverzüglich gegenüber dem Ermpfänger zu berichtigen, es sei denn, daß dies für die Beurteilung eines Sachverhalts ohne Bedeutung ist.

Vierter Abschnitt Schlußvorschriften

§ 27

Geitung des Bundesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz finden die §§ 10 und 13 bis 20 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Dätenverarbeitung und des Datenschutzes keine Anwendung.

Chronologie

zusammengestellt von Kea Tielemann

Dezember 1990

- 04.12.: Der Bundesgerichtshof billigt erstmals den genetischen Fingerabdruck als ergänzende Methode zur Feststellung einer Vaterschaft. (AZ.: XII ZR 92/89)
- 11.12.: Berlins Innensenator erklärt auf Anfrage, daß von der Polizei 235 Personen observiert werden: 55 wegen Verdacht des Rauschgifthandels, zwei wegen Waffenhandel, eine Person wegen Falschgelddelikten und 32 stehen im Verdacht der "Bildung einer kriminellen Vereinigung".
- 17.12.: Wegen neuerlicher Vorwürfe in bezug auf eine mutmaßliche STASI-Mitarbeit tritt Lothar de Maiziére als Bundesminister für besondere Aufgaben und von seinen Parteifunktionen zurück. Am 22.2. legt Innenminister Schäuble den offiziellen Endbericht zur Überprüfung einer STASI-Mitarbeit von de Maiziére vor, in dem dieser entlastet wird. Mitarbeiter der "Gauck-Behörde" erklären daraufhin, der Bericht stimme nicht mit dem Schlußbericht ihrer Behörde überein. Aufgrund dieser Aussage werden sie am 2.3. entlassen.
- 19.12.: Todesschuß: Nach einer Auseinandersetzung zwischen Rumänen wird einer der herbeigerufenen Polizisten mit einer Gaspistole beschossen. Auf den anschl. flüchtenden Rumänen gibt der zweite Beamte einen tödlichen Schuß ab.
- 20.12.: Das Bundesamt für Verfassungsschutz bestätigt, daß es vor dem 3. Oktober eine Liste der 103.000 hauptamtlichen STASI-Mitarbeiter erhalten hat.
- 25.12.: Der Niedersächsische Disziplinarhof gibt bekannt, daß es in Niedersachsen keine Berufsverbote-Prozesse mehr geben werde. Die dort wegen DKP-Mitgliedschaft geführten Verfahren gegen sechs Lehrer werden eingestellt. (AZ: 2 NDH L 7/90)
- 29.12.: Die Novellierung des Bundes-Verfassungsschutz-Gesetzes (BVerfSchG), das Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) und über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) treten in Kraft. (Bundesgesetzblatt, Teil 1, Nr. 73)

- 01.01.: Todesschuß: In Remseck/Bayern bedroht ein 19jähriger Amerikaner nach einem Familienstreit die herbeigerufenen Polizisten mit zwei Dolchen. Als er trotz des Einsatzes von Tränengas seinen Widerstand nicht aufgibt, geben zwei Polizisten tödliche Schüsse auf ihn ab.
- 07.01.: Die 11. Zivilrechtskammer des Hamburger Landgerichts gibt einer Kündigungsklage gegen den Verein Hafenstraße statt. Am 9.1. stellt die Hafenrand GmbH als Eigentümerin einen Antrag auf Räumung von sieben der besetzten Häuser. Am 15.3. entscheidet die Zivilrechtskammer jedoch, daß das Räumungsurteil sich zwar auf den Verein, nicht jedoch auf die einzelnen BewohnerInnen bezieht.
- 08.01.: Die Berliner Polizei, die aufgrund alliierter Bestimmungen über 1.462 Maschinengewehre verfügte, übergibt diese an die Bundeswehr. 9.940 Handgranaten werden an die französische Armee zurückgegeben.
- 09.01.: Gegen das frühere RAF-Mitglied W. Lotze beginnt in München der Prozeß mit Anklagen wegen Mordes, Mordversuches und zweier bewaffneter Raubüberfälle. Obwohl Lotze die sog. Kronzeugenregelung in Anspruch nahm und weitreichende Aussagen macht, endet das Verfahren am 31.1. mit einer zwölfjährigen Haftstrafe. Die Bundesanwaltschaft will zugunsten Lotzes in Revision gehen.

Wegen der vom irakischen Herrscher Saddam Hussein angekündigten weltweiten Terroranschläge finden in Bonn mehrere Hausdurchsuchungen bei Exil-Irakern statt.

10.01.: Anläßlich der Vorlage des neuen Landespolizeigesetzes kündigt Schleswig-Holsteins Innenminister Bull an, Polizisten dürften in Schleswig-Holstein künftig ohne Warnung schießen, wenn dies "zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben" notwendig sei.

Die baden-württembergische Datenschutzbeauftragte Ruth Leuze kritisiert in ihrem Jahresbericht, daß in Polizeicomputern Frauen in Zusammenhang mit dem § 218 gespeichert wurden. Am 15.2. weist auch der hessische Datenschutzbeauftragte Simitis in seinem Tätigkeitsbericht darauf hin, daß 21 Frauen und 26 beteiligte Personen gespeichert worden seien. In 29 Fällen seien die Daten aufgrund seines Protests gelöscht worden.

- 15.01.: Luitgart Hornstein wird in Stuttgart wegen der Beteiligung an einem 1986 auf die Firma Dornier verübten Bombenanschlag und Zugehörigkeit zur RAF zu neun Jahren Haft verurteilt.
- 20.01.: Aufgrund der Verfassungsbeschwerde eines Mannes, der 1988 bei der Vorkontrolle einer Demonstration in Hanau in Polizeigewahrsam genommen wurde, beschließt das Bundesverfassungsgericht, daß Amtsrichter sich künftig nicht mehr mit der formularmäßigen Genehmigung eines von der

Polizei ausgeführten Gewahrsams begnügen dürfen, sondern ein unabhängiges, "justizförmiges" Verfahren und die persönliche Anhörung der Betroffenen stattfinden muß. (AZ: 2 BvR 562/88)

- 24.01.: Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entscheidet gegen eine Beschwerde des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten. Dieser hatte es für zumutbar gehalten, daß AsylbewerberInnen bei Rückkehr in ihr Heimatland auf jegliche politische Betätigung verzichten, um so weiterer politischer Verfolgung zu entgehen. Das OVG widerspricht einer solchen Begründung. (Az: 13 A 10 205/90)
- 25.01.: Im "Hamburger Kessel"-Prozeß beginnt die nächste Runde, in der sich vier Polizeiführer, die den Polizeieinsatz im Juni 1986 leiteten, vor der Strafkammer wegen Nötigung und Freiheitsberaubung in 861 Fällen verantworten müssen.
- 28.01.: Das Landgericht Berlin stellt den Schmücker-Prozeß wegen überlanger Verfahrensdauer und wesentlicher Verfahrens-Hindernisse nach 16 Jahren ein. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht will prüfen, ob die auf Weisung des Generalstaatsanwalts beim Kammergericht eingelegte Revision aufrechterhalten wird.
- 30.01.: In Brandenburg unterstützen 40.000 BürgerInnen mit ihrer Unterschrift einen Aufruf der Gewerkschaft der Polizei, in dem "mehr Sicherheit für die Bürger und die schnellstmögliche Verabschiedung eines Landespolizeigesetzes" gefordert wird.

Februar 1991

01.02.: Aus einer von Innensenator Pätzold (SPD) veranlaßten Untersuchung des Berliner Landesamtes für Verfassungsschutz wird bekannt, daß von diesem Amt zwischen 1978 und 1987 insgesamt 65 V-Leute gegen die "Alternative Liste" eingesetzt wurden.

Die Bundesrepublik und Frankreich unterzeichnen einen Vertrag, der den Austausch von Polizeibeamten und die gegenseitige Sprachausbildung vorsieht.

- 05.02.: Im Zusammenhang mit den "Sicherheitsmaßnahmen" aufgrund des Golf-Kriegs läßt die Berliner Ausländerbehörde zwei Exil-Iraker festnehmen. Vom Haftrichter werden beide wegen zu vager Begründung des Haftantrags wieder freigelassen.
- 06.02: Um gegen illegale Rüstungsgeschäfte vorzugehen, beschließt die Bundesregierung, dem Zollkriminalinstitut (ZKI) Befugnisse zur Telefonüberwachung und Postkontrolle zu übertragen.
- 07.02.: Auf den Amtssitz des britischen Premierministers wird von der IRA ein Anschlag verübt, der vier Leichtverletzte fordert.

- 09.02.: PHK Siegfried Janz wärmt sich am Brandenburger Tor bei -15 Grad die Hände an einer Tasse Tee.
- 12.02.: Aus Anlaß irakischer Attentatsandrohungen erläßt der Berliner Innensenator ein Verbot der politischen Betätigung für Iraker und Palästinenser. Die Betroffenen dürfen Berlin nicht verlassen und haben sich zweimal in der Woche bei der Polizei zu melden.
- 13.02.: Auf die US-Botschaft in Bonn wird ein Anschlag verübt. Laut Bundeskriminalamt hat es im Zusammenhang mit dem Golf-Krieg zu diesem Zeitpunkt weltweit über 80 Anschläge gegeben. In der BRD seien vom 17.01. bis 11.02. ca. 500 "Ereignisse" registriert worden: 50 "unfriedliche" Demonstrationen, 210 Bombendrohungen, 200 schwerwiegende Sachbeschädigungen, 23 Brandanschläge und ein Sprengstoffanschlag.
- 14.02.: In Bayern wird auf Anordnung von Innenminister Stoiber die PDS durch das Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Zuvor hatten sich die Innenminister auf der Innenministerkonferenz am 15.12.90 nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen können.
- 15.02.: Die Bürgerkomitees zur STASI-Auflösung legen einen Gesetzentwurf vor, der den Umgang mit den STASI-Unterlagen regeln soll. Sie fordern u.a. ein Akteneinsichtsrecht anstelle eines Auskunftsrechtes für die Betroffenen und das Verbot geheimdienstlicher Zugriffe auf die Unterlagen.
- 16.02.: Die Zahl der weltweiten Anschläge ist nach Angaben der USamerikanischen Beratungsfirma Business Risks International von 4.422 im Jahr 1989 um 10 % auf 3.969 im Jahr 1990 gesunken.
- 18.02.: Ein Sprengstoffanschlag auf den Londoner Bahnhof Victoria fordert ein Todesopfer und mindestens 38 Verletzte.
- 23.02.: Rechtsradikale Gruppen überfallen ein Asylheim in Leisnig/Sachsen. 44 Asylbewerber flüchten daraufhin aus Angst vor weiteren Anschlägen nach Hessen. Nach längeren Verhandlungen erhalten sie ein Bleiberecht in Hessen.
- 27.02.: Bayern und die CSFR unterschreiben einen Vertrag zur "grenzüberschreitenden Verbrechensbekämpfung", der sich auf die Organisierte Kriminalität, Terrorismusbekämpfung, Wirtschaftskriminalität und vor allem auf die Verhinderung der Einwanderung von AusländerInnen bezieht. Vorgesehen ist auch ein enger polizeilicher Austausch bei technischen Fragen und bei der Aus- und Weiterbildung.

Der schleswig-holsteinische Landtag verabschiedet einstimmig ein Verfassungsschutzgesetz: Jede Person erhält danach das Recht auf Auskunft über eigene beim VfS gespeicherte Daten; BND und MAD müssen nun detailliert begründen, warum sie personenbezogene Informationen erhalten wollen.

28.02.: Ca. 400 West-Beamte sind mit dem Aufbau des Bundesgrenzschutzkommando-Ost befaßt, dessen Personalstärke bei 6300 Mann liegt.

Das Bündnis '90 in Brandenburg schlägt als einen der sechs Polizeipräsidenten den nordrhein-westfälischen Kriminalkommissar a.D. M. Such vor.

März 1991

- 01.03.: Neuer Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz wird der bisherige Vertreter des Abteilungsleiters "Innere Sicherheit" im Bundesinnenministerium Ekkehard Werthebach.
- 02.03.: Ca. 100 Beamte des **ehemaligen Zollgrenzdienstes** sollen zum 1. April in die Berliner Schutzpolizei übernommen werden.
- 03.03.: Die Mehrheit des Bundesrates beschließt, den Gesetzentwurf zur "Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität" (OrgKG) erneut den zuständigen Ausschüssen zuzuleiten. Unter anderem soll die Zulässigkeit des Einsatzes verdeckter Ermittlungsmethoden an engere Voraussetzungen geknüpft werden. Notwendig sei zudem eine klare Definition der Organisierten Kriminalität.
- 04.03.: Laut Urteil des 12. Senats des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat die Polizei bei Vorkontrollen anläßlich einer Demonstration in Brokdorf im Juni 1986 DemonstrantInnen rechtswidrig behindert, da diese durch die schleppende Abfertigung nicht rechtzeitig das Kundgebungsgelände erreichen konnten. (AZ: 12 L 231/89)
- 06.03.: In Zusammenhang mit einer durch den Bundesgrenzschutz an der deutsch-niederländischen Grenze veranlaßten Zwangsuntersuchung aufgrund des Verdachts der Abtreibung stellt die Humanistische Union Strafanzeige wegen Rechtsbeugung.

Wegen der Einfuhr von 653 Kilo Kokain aus Kolumbien in die BRD wird in München ein Kapitän zu zwölfeinhalb Jahren Haft verurteilt. Dieses Kokaingeschäft kam durch das Landeskriminalamt mit Hilfe eines Scheinkäufers zustande. Die Besatzungsmitglieder, die erst nach der Übernahme über das Kokain informiert wurden, erhalten wegen Beihilfe Haftstrafen zwischen vier und neuneinhalb Jahren.

08.03.: Das Landgericht verurteilt das Land Berlin, 15.000 DM Schmerzensgeld und 4927,50 DM Schadensersatz an eine Frau zu zahlen, die 1987 während einer Demonstration von einem Polizisten erheblich verletzt worden war

Zu drei Jahren Haft wird in Berlin ein Drogenhändler verurteilt, der mit seiner Aussage als Kronzeuge 60 weitere Festnahmen von Drogenhändlern bewirkte.

Erste Datenschutzbeauftragte in den neuen Bundesländern wird in Frankfurt/O. die 23jährige Rechtswissenschaftlerin K. Witthuhn.

- 15.03.: Im Startbahn-Prozeß wird Andreas Eichler wegen Totschlags in zwei Fällen zu 15 Jahren Haft verurteilt. Frank Hoffmann erhält wegen "Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung" vier Jahre und sechs Monate Haft.
- 18.03.: Der in Zusammenhang mit der Entführung der "Achille Lauro" gesuchte und zu lebenslanger Haft verurteilte A. Chaled wird in Griechenland verhaftet.

Im sog. Düsseldorfer Kurdenprozeß bietet der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts nach 118 Verhandlungstagen die "Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit" gegen acht der noch 16 Angeklagten an.

In Leipzig nehmen mehr als 70.000 Menschen die Montagsdemonstrationen wieder auf und protestieren gegen die soziale Misere in den fünf neuen Bundesländern.

In Rostock kommt es nach einem Fußballspiel zu schweren Straßenschlachten zwischen 500 Fans und 700 Polizisten; 23 Personen werden verletzt und 16 festgenommen. Am 21.3. muß in Dresden ein Fußballspiel wegen Ausschreitungen abgebrochen werden. Nach stundenlangen Straßenschlachten zwischen 5000 Hooligans und 1200 Polizisten werden 26 Personen festgenommen.

- 19.03.: Die Wochenzeitung 'die andere' beginnt mit der Veröffentlichung einer Liste der STASI-Offiziere.
- 20.03.: Der Landtag in Brandenburg beschließt einstimmig ein Polizeiorganisationsgesetz: Es sieht sechs Polizeipräsidien und eine weitgehende Integration von Schutz- und Kriminalpolizei vor.
- 22.03.: Die Bundesrepublik und Ungarn unterzeichnen ein Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von "Organisierter Kriminalität, Terrorismus und Menschenhandel".
- 27.03.: Fünf ehemalige STASI-Offiziere, die für eine seit Ende der 70er Jahre bestehende Ausbildung von RAF-Mitgliedern mit Schußwaffen und Sprengstoffen verantwortlich sein sollen, werden festgenommen. Vorwurf: Beihilfe zu versuchtem Mord.

Einem weiteren ehemaligen STASI-Mann gelingt die Flucht.

Kea Tielemann studiert Politologie an der FU Berlin und ist studentische Beschäftigte der "Arbeitsgruppe Bürgerrechte".

LITERATUR

- Rezensionen und Hinweise

Literatur zum Schwerpunkt

Kommission zur Erforschung und Ausarbeitung der Geschichte der Deutschen Volkspolizei beim Ministerium des Innern der DDR: Geschichte der Deutschen Volkspolizei, 2 Bände, Berlin (DDR) 1979 Bloße Selbstbeweihräucherung und einfach Schrott.

Lüers, Hartwig: Das Polizeirecht in der DDR. Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Deutschen Volkspolizei, Köln 1974

Harnischmacher, Robert: Geschichtliche Entwicklung der Polizei in beiden deutschen Staaten, in: Bayerische Polizei, 4/1989, S. 6-9, und ders.: Das Polizei-Sicherheits-System der DDR, in: Die Polizei, 10/1990, S. 272-283

Gudd, Siegfried: Wir im gesellschaftlichen Wandel, in: Die Volkspolizei, 4/1990, S. 19-20

Ministerium für Innere Angelegenheiten: Versuch einer kritischen Selbstdarstellung. Erkenntnisse, die ein neues Polizeiverständnis nicht ausgrenzen darf, in: Die Volkspolizei 5/1990, S. 2-8

Surkau, Wolfgang: Volkspolizei - Demokratie - Erneuerung, Pachaly, Erhard: Fragen zur Geschichte der Deutschen Volkspolizei, in: Die Volkspolizei 5/1990

Billig, Joachim: Erneuerung der Polizei - wohin mit unseren Feindbildern?, in: Wissenschaftliche Beiträge - Hochschule der Volkspolizei, 1/1990, Teil I

Steinke, Wolfgang: Die Entwicklung der Kriminalität in der früheren DDR. Analyse und Versuch einer Prognose, in: Kriminalistik 12/1990, S. 670-672 Der Autor, Abteilungsleiter beim BKA, malt ein düsteres Bild der Ex-DDR. Extremismus, Hausbesetzung und natürlich auch die organisierte Kriminalität nähmen zu.

Über die Hilfe der westdeutschen Bundesländer für die Polizeien der fünf neuen Länder kann man sich am ehesten in "Die Streife", dem Polizeiblatt aus NRW, und "Die Polizei-Zeitung" aus Baden-Württemberg informieren. Beide Zeitschriften berichten immer wieder über die Beschlüsse der IMK zu Fragen des Neuaufbaus in den neuen Ländern sowie über die Anstrengungen ihrer Länder in den Patenländern Brandenburg und Sachsen. Schwerpunkte der Berichte sind Ausrüstungs- und besonders Ausbildungshilfen sowie die Entsendung von "Leihbeamten". Einige Beiträge:

Polizeiführer des Landes haben in Sachsen leitende Positionen übernommen, in: Die Polizei-Zeitung 12/1990, S. 5

Polizei des Landes kommt Kollegen in Sachsen zu Hilfe, in: Die Polizei-Zeitung, 10/1990, S. 2-3

Einen abgrundtiefen Konflikt hat es nie gegeben. Interview mit Führungskräften der DVP, in: Die Polizei-Zeitung 8/1990, S. 4

Umfassende Zusammenarbeit zwischen Brandenburg und NRW, in: Die Streife 12/1990, S. 2-4

Die Deutsche Volkspolizei, in: Die Streife 3/1990, S. 8-11

NRW unterstützt Brandenburg beim Aufbau seiner Polizei, in: Die Streife 11/1990, S. 3-6

Forum der Kriminalistik

Die ehemalige DDR-Zeitschrift ist in die West-"Kriminalistik" eingegangen und wird vorläufig als eigene Sparte im Heft geführt. In Heft 2/1991 finden sich u.a. Beiträge zur Rolle des GLKA.

STASI

Gesamtdeutsches Institut/ Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben (Hg.): Dokumentation zum Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR in 6 Teilen, 1. November 1989 - 30. Oktober 1990, Berlin 1991

Zusammenstellung von Berichten und Materialien zur STASI. Sehr brauchbar.

Bürgerkomitee Leipzig (Hg.): STAS1 intern - Macht und Banalität, Leipzig 1991.

Nachdem bereits Berichte zur Arbeitsweise und zur Auflösung der STASI-Bezirksämter aus Suhl, Rostock, Brandenburg und Potsdam veröffentlicht wurden, legte unlängst auch das "Bürgerkomitee zur Auflösung des MfS/AfNS" in Leipzig seine Dokumentation vor.

Der Leipziger Bericht, wie die Berichte aus anderen Orten der DDR in erster Linie ein Dokumentenband, besticht durch seine klare Gliederung. Den Dokumenten zur Arbeitsweise der STASI und zur Vernetzung von STASI, SED und Polizei sind jeweils knappe Interviews oder Einführungstexte zum folgenden Dokumentarmaterial vorangestellt. Wie auch in den anderen "Auflösungsberichten" ist die Dokumentenauswahl bis auf wenige Ausnahmen konzentriert auf die letzen Jahre der DDR, ergänzt um einige Fundstücke, die bis in die 70er Jahre zurückreichen. Auch vermittelt der Leipziger Bericht einen Einblick in die kurze Vorgeschichte des Sturms auf die STASIZentralen in der DDR.

Es dürfte einer der letzten Berichte sein, bewahrheitet sich doch inzwischen unsere Prognose vom Herbst letzten Jahres (vgl. CILIP 36, S. 104 f.), daß die neuen politischen Entscheidungsträger aus der DDR bzw. jene, die für die DDR nun in Bonn und anderswo Entscheidungen treffen, wenig Interesse daran haben, freizügig Einsicht in die Geschichte, in die Methoden und die Arbeitsweise der STASI zu gewähren. Die Entlassung der zwei Historiker Mitter und Wolle aus der "Gauck-Behörde", die "freiwillige" Aufgabe der Mitarbeit seitens des Historikers Laufer (vgl. taz vom 6.3.91) und ihre gemeinsame Klage, daß seit dem 3. Oktober 1990 der Zugang zu den Akten und damit die historische Aufarbeitung der STASI-Geschichte nahezu unmöglich wurde, sind hierfür aussagekräftige Indizien.

Umso begrüßenswerter ist die Vielzahl an Dokumentationen und Publikationen, die sich auf Material stützen können, das zu Zeiten eines bürokratischen Machtvakuums, zwischen Dezember '89 und Oktober '90, gesichert werden konnte.

FW

Geheimdienste

Gemballa, Gero: Geheimgefährlich. Dienste in Deutschland, PapyRossa-Verlag, Köln 1990

Das Buch enthält viele Details, ist spannend geschrieben und empfehlenswert als Einstieg in die Debatte um Verfassungsschutz und andere Geheimdienste. Allerdings gibt es eine Reihe von Punkten, wo man mehr erwartet hätte: In Sachen Datenverarbeitung liest man zwar viel über die Datenverarbeitung der Polizei, aber kaum etwas über die der Dienste. Dies ist zum einen sicher erklärbar aus fehlendem Material, zum anderen werden selbst zugängliche Informationen (z.B. zu NADIS) nicht verarbeitet. Auch fehlt eine genauere Analyse der Rechtsentwicklung, auf die Gemballa mehrfach Bezug nimmt. HB

Leo A. Müller: "Gladio - das Erbe des kalten Krieges", rororo aktuell, Reinbek 1991

Bericht der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur besonderen Klärung von Vorkommnissen mit großer Tragweite im Eidgenössischen Militärdepartment vom 17. November 1990

Es ist schon erstaunlich, wie schnell Bücher zu aktuellen Ereignissen auf den Markt geworfen werden - die Fortsetzung des Tagesjournalismus mit anderen Mitteln: Werner Raith, der taz-Korrespondent in Italien, steuert den aktuellen Aufhänger "Gladio" bei. Dort war ans Licht gekommen, daß es in nahezu allen europäischen Nato-Ländern militärische Geheimdienste gibt, die nach dem 2. Weltkrieg aufgebaut wurden, um im Fall einer Besetzung den Kampf hinter den Linien zu organisieren. Leo Müller hatte schon länger über den "Bund deutscher Jugend" (BDJ) recherchiert, der von US-amerikanischen Quellen finanziert, mit Hilfe ehemaliger SS- und Wehrmachtleute eine antikommunistische Untergrundbewegung in der Nachkriegs-BRD aufbaute. Der BDJ besaß u.a. eine steckbriefartige Kartei, vor allem über SPD- und KPD-Mitglieder, die am "Tage X" nach Aussagen eines BDJ-Führers "dem Zugriff der Russen entzogen werden sollten, damit sie keine Möglichkeit haben, ihre Gegner an die Russen zu verraten" (127). Die Ermittler stellten fest: "Die Proskriptionsliste enthält diejenigen Personen, die beseitigt werden sollten"(128). Die Tätigkeit des BDJ war in den 50er Jahren vom Verfassungsschutz im damals sozialdemokratisch geführten Hessen aufgedeckt worden. Das Verfahren gegen führende BDJ-Mitglieder wurde in rechtsstaatlich zwielichtiger Weise auf Betreiben u.a des Bundesministeriums für Gesamtdeutsche Fragen von der Bundesanwaltschaft verschleppt (138). Der Hohe Amerikanische Kommissar bedauerte, daß man von den innenpolitischen Tendenzen des BDJ nicht unterrichtet gewesen sei, und sicherte seine Mithilfe zu, den BDJ aufzulösen (151). Nun gewinnt diese Recherche aktuellen Bezug, da es sich hier personell, funktionell und ideologisch offenbar um eine Vorläufer-Organisation von "stay behind", der bundesdeutschen Variante von "Gladio" handelt."

Auch in der Schweiz wurde in den letzten Jahren die Tätigkeit "geheimer" Geheimdienste aufgedeckt, die ohne gesetzlichen Auftrag und ohne klare Unterstellung, aber aus pauschalisierten Mitteln der offiziellen Geheimdienste finanziert, von alten Militärs mit antikommunistischen Intentionen betrieben wurden. Auch hier wurden nicht nur "Verdächtigenlisten" angelegt, sondern offenbar auch der Bau von "Internierungslagern" für den "staatlichen Notstand" von der Armee geübt (144 ff.). Die eingesetzte Parlamentskommission kommt zu dem Schluß, daß es sich mehr oder weniger um private Machenschaften handelt, die rechtlich unzulässig, nachrichtendienstlich in-

effizient, im befürchteten Spannungsfall wahrscheinlich untauglich, dafür aber innenpolitisch höchst gefährlich sind. Zur Einsetzung der Parlamentskommissionen und zur Herausgabe ihrer detaillierten und relativ ungeschminkten Berichte dürfte die starke bürgerrechtliche Bewegung in der Schweiz beigetragen haben. Aus der Initiative "Schweiz ohne Armee" (SoA), die von den militärischen Geheimdiensten in enger Zusammenarbeit mit der Bundespolizei bekämpft wurde, ging die Initiative "Schluß mit dem Schnüffelstaat" (SoS) hervor, die zur Kundgebung am 3. März auf dem Berner Bundesplatz 3.500 Teilnehmer mobilisierte. Von ihr wird auch ein Buch herausgegeben, daß umfassend über die hundertjährige Geschichte der amtlichen "Schnüffelei" informiert.

BG

Komitee Schluß mit dem Schnüffelstaat: "Schnüffelstaat Schweiz - Hundert Jahre sind genug", Limmat Verlag, Zürich 1990

Borke, Astrid von: "Unsichtbare Weltmacht KGB - Steht sie hinter Gorbatschows Perestroika?", Hänssler Verlag, Neuhausen-Stuttgart 1989
Bei der Lektüre des Vorworts möchte man das Buch gleich wieder zuklappen: "Manche scheinbar völlig spontane Entwicklung unserer Tage, beispielsweise die Friedensbewegung, lassen sich erst dann richtig verstehen, wenn man hinter die Kulissen schaut und sich über die Rolle des KGB im klaren wird." Was folgt ist aber eine durchaus differenzierte Analyse dieser sowjetischen Ordnungsmacht, die wenigstens in Ansätzen hilft, die verwirrenden tagespolitischen Meldungen über die innenpolitischen Spannungen in der UdSSR besser zu verstehen. Viele Darstellungen Borkes sind zwar noch von den Spuren der Kreml-Astrologie geprägt, aber das Bemühen um neue Quellen, um neue methodische Ansätze und um "neues Denken" auch diesseits des verrosteten "eisernen Vorhangs" ist unverkennbar.

Knightley, Philipp: Die Geschichte der Spionage im 20. Jahrhundert, Schertz, München 1989

Philipp Knightley, britischer Spionage-Spezialist von internationaler Reputation, hat ein neues Buch vorgelegt. Kenntnis- und faktenreich beschreibt er auf rund 370 Seiten Entstehung und Entwicklung der drei großen internationalen Geheimdienste CIA, SIS und KGB. Seinen eigentlichen Wert bezieht das Buch jedoch nicht aus der Darstellung der einzelnen Fakten; vieles davon hat man so oder so ähnlich bereits vorher irgendwo gelesen. Interessant und lesenswert wird das Buch durch Analysen und Schlußfolgerungen des Autors. Bei aufmerksamer Lektüre wird man sich seinem Resümee kaum verschließen können: "Das Wesen der Geheimdienstarbeit begünstigt eine elitäre Haltung und ein Gefühl der Überlegenheit. Die Zugehörigkeit zu dieser Elite wird als

Privileg betrachtet. Der neue Mitarbeiter lernt, keinem Außenseiter zu trauen, und stellt bald fest, daß er sich nur unter seinesgleichen gehen lassen kann ... Bald wird der Club, ob er nun CIA, SIS oder KGB heißt, eine geschlossene autarke Gesellschaft. Die Außenwelt wird immer ferner, ihre Realitäten immer unwichtiger."

Vor dem Hintergrund des Zusammenbruch der DDR-Staatssicherheit, die u.a. letztlich auch an ihrem angehäuften Wissen erstickt ist, wirken Knightleys Verweise auf die Unsinnigkeit geheimdienstlicher Sammelleidenschaft geradezu prophetisch. Dies könnte für die Menschen außerhalb der diversen Dienste etwas Beruhigendes haben, wiese der Autor nicht gleichzeitig nach, daß die außer Kontrolle geratene Flut von Geheimdiensterkenntnissen für Außenstehende zwar sichtbar ist, die Dienste und ihre Beamten allerdings schon nach Mitteln und Wegen suchen, um sie zu kanalisieren. So scheint ein weiteres Überleben der Geheimdienste auch in Zukunft mehr als wahrscheinlich.

Daß Knightley zwischenzeitlich selbst vom Virus der massenhaften Kleinteiligkeit ergriffen wurde und seitenlange Agentenstories vor den Lesern ausbreitet, wie man sie von Stil und Inhalt zur Genüge kennt, ist zwar bedauerlich, tut dem Wert des Buches aber keinen Abbruch.

OD

Rechtsextremismus

Ködderitzsch, Peter/ Müller Leo A.: Rechtsextremismus in der DDR, Lamuv Verlag, Göttingen 1990

Assheuer, Thomas/ Sarkowicz, Hans: Rechtsradikale in Deutschland. Die alte und die neue Rechte, Verlag C.H. Beck, München 1990

Über rechtsextreme Aktionen in der ehemaligen DDR wird in offiziellen Medien erst seit 1987 berichtet; Anlaß war der Angriff von Skinheads auf Besucher eines Rockkonzerts in der Ost-Berliner Zionskirche. Während bis dahin propagiert wurde, Rechtsextremismus gäbe es nicht, wurden die Vorfälle nun zwar erwähnt und auch verfolgt, aber mit "Rowdytum" und Beeinflussung durch West-Skins begründet. Es existieren kaum brauchbare Untersuchungen über die Ursachen der vor allem in den 80er Jahren zunehmenden Ausschreitungen von Skinheads. Ködderitzsch/Müller beschränken sich deshalb hauptsächlich auf die Entwicklung nach dem November '89. In einem ausführlichen Abschnitt zeigen sie am Beispiel der "Republikaner" und der Burschenschaften auf, wie Rechtsextreme aus dem Westen die politischen Veränderungen nutzen konnten, um ihre Organisationen auf die DDR auszuweiten. Ein Großteil des Buches macht die alphabetische Auflistung dieser - bis zum Oktober '90 - entstandenen Organisationen aus. Leider ge-

hen die Autoren nur knapp auf drei Studien ein, die 1990 erarbeitet wurden und in denen besonders die Ausländerfeindlichkeit von Jugendlichen deutlich wird.

Im Gegensatz hierzu befassen sich Assheuer/Sarkowicz in einem erste Anhaltspunkte liefernden Abschnitt mit der Entwicklung des rechtsradikalen Potentials seit Gründung der DDR: Sie beginnen mit der Entnazifizierung und der Bedeutung der NDPD, die ehemalige NSDAP-Mitglieder auffangen sollte. Sie verweisen auf die Politik der SED besonders im "Kalten Krieg", die Diskussionen verhinderte und bewirkte, daß antisemitische und nationalistische Wertorientierungen nicht abgebaut wurden.

Ihr Schwerpunkt liegt jedoch in der Darstellung der Entwicklung rechtsextremer bundesdeutscher Organisationen und Publikationen von der "Alten" zur "Neuen Rechten", wobei insbesondere der Bezug zu rechten Ideologien aus der Weimarer Republik hergestellt wird.

KT

Weitere Neuerscheinungen

Jansen, Helmut/ Schubert, Michael (Hg.): Staatssicherheit. Die Bekämpfung des politischen Feindes im Innern, AJZ-Verlag, Bielefeld 1990

Dieses Buch versammelt eine Reihe zum Teil ausgezeichneter und interessanter Artikel und zum Teil langweiliger Wiederholungen und Nachdrucke zum Thema Staatsschutz und politische Justiz. Es werden verschiedene Facetten präsentiert - vom Gutachten der Gewaltkommission, über die Rolle der politischen Justiz, den § 129a StGB und den Landfriedensbruch, die Ausdehnung von Repressionsmodellen auf die gesamte EG, bis hin zur STASI und zur politischen Justiz der DDR. Im Anhang finden sich mehrere Dokumente, deren Stellenwert unklar bleibt. Bei allen Schwächen und den vielen Stärken einzelner Artikel und der Wichtigkeit der Dokumente bleibt dieses Buch ein Sammelsurium. Es gibt keine gemeinsame Fragestellung, keine Diskussion der verschiedenen politischen und analytischen Ansätze und bis auf den allgemeinen demokratischen und linken Grundkonsens der Autor-Innen auch kein gemeinsames Ergebnis.

HB

Weichert, Thilo: Informationelle Selbstbestimmung und strafrechtliche Ermittlung, Centaurus Verlag, Pfaffenweiler 1990

Nur höchst selten sind juristische Bücher radikale Schriften. Thilo Weicherts Dissertation gehört zu dieser Spezies. Der Autor untersucht die juristische Rechtfertigung polizeilicher Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung von einer konsequent auf Bürgerrechte und Datenschutz insistierenden Position aus. Dargestellt wird sowohl die Entwicklung vor

dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts, als auch die Formeln, die seit 1983 die kriminalpolizeiliche Datenerhebung, -verarbeitung und -übermittlung legitimieren sollen: vom "Grundrecht auf Sicherheit" über die "Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege" bis hin zur "vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" sowie deren Umsetzung (u.a. in Gesetzentwürfen zur Änderung der Strafprozeßordnung). Die starke Untergliederung des Buches in kleinste mit Detailüberschriften versehene Abschnitte erschwert zum Teil das durchgängige Lesen. Gerade diese Detailgliederung macht es andererseits aber zu einem gelungenen Nachschlagewerk für diejenigen, die bei einem gut informierten und datenschützerisch radikalen Autor juristische Argumentationshilfe suchen.

HB

Adams, James: Geld und Gewalt. Wer finanziert den internationalen Terror?, Lübbe Verlag, Bergisch Gladbach 1990

Der Autor, Korrespondent der Sunday Times, kritisiert am Anfang seines Buches den Terrorismus-Begriff der CIA und anderer westlicher Geheimdienste. Seiner Meinung nach ist die Sowjetunion nicht der internationale Drahtzieher des Terrorismus. Auch weitere Kritikpunkte in seinem Einleitungskapitel könnten die LeserInnen auf eine weniger ideologisch belastete Darstellung hoffen lassen.

Die Frage des Autors ist sicherlich relevant: Jede irreguläre bewaffnete Organisation - sei sie nun Guerilla, aufständisches Heer, paramilitärische Truppe - bedarf der Finanzierung und dieser Zwang trübt u.U. die politischen Ziele revolutionärer Organisationen mindestens genauso wie die innere militärische Struktur. Das Thema ist also durchaus einer genaueren Analyse wert. Genau dies geschieht hier aber nicht. Die Quellen speisen sich zu großen Teilen aus den trüben Wassern der "Anti-Terror-Experten" der USA, Westeuropas und Israels. Legenden, die längst widerlegt sind, werden noch einmal aufgekocht. Länder (Kolumbien-Bolivien) werden verwechselt. Personen, die bereits verstorben sind, bereiten nach wie vor Wellen von Attentaten vor (Jaime Bateman, historischer Führer der kolumbianischen M-19, gestorben 1984), Verbindungen werden hergestellt, die nie bestanden haben, etc.

Das ganze wird begossen mit der Soße vermeintlich authentischer Berichterstattung. Für einen Krimi vielleicht gut. Für eine ordentliche Analyse miserabel. Für 39.80 DM eine Unverschämtheit.

HB

Summaries

A Staff Editorial Report,

by Otto Diederichs

The changes announced in the last issue of CILIP now take place effective this issue. To begin with, we all bid farewell to Falco Werkentin. He will remain a member of the editorial board, but has withdrawn from editorial staff activities. This staff personnel change is acompanied by other changes in the layout and format of the journal as well as in subject matter.

In our focus topic section we have gathered all of the available information on the reorganization and organization of the police in the new states of the former GDR. In some instances, the extent of "Westernization" is simply astonishing. Whether as citizens, future police officials or government ministers, the "Easterners" as they are often referred to, often play little more than "extra" roles in this new production.

Unified German Security,

by Wolf-Dieter Narr

That which in 1972 ultimately became known as the "Domestic Security System" is now being systematically expanded by German unification. Yet it is precisely within this system that changes could have been undertaken which would have rendered it more in conformance with its constitutional mandate. Precisely, as if numerous of its "services", whose sole justification had initially been the conflict between East and West, had not become totally superfluous in as much as the GDR became an integral part of the FRG and the East was also undergoing fundamental changes, were "extended" into the new territories with minor changes in task structure. Prima facie evidence of the extent to which the "Domestic Security System" developed in the unrestive era of the early 70's has now become part of the constitutional reality of the FRG over the course of time, as part of an almost total all-party consensus. An opportunity to liberalize and democratize the police force and domestic intelligence services, the state monopoly on domestic violence, passed over without being taken.

A la Sample Proposal Act,

by Heiner Busch

The process of adapting police legislation to the realities of the FRG set in by no means only since the former GDR was formally incorporated into the FRG. Under the former de Maizière regime, the Volkskammer of the GDR passed the Police Task Structure Act (Polizeiaufgabengesetz/PAG) that is closely patterned after the "Sample Proposal for a Unified Police Act for the Federal and State Government", including the pre-emptive authorities as well as the additional definition of the task of "preventive crime-fighting" contained in it. Until corresponding legislation at the state level in the new states goes into effect, the PAG is still on the books.

The Current State of Police Reorganisation in the New States, by Otto Diederichs

To the extent it hasn't already happened, the parliaments of all the new states are in the process of passing their own Police Organisation Acts as quickly as possible, thus creating the legal basis for completing the reorganization of their police forces. Basically, they tend to more or less closely conform to the models presented by their respective "godfather" states in the FRG. And another common feature has also become apparent: They are as unwilling to do without their own Ready Police Reserves or Special Forces as they are to relinquish their own State Detective Bureaus. The article provides a survey of the current state of developments.

Questionnaires and Personnel Commissions, by Otto Diederichs

When a political system becomes as totally permeated by intelligence services as was the case in the former GDR, it is only natural that thousands and thousands of persons were needed just to keep it alive from one day to the next and sufficiently nourished with new information. What generally holds true for bureaucracies, pertains all the more for the members of the so-called security organs. The higher up the chain of command a person was located, the greater the probability that he or she was involved in dirty sicks. In addition to active perpetrators, there will also be countless persons attached (some of them even dependent on them) to the organs without having committed culpable acts in the strictest sense of the term. In order to investigate such a possibility, all those involved were presented with self-developed questionnaires to be evaluated by personnel commissions also to be established. The first public servants to be required to answer these questionnaires were

all members of the People's Police. However, we have serious doubts about the procedure. The article reflects the current state of developments.

Union Problems/Chances for Reformation of the Police in the States of the Former GDR, by Hermann Lutz

The author, national president of the Union of the Police (Gewerkschaft der Polizei - GdP) illustrates some of the problems arising out of the current situation, using such examples as the case of the minister who for years had been a member of the national steering committee of the Free German Youth and suddenly finds himself confronted with the necessity of negotiating with a labour council. Or such embarassing situations as the one among the first members of the former People's Police to graduate from Police Leadership Academy in their crash courses in democracy only to find that they have long been relieved of their duties.

A "Green" Chief of Police in the State of Brandenburg? By Otto Diederichs

In accordance with an agreement between the factions, the six new seats for chiefs of police in the new state of Brandenburg are to be filled with persons appointed by the parties. This agreement has already given cause for headaches in the capital city of Potsdam, in as much as the coalition partner "COALITION 90" has selected the former Greens member of federal parliament, Manfred Such, who had previously held the rank of a senior detective commissar in the city of Werl in the state of North Rhine/Westphalia. While it is true that the tri-partite "traffic light coalition" in Brandenburg, comprised of the SPD = red, FDP = yellow and the "COALITION 90" = green, is already the fourth new state to break with traditional coalition etiquette, the public security apparatus appears to have major problems in accepting greens philosophy in its own house. The co-founder of the "Federal Working Group of Critical Cops", Manfred Such, may now find himself being sacrificed in deferrence to these fears.

The Joint State Detective Agency of the Five New States, by Bernhard Gill

The German-German unification process has created - or to put it more accurately, inherited - some organisational curiosities, as can be demonstrated in the case of the still extant remnants of the Central Detective Agency of the GDR (Zentrales Kriminalamt), now known as the Joint State Detective Agency (Gemeinsames Landeskriminalamt). Staffed with numerous politi-

cally tarnished detective and state security officers and shielded of by the political protection of both the Modrow and de Maizière administrations, one of the relics of the old regime lives on... Since neither the Federal Detective Agency in Wiesbaden, nor any of the new states' ministeries of the interior are interested in maintaining the Joint State Detective Agency, the author predicts its closure by the end of 1991.

The Federal Border Guard on the Upswing, by Falco Werkentin

The Federal Border Guard celebrates its fortieth birthday this year. In 1951, when the organisation was founded, there were two primary motives for the policy decision: On the one hand, it was a clear step toward re-armament, poorly disguised under the cloak of the police uniform, and, on the other hand, it was meant to be an anti-civil war force in the hands of the federal government, in other words "border guards" as an emergency force to be deployed in the event of civil disorder, as the Police Union (GdP) noted at the time. By the beginning of the 70's, the range of task to be performed by the border guards had been significantly expanded by the SPD-FDP social-liberal coalition in Bonn. Independent of the demise of its original raison d'etre the East/West conflict - and the significant reduction in border control functions resulting from the creation of the new single European market by the end of 1992, the FBG is in the midst of a restructuring process which will ultimately further expand its total personnel strength as well as the scope of its tasks.

The Special Tasks Unit in Brandenburg, by Wolfgang Gast

For the general public they existed as little as the crime they were to be fighting in the former GDR: the Anti-Terror Unit of the German People's Police in Potsdam. Although it was actually founded in 1974, this unit continued to operate predominantly behind the scenes up until the "Change" in late 1989. The "operative crimes of violence" which it fought were not for public consumption in Honecker's state. This special unit survived the "Change" and became a Special Tasks Unit of the Brandenburg State Police. Previously primarily occupied with rounding up deserters from the Soviet Army, the newly christened unit will have the job of dealing with armed bank robbery, kidnapping and violence at sports events such as soccer matches.

Data Chaos in the "Wild East", by Lena Schraut

40 years if independent development have left their traces in both parts of Germany so indelibly that collating the two on a day-to-day basis presents serious difficulties. As is the case in many other areas, data processing "Made in GDR" simply doesn't adapt itself that well to the information and communications technology of the FRG, whereby the technical incompatibilities (with all the attendant difficulties) are the least of the problems to be overcome. How does one effectively cleanse hundreds of thousands of files according to the standards of data protection in the Federal Republic if by far many of the data banks created in the former GDR still have to be located and evaluated, especially if control agencies such as data protection commissioners etc. don't exist because they haven't been appointed or because it doesn't fall within their realm of responsibility? How does one deal with criminal acts which are not synonymous due to the dissimilarities of the two legal systems? The police themselves express their fears about using such data all too quickly because precisely this could lead to a shift in the foundations of police data processing.

The Police Registration System of the GDR, by Kirsten Paritong-Waldheim et al.

The national population registration system of the GDR was organised centralistically. Extensive data banks were maintained both locally and at the national center. Numerous state and other agencies were provided updates on an ongoing basis. The article provides an overview of the structure and tasks of the population registration system in the former GDR, explaining the significance of individual data banks, files and the individual identification number.

The State Protection Divisions, by Thilo Weichert

Roughly one year ago - and prior to the incorporation of the former DGD into the FRG, federal chancellor Helmut Kohl demanded the dissolution of the GDR State Security Service. In his 10-Point-Program for the GDR he even went so far as to demand the dissolution of the the criminal code for politically motivated acts. Yet, there is little reason for us to restrict our view to the countries of the former East bloc. However, there is little reason to assume that political eavesdropping, surveillance and persecution of political adversaries are by any means a monopoly of Stalinist states, as is well demonstrated not only in the history of the Federal Republic, but in the multi-

tude of news reports from such countries heretofore praised as liberal, including Switzerland and Austria. It is high time to do away with this old waste and other remnants of authoritarian thinking and cold war politics as continue to exist in the Federal Republic is the conclusion of the author in his fact-filled review of the history and function of the State Protection Divisions in the state's attorneys offices and police departments.

Fatal Police Shootings 1990,

by Otto Diederichs

During the past year at least 10 persons died as a result of police use of firearms. Three more persons lost their lives due to the same causes on the territory of the former GDR which will be separately listed this year for the first but also last time.

One other peculiarity: For the first time a police officer was fatally wounded by another police officer who thought he was a fleeing criminal. How did it happen? The victim was a police undercover agent who was supposed to make an attempted escape in conjunction with a staged arrest on the drug scene.

Intelligence Service Legislation, by Heiner Busch

After four years of dispute within and outside of parliament, the Bonn coalition parties, the CDU/CSU and the FDP, finally presented a bad compromise solution on the 12th of September, 1990 in the mediation committee of the Bundestag which also evoked the approval from the SPD faction of federal parliament. Federal parliament approved the compromise solution on September 19th, and the Council of State's Representatives gave its approval on September 21st. It took another three months before the Intelligence Service and Data Protection Act was codified and published in the German Federal Register, thus becoming law on December 29th, 1990. The article includes a brief survey of the legislative history of these acts and a critical commentary on key paragraphs of the new legislation.

EINLADUNG

ZUR TEILNAHME AN EINEM WIRKLICH HISTORISCHEN EREIGNIS

Die jahrzehntelang verfolgten & vertriebenen südafrikanischen Oppositionellen kehren aus den Exilländern zurück.

Das ist möglich geworden.

Nicht möglich ist bisher die Unterbringung dieser Menschen in zumutbaren Wohnungen.

In einem ersten Schritt sollen für die Betroffenen 10 Häuser als Unterkunft beschafft werden.

Medico hat seine Hilfe verbindlich zugesagt — und hofft auf hiesige Unterstützung.

Spendenstichwort: "Rückkehrer-Südafrika" Spendenkonto: 1800 Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 501 02) oder Postgiro Köln 6999-508.

Neue Broschüren:

"INKATHA" (Fakten, Daten, Hintergründe), 20 S. (4.–, incl. Porto in Briefmarken.)

MEDICO REPORT 12 "Die Rückgabe der geraubten Kulturgüter", 3.– DM in Briefmarken.



Obermainanlage 7 - 6000 Frankfurt 1 Telefon: 0 69 / 4 99 00 41/2/3

FORSCHUNGSJOURNAL

Neue Soziale Bewegungen

Aufsätze, Berichte, Kommentare, Analysen, Dokumente, Rezensionen, Bibliographie & Infomarkt. 4 x pro Jahr auf 122 Seiten.

PRAXIS MIT REFLEXION.
ANALYSE MIT SUBSTANZ.
KONZEPTE MIT KONTUREN.

ukunst der Reformpolitik?
Die politische Gestaltung des
gesellschastlichen Wandels bei
SPD und den Grünen Hest 1/91

Bewegung, Gegenbewegungen und Staat Hest 2/91

riumph der Verbände? Bewegungen zwischen Gesellschaft und Staat Heft 3/91

Power in der Provinz?
Ländlicher Raum und neue
soziale Bewegungen Hest 4/91

Joachim Raschke

CHINEN



Bilanz und Neubeginn

Hrsg. Forschungsgruppe Neue Soziale Bewegungen Schüren Presseverlag

ISBN 3-924800-47-2 19,80 DM 224 Seiten

Abo: DM 48,- (DM 36- erm.); Einzelheft: DM 12,50 Bestellungen über den Buchbandel

Probehefte gratis beim Verlag

Verlag: Schitren Presseverlag Deutschhausstraße 31, 3550 Marburg

Redaktion: Forschungsgruppe Neue Soziale Bewegungen, c/o Dr. Thomas Leif, Neubauerstr. 12, 6200 Wiesbaden

Wer nicht bequem ist, sollte

UNBEQUEM.

abonnieren

Die ¼-Jahres-Zeitung der



Bundesarbeitsgemeinschaft Kritischer Polizistinnen und Polizisten (Hamburger Signal) e.V.

Probeabo 10.- DM in bar oder Briefmarken für vier Ausgaben

Bestellungen an: Redaktion Unbequem, c/o Marion Korell, Kappesgarten 13, 6200 Wiesbeden

Notstandsrecht

unkommentierte Sammlung wichtiger Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

enthalten sind u.a.. Gesamtverteid.-Richtl., Kat.-Schutz.-Erweit.-G., ArbeitssicherstellungsG, SchutzbauG, VerkehrssicherstellungsG, WHNS-Abkommen u.v.a.m.

auf neuestem Stand, 300 Seiten, Spiralbindung.

Unkosten (incl. Versand): 35 DM (mit Ba-Wü-Landesrecht: 40 DM)

Bestellung bei :

(BAKJ) BUNDESARBEITSKREIS KRITISCHER JURAGRUPPEN ,

c/o Sven Knutzen, Asta Uni Göttingen, Goßlerstr. 18 a, 3400 Göttingen.

Versand nur gegen Bargeld oder Verrechnungsscheck!







Albrecht Funk Polizei und Rechtsstaat

Entstehungsgeschichte der preu-Bischen Polizei 1848 - 1914 1986. 406 S , DM 88,-

ISBN 3-593-33524-7 Nicht wachsende Kriminalität und neu entstehende Ordnungsprobleme der burgerlichen Gesellschaft sind es, die Entstehung und Ausbau einer polizeilichen Exekutivgewalt im 19. Jahrhundert prägen und bestimmen, sondern der Konflikt um die Formder staatlichen Herrschaftsgewalt. In der Entstehungsgeschichte der Polizei spiegelt sich diese Auseinandersetzung in besonders scharfer Weise wider Worum es in diesem Konflikt um die Staatsgewalt ging, in welchen Kompromissen zwischen monarchischem Staat und Bürgertum dieser mundete und wie sich dies im Aufbau und den Strukturen der deutschen Polizei niederschlug, wird aus den Akten der preußischen Ministerien herausgearbeitet. Die historische Analyse schärft dabei den Blick für eine auch heute noch aktuelle. Frage: In welcher Form und mit welchen Mitteln kann die Polizei gesellschaftlich so eingebunden werden, daß die direkte Kontrolle der Bürger über die staatliche Zwangsgewalt erhalten und die bürgerlichen Freiheiten unangetastet bleiben?

Die aktuellen Veränderungen der Polizei (vgl. dazu Busch, Funk u a . Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1985) sind kaumzu verstehen, wenn inan die historischen Wurzeln des Polizeisystems nicht kennt

Autor: Albrecht Funk ist Privatdozent am Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin.



Campus Verlag GmbH Heerstraße 149 6000 Frankfurt 90 Tel. (069) 768 20 41 Fax (069) 768 20 46

Heiner Busch Albrecht Funk. Udo Kauß. Wolf-Dieter Narr, Falco Werkentin

Die Polizei in der Bundesrepublik

1985. 508 S., DM 68,-ISBN 3-593-13413-5

Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Lander- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren? Neu:

Studienausgabe DM 38,-

Falco Werkentin

Die Restauration der deutschen Polizei

Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung 1984. 252 S. DM 39,-ISBN 3-593-33426-7

Die Polizei ist mehr, als sich aus Verfassungsnormen und offiziellen Bekundungen ableiten läßt. Ihre wirkliche Funktion in der politischen Struktur einer Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, three Rekrutierung. Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt zeichnet der Autor Entstehung, Tradition und Wandel der westdeutschen Polizei nach.

Autor: Falco Werkentin ist Mitherausgeber des Informationsdienstes "Bürgerrechte und Polizei (CILIP)". Co-Autor von Funk u.a., Verrechtlichung und Verdrängung, Opladen 1984 und von Busch u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1984

Udo Kauß

Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten

1989. 427 S., DM 88,-ISBN 3-593-34051-8

Die Kontrolleure zu kontrollieren: das ist die Aufgabe der Datenschützer in Bund und Ländern. Dieses Buch nun analysiert Institution und Wirksamkeit des Datenschutzes - und kommt zu Ergebnissen, die alles andere als beruhigend sind.

Die Datenschutzbeauftragten haben sich überwiegend in die Rolle eines Organs regierungsamtlicher Akzeptanzbildung drängen lassen. Sie konnten immer nur die Rand-, niemals jedoch die Kernbereiche exekutiver Informationsgier beeinflussen. Sie konnten Datenschutz nur dort verwirklichen, wo er die Effizienz der Sicherheitsbehörden zu steigern versprach. Der Autor leistet jedoch mehr als »bloß« eine Wirkungsanalyse der Institution des Datenschutzbeauftragten. Er bietet zugleich eine materialreiche Einführung in die Praxis und die Probleme der Sicherheitsbehörden und legt das Labyrinth der sicherheitsbehördlichen Datenströme frei. Deutlich wird, daß alle Kontrollprobleme unlösbar bleiben müssen, solange die bestehenden Strukturen unangetastet bleiben und ihnen der Datenschutz nur »vorgeschaltet« wird. Denn ohne eigene Eingriffsmöglichkeiten sind die Datenschutzbeauftragten auf den guten Willen der Sicherheitsbehörden angewiesen. Der Datenschutz als Bürgerrecht droht dabei auf der Strecke zu bleiben. Autor: Udo Kauß lebt als Rechts-

anwalt in Freiburg. Er ist Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union, Mitherausgeber von Bürgerrechte und Polizei und Mitautor von Die Polizei (Campus 1985).